

5	GLEICHBEHANDLUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG	151
5.1.	Die wichtigsten Entwicklungen: europäische Aspekte	151
5.2.	Die wichtigsten Entwicklungen: nationale Aspekte	155
5.2.1.	Legislative und nicht-legislative Entwicklungen: themenübergreifende Aspekte	155
5.2.2.	Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	156
5.2.3.	Diskriminierung aufgrund des Alters	158
5.2.4.	Diskriminierung aufgrund einer Behinderung	161
5.2.5.	Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität	168
5.2.6.	Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	175
5.2.7.	Mehrfachdiskriminierung und intersektionelle Diskriminierung	176
	Ausblick	179
	Bibliografie	181

UN und Europarat

Januar

Februar

14. März – Die Türkei ratifiziert als erster Mitgliedstaat des Europarates das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)

21.-23. März – Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarates (CDDH) richtet eine Entwurfsgruppe ein (CDDH-AGE), die sich aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt und die verschiedenen Möglichkeiten untersucht, ein unverbindliches Dokument zu den Menschenrechten älterer Menschen zu verabschieden

März

April

Mai

13. Juni – Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedet die *Recommendation on the protection and promotion of the rights of women and girls with disabilities* (Empfehlung zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen)

26. Juni – Die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) verabschiedet die Resolution *Multiple discrimination against Muslim women in Europe: for equal opportunities* (Mehrfachdiskriminierung von muslimischen Frauen in Europa: für Chancengleichheit)

Juni

Juli

21.-24. August – Die offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Alterung fordert einen besseren Schutz der Rechte älterer Menschen

August

14. September – Das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte veröffentlicht die Broschüre *Born free and equal* (Frei und gleich geboren) zu den Menschenrechten von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen (LGBT) weltweit

September

22. Oktober – Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht seine Schlussbemerkungen zu Ungarn

Oktober

November

11. Dezember – Der UN-Generalsekretär fordert zur Beendigung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und der sexuellen Ausrichtung auf

Dezember

EU

18. Januar – Die Eröffnungskonferenz zum „Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ wird abgehalten

Januar

Februar

5. März – Die Europäische Kommission veröffentlicht das Dokument *Frauen in wirtschaftlichen Entscheidungspositionen in der EU: Fortschrittsbericht*

13. März – Das Europäische Parlament verabschiedet die Entschließung zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2011

29. März – Das Europäische Parlament verabschiedet die Entschließung über den Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010: Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten

März

April

24. Mai – Das Europäische Parlament verabschiedet die Entschließung zur Bekämpfung von Homophobie in Europa

24. Mai – Das Europäische Parlament verabschiedet die Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit

Mai

11. Juni – Die FRA gibt die *Opinion on the Proposal for a regulation on jurisdiction, applicable law and the recognition and enforcement of decisions regarding the property consequences of registered partnerships* (Stellungnahme zur vorgeschlagenen Rechtsvorschrift zur Zuständigkeit, dem anzuwendenden Recht, der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften) heraus

11. Juni – Die Europäische Kommission veröffentlicht den Bericht *Trans- und intersexuellen Menschen: Diskriminierung von trans- und intersexuellen Menschen aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks*

19. Juni – Die Europäische Kommission verabschiedet die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016

Juni

Juli

August

September

25. Oktober – Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verabschieden die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Richtlinie zum Opferschutz, 2012/29/EU)

26. Oktober – Das Europäische Parlament veröffentlicht eine Studie zu einem möglichen EU-Fahrplan für die Gleichstellung von LGBT-Personen

29. Oktober – Der Rat der Europäischen Union verabschiedet eine Struktur auf EU-Ebene, wie sie in Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) vorgesehen ist

Oktober

6. November – Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments verabschiedet seine jährliche Resolution zu Grundrechten

6. November – Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) urteilt, dass die nationalen ungarischen Regelungen, nach denen Richter, Staatsanwälte und Notare bei Erreichen des 62. Lebensjahres aus dem Berufsleben ausscheiden müssen, eine Verletzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) darstellen

8. November – Die europäische Konferenz zu häuslicher geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen findet in Zypern statt

November

7. Dezember – Der Rat der Europäischen Union nimmt die Erklärung über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012): Das weitere Vorgehen an

Dezember

5

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung



Im Jahr 2012 ergriffen die EU und ihre Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen, um die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in der EU zu fördern. Mehrere EU-Mitgliedstaaten ratifizierten das Übereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations, UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK), und der Rat der Europäischen Union verabschiedete einen Rahmen für die Überwachung der Umsetzung dieser Konvention auf EU-Ebene. Das Jahr für aktives Altern 2012 ging auf die Herausforderungen und Hindernisse ein, denen ältere Menschen (auch mit Behinderungen) gegenüberstehen, und es wurden politische Strategien erarbeitet, um diese Herausforderungen anzugehen. Das Europäische Parlament rief die Europäische Kommission erneut dazu auf, umfassendere Maßnahmen bezüglich der Grundrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender, LGBT) zu ergreifen. Die vorgeschlagene Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, bekannt als horizontale Richtlinie, wurde weiter erörtert. Darüber hinaus setzten Regierungen, die Zivilgesellschaft und Gleichbehandlungsstellen in vielen EU-Mitgliedstaaten ihre Bemühungen fort, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung den Sparmaßnahmen zum Trotz zu fördern.

5.1. Die wichtigsten Entwicklungen: europäische Aspekte

Verabschiedung und Ratifizierung von Rechtsinstrumenten

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde das Verbot der Diskriminierung zu einem Thema, das alle Bereiche der EU-Gesetzgebung und -Politik betrifft. In diesem Sinne wurden zwei EU-Richtlinien angenommen, die ausdrücklich die themenübergreifende Relevanz von Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung anerkennen. Zum einen wurde im Dezember 2011 die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie erlassen (vgl. auch **Kapitel 1** Asyl, Einwanderung und Integration). Mit dieser Richtlinie wird stärker auf Nichtdiskriminierung und geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung eingegangen, u. a. durch die Aufnahme der

Wichtigen Entwicklungen im Bereich Nichtdiskriminierung

- Im Anschluss an die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) durch die EU im Dezember 2010 verabschiedet der Rat der Europäischen Union am 22. Oktober 2012 den Rahmen für die Umsetzung und Überwachung der BRK auf EU-Ebene. Der Rahmen umfasst die Europäische Kommission, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, die FRA und das Europäische Behindertenforum.
- Fünf Mitgliedstaaten ratifizieren im Jahr 2012 die BRK; insgesamt haben damit 24 Mitgliedstaaten sowie Kroatien das Übereinkommen ratifiziert. Ein Großteil der Mitgliedstaaten ermittelt im Rahmen der BRK Anlaufstellen und erweitert entweder das Mandat bestehender Einrichtungen oder richtet neue Institutionen zur Überwachung der BRK ein.
- Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments veröffentlicht

eine Machbarkeitsstudie über eine mögliche *Roadmap* zu LGBT-Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen). Auf nationaler Ebene wird eine Vielzahl von Maßnahmen verabschiedet, und die Rechtsprechung spielt weiterhin eine wichtige Rolle.

- Die Europäische Kommission schlägt vor, dass mindestens 40 % der Positionen in nicht geschäftsführenden Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen von Frauen besetzt werden sollen. Einige Mitgliedstaaten begegnen den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern mit gesetzlichen und politischen Maßnahmen.
- Das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012 macht die Herausforderungen und Hindernisse, vor denen eine alternde Gesellschaft steht, stärker sichtbar und zeigt Möglichkeiten, solche Probleme anzugehen.

Geschlechtsidentität als zu berücksichtigendes Element bei der Definition einer „bestimmten sozialen Gruppe“¹

Zum anderen wurde 2012 die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten erlassen ▶ (vgl. auch **Kapitel 9** zu den Rechten der Opfer von Straftaten).² Diese Richtlinie sieht spezialisierte Unterstützungsdienste, Hilfe und Schutz für Opfer von Straftaten vor, die „als solche anerkannt und respektvoll, einfühlsam und professionell behandelt werden [sollten], ohne irgendeine Diskriminierung etwa aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, des Aufenthaltsstatus oder der Gesundheit.“

Damit nimmt erstmals eine EU-Richtlinie auf den Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder die Geschlechtsidentität Bezug, was wiederum dem Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität einen ausdrücklichen Rechtsschutz verleiht.³

Darüber hinaus unterzeichneten und ratifizierten weitere EU-Mitgliedstaaten 2012 bestehende internationale Übereinkommen, die im Zusammenhang mit Gleichheit stehen. Sechs weitere Mitgliedstaaten, nämlich **Belgien, Italien, Malta, die Niederlande, Polen** und das **Vereinigte Königreich**, unterzeichneten das

1 Richtlinie 2011/95/EU, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, Artikel 10.
2 Richtlinie 2012/29/EU, ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 57.
3 *Ebenda*, Erwägungsgrund 56.

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul).⁴

Fünf EU-Mitgliedstaaten (**Bulgarien, Estland, Griechenland, Malta** und **Polen**) ratifizierten 2012 die BRK; damit haben insgesamt 24 EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien das Übereinkommen ratifiziert, von denen 19 zudem das Fakultativprotokoll ratifizierten. Bei den EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen, aber nicht das Fakultativprotokoll ratifiziert haben, handelt es sich um **Bulgarien, Dänemark, Polen, Rumänien** und die **Tschechische Republik**. **Estland** und **Polen** gaben bei der Ratifizierung förmliche Erklärungen in Bezug auf Artikel 12 BRK über die gleiche Anerkennung vor dem Recht ab. Sie legen diesen Artikel so aus, dass er die Einschränkung der Rechtsfähigkeit einer Person gemäß den Bestimmungen bestehender nationaler Gesetzgebung zulässt.⁵ **Finnland, Irland** und die **Niederlande** müssen die BRK noch ratifizieren, haben aber erklärt, dass sie dabei sind, ihre Gesetzgebung vor der Ratifizierung entsprechend zu ändern, damit die Einhaltung der BRK gewährleistet ist.⁶

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU gemäß Artikel 33 Absatz 2 BRK verabschiedete der Rat der Europäischen Union im Oktober 2012 einen Vorschlag, in dem die Mitglieder des Rahmens auf EU-Ebene zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens bestimmt werden.⁷

Dieser EU-Rahmen umfasst den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, den Europäischen Bürgerbeauftragten, die Europäische Kommission, die FRA und das Europäische Behindertenforum. Darüber hinaus haben die meisten EU-Mitgliedstaaten Einrichtungen gemäß Artikel 33 BRK geschaffen, um die BRK auf nationaler Ebene durchzuführen und zu überwachen. Tabelle 5.1 bietet eine Übersicht über diese Einrichtungen.

2012 erörterte Gesetzgebungsinitiativen

Im Jahr 2012 wurden zahlreiche Diskussionen über Gesetzgebungsinitiativen weitergeführt, die auch für

4 Europarat, Übereinkommen von Istanbul.
5 Vereinte Nationen, BRK, Erklärungen und Vorbehalte. Zur estnischen Erläuterung zum Ratifizierungsgesetz vgl.: Estland, Ministerium für Soziale Angelegenheiten (2012).
6 Finnland: Bis Dezember 2013 legt eine Arbeitsgruppe zur Ratifizierung der BRK einen Vorschlag vor, weitere Informationen unter: www.hare.vn.fi/mHankePerusSelaus.asp?h_iID=17591&tVNo=1&sTyp=Selaus; Irland: Debatte des Dáil Éireann „Written Answers – Human Rights Issues“ (Schriftliche Antworten – Angelegenheiten im Zusammenhang mit Menschenrechten), 28. Februar 2012, abrufbar unter: <http://debates.oireachtas.ie/dail/2012/02/28/00076.asp>; Niederlande, Repräsentantenhaus (2012a).
7 Rat der Europäischen Union (2012a), S. 20.



das Thema Gleichstellung relevant sind. Bereits 2011 hatte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein Gesetzgebungspaket zu Strukturfonds der EU für 2014–2020 eingereicht.⁸ Diesem Vorschlag zufolge soll mindestens ein Viertel des Kohäsionshaushalts, also 84 Mrd. EUR, für den Europäischen Sozialfonds bestimmt sein. Das Ziel ist es, Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, aktives Altern, soziale Innovation und soziale Eingliederung zu fördern sowie benachteiligte Gruppen wie die Roma zu unterstützen.

Der Vorschlag enthielt sieben allgemeine Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein EU-Mitgliedstaat Finanzmittel erhalten kann. Die Bedingungen betreffen folgende Bereiche: Antidiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Menschen mit Behinderungen, öffentliches Beschaffungswesen, staatliche Beihilfen, Umweltvorschriften sowie statistische Systeme und Ergebnisindikatoren. Erörterungen im Rat der Europäischen Union unter dem dänischen EU-Ratsvorsitz im Jahr 2012 führten dazu, dass die Bedingungen zur Antidiskriminierung, zur Gleichstellung von Männern und Frauen und zu Menschen mit Behinderungen wieder fallengelassen wurden.⁹

Die Europäische Kommission sowie zivilgesellschaftliche Organisationen ersuchten den Rat, diese Entscheidung zurückzunehmen. Andernfalls bestehe durch den Verzicht auf diese Bedingungen die Gefahr, dass die schwächsten sozialen Gruppen in der EU nicht uneingeschränkt beteiligt und die Ziele von Europa 2020 nicht erreicht würden.¹⁰

Im November 2012 einigte sich der Rat unter dem zyprischen EU-Ratsvorsitz auf eine vierte partielle allgemeine Ausrichtung des Gesetzgebungspakets zu Strukturfonds; diese enthielt keine Bedingungen zur Antidiskriminierung, zur Gleichstellung von Männern und Frauen und zu Menschen mit Behinderungen.¹¹

Meinungsverschiedenheiten haben die Diskussionen über den Entwurf der Richtlinie zum Mutterschaftsurlaub erschwert, die 2008 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen worden war.¹² Diese Meinungsverschiedenheiten resultierten aus der Position des Rates¹³ im Jahr 2011, in Folge einer

Entschließung des Europäischen Parlaments¹⁴ vom Vorjahr, hinsichtlich der Dauer des Mutterschutzes und der Höhe des Zuschusses, wie sie im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen waren. Die Kommission plant nicht, den Vorschlag zurückzunehmen, sondern bemüht sich nach wie vor weitere Fortschritte zu erzielen.

Die Diskussion über die vorgeschlagene horizontale Richtlinie wurde 2012 im Rat der Europäischen Union fortgeführt.¹⁵ Die wesentlichen Fragen galten der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, dem Gesamtrahmen der Richtlinie und dem Subsidiaritätsprinzip.¹⁶

Das Europäische Parlament rief mit breiter Unterstützung der Zivilgesellschaft mehrmals dazu auf, den Entscheidungsprozess wieder in Gang zu setzen.¹⁷

AKTIVITÄT DER FRA

Veröffentlichung des gemeinsamen Handbuchs zum europäischen Antidiskriminierungsrecht

Die FRA und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben eine Aktualisierung der gemeinsamen Veröffentlichung „Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht“ aus dem Jahr 2011 in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Das Handbuch bietet einen umfassenden Leitfaden zum Antidiskriminierungsrecht und relevanten Schlüsselkonzepten und steht nun auf den Websites der FRA und des EGMR in 24 Sprachen zur Verfügung. Am 10. Dezember 2012 nahmen Mitarbeiter¹⁸ der FRA an der Vorstellung der schwedischen Version des Handbuchs auf einer vom Ombudsmann für Gleichstellung organisierten Veranstaltung teil.

Das Handbuch in den verschiedenen Sprachversionen sowie die Aktualisierung in zwei Sprachversionen können unter <http://fra.europa.eu/de/publication/2012/handbuch-zum-europaischen-antidiskriminierungsrechtund-www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Case-Law/Case-law+analysis/Handbook+on+non-discrimination> abgerufen werden

Einige EU-Mitgliedstaaten setzen bereits Aspekte um, die für die Verabschiedung einer solchen horizontalen Richtlinie erforderlich wären. Beispielsweise wird durch die bestehende Antidiskriminierungsgesetzgebung in

⁸ Europäische Kommission (2011).

⁹ Rat der Europäischen Union (2012b).

¹⁰ Gemeinsame Erklärung einer Koalition europäischer NRO, *Important provisions under threat in Council discussions on the Structural Funds legislative package for 2014–2020* (Wichtige Bestimmungen, die durch die Erörterungen des Rates zum Gesetzgebungspaket 2014–2020 zum Strukturfonds gefährdet sind), Brüssel, 24. April 2012. Weitere Informationen unter: www.edf-feph.org/Page_Generale.asp?DocID=13854&thebloc=29831.

¹¹ Rat der Europäischen Union (2012c).

¹² Europäische Kommission (2008a).

¹³ Rat der Europäischen Union (2011a), S. 10; vgl. auch Rat der Europäischen Union (2011b).

¹⁴ Europäisches Parlament (2010).

¹⁵ Europäische Kommission (2008b).

¹⁶ Rat der Europäischen Union (2011a).

¹⁷ Europäisches Parlament (2011).

¹⁸ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet, obwohl selbstverständlich beide Geschlechter gemeint sind.

Belgien, Bulgarien, Irland, Malta, den Niederlanden, Spanien, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich sowie **Kroatien** die Verpflichtung ausgedehnt, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen über den Bereich der Beschäftigung hinaus zur Verfügung zu stellen, z. B. auf die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen.¹⁹

2012 eingeführte nicht-legislative Initiativen

Mit dem „Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ 2012 sollte der Beitrag stärker ins Bewusstsein gerufen werden, den ältere Menschen für die Gesellschaft leisten. Ebenso sollte auf die Möglichkeiten hingewiesen werden, die Solidarität zwischen den Generationen zu festigen – dabei wurde auf früheren Aktivitäten der EU und des Europarates aufgebaut. Aktives Altern bedeutet, bei guter Gesundheit und als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft älter zu werden, ein erfüllteres Berufsleben zu führen, im Alltag unabhängiger und als Bürger engagierter zu sein.²⁰

In eine Erklärung des Rates der Europäischen Union aus dem Jahr 2012 wurden die vom Ausschuss für Sozialschutz und vom Beschäftigungsausschuss gemeinsam ausgearbeiteten „Leitlinien für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ aufgenommen. Diese Leitlinien beziehen sich auf bestimmte Maßnahmenbereiche, u. a. fortlaufende berufliche Aus- und Weiterbildung, gesunde Arbeitsbedingungen, Strategien für das Altersmanagement, Arbeitsverwaltungen für ältere Arbeitnehmer und Verhinderung der Altersdiskriminierung.²¹

Auch die „AGE Platform Europe“ hat Initiativen innerhalb der EU hervorgehoben und einen Fahrplan entworfen, der über das Europäische Jahr hinausgeht.²²

Das Europäische Jahr hat die Debatte über die Herausforderungen im Zusammenhang mit einer alternden Gesellschaft angefacht. Auch auf die Herausforderungen bei der Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, ihrer regionalen und lokalen Behörden, der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft wird eingegangen, um ein aktives Altern zu fördern und das Potenzial der rasch wachsenden Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen zu mobilisieren.²³ Das Europäische Jahr diente darüber hinaus als Rahmen für die Diskussion darüber,

dass die Beteiligung älterer Menschen am Arbeitsmarkt gestärkt werden muss.²⁴

Die Europäische Kommission nahm das Europäische Jahr zum Anlass, den Bericht *Older workers, discrimination and employment* (Ältere Arbeitnehmer, Diskriminierung und Beschäftigung) zu veröffentlichen, der von dem Netzwerk aus sozioökonomischen Experten erarbeitet wurde, das sich mit Antidiskriminierung beschäftigt. Der Bericht geht auf die wesentlichen Probleme ein, denen sich ältere Menschen beim Zugang zur Beschäftigung und damit verbundenen Fortschritten gegenübersehen.²⁵

Das dringendste dieser Probleme besteht in den fehlenden Aussichten auf einen beruflichen Aufstieg, wovon insbesondere Männer zwischen 50 und 59 Jahren betroffen sind. Viele von ihnen sind der Ansicht, dass sie im Alter von 60 Jahren nicht mehr derselben Beschäftigung nachgehen können – eine Überzeugung, die die Absicht, den Arbeitsmarkt so bald wie möglich zu verlassen, noch steigert, wie Eurofound herausgefunden hat.²⁶ Dies muss vor allem vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass die Mehrheit der Europäer die Anhebung des Renteneintrittsalters bis zum Jahr 2030 ablehnt – eine Erkenntnis des Spezial Eurobarometers zu aktivem Altern. Lediglich in **Dänemark** (58 %), **Irland** (53 %), den **Niederlanden** (55 %) und dem **Vereinigten Königreich** (51 %) erkannte der Großteil der Befragten die Notwendigkeit an, das offizielle Renteneintrittsalter anzuheben.²⁷

Gleichzeitig initiierte die Entwurfsgruppe des Europarates für die Menschenrechte älterer Menschen (CDDH-AGE) den Neuentwurf eines Instruments. Die ersten Anstrengungen konzentrierten sich auf die Verabschiedung einer Empfehlung zu diesem Thema. Die CDDH-AGE erörterte auch die Definition von „ältere Menschen“, verschob die Angelegenheit jedoch, nachdem sich keine erste Einigung erzielen ließ.²⁸

Die EU setzte 2012 weiterhin spezielle Aktionspläne, Strategien und sonstige Instrumente um, um Nichtdiskriminierung und Gleichstellung in anderen Diskriminierungsbereichen zu fördern. Die Europäische Kommission fuhr mit der Umsetzung der EU-Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 sowie der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 fort.²⁹

19 Weitere Informationen vgl.: FRA (2011).

20 Weitere Informationen unter: <http://europa.eu/ey2012/>.

21 Rat der Europäischen Union (2012d), S. 7-11.

22 Weitere Informationen unter: EY2012 Stakeholder Coalition (2012).

23 Beschluss Nr. 940/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 246 vom 23. September 2011, S. 5.

24 Eine eindeutige Definition von „ältere Menschen“ liegt nicht vor, doch der Ausschuss für Sozialschutz und der Beschäftigungsausschuss beziehen sich in ihren Leitlinien auf Statistiken zu „über 65-Jährigen“.

25 Van Balen, B. u. a. (2011).

26 Eurofound (2012a), S. 80.

27 Europäische Kommission (2012a).

28 Europarat, Lenkungsausschuss für Menschenrechte, Entwurfsgruppe für die Menschenrechte älterer Menschen (CDDH-AGE) (2012), S. 2.

29 Europäische Kommission (2010a).



Die Umsetzung der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016³⁰ wurde 2012 aufgenommen, nachdem 2011 die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels erlassen wurde, die auch auf die Geschlechterproblematik eingeht. Die Strategie hebt hervor, dass rund 79 % der Opfer von Menschenhandel Frauen und Mädchen sind, und geht auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den verschiedenen Arten des Menschenhandels sowie

- ▶ mögliche Reaktionen darauf ein (vgl. auch **Kapitel 1**
- ▶ und **Kapitel 4** des vorliegenden Jahresberichts).

Der Europäische Gleichstellungsgipfel 2012 bot Belege dafür, dass politische Strategien zu Gleichstellung und Barrierefreiheit zur Unterstützung von Wachstum, wirtschaftlicher Entwicklung und Wohlstand beitragen können. Auf dem gemeinsam vom zyprischen Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission organisierten Gipfel in Nicosia am 22./23. November wurde auf die Bedeutung von Strategien und Rechtsvorschriften zur Gleichstellung im Hinblick auf die am stärksten schutzbedürftigen Gruppen im aktuellen schwierigen finanziellen Kontext hingewiesen.³¹

Aus dem Eurobarometer zur Wahrnehmung von Diskriminierung in der EU, das ebenfalls zu diesem Anlass veröffentlicht wurde, war zu entnehmen, dass Diskriminierung in der EU immer noch häufig vorkommt. Diskriminierung wird hauptsächlich aufgrund der ethnischen Herkunft (56 %), einer Behinderung (46 %) oder der sexuellen Ausrichtung (46 %) verübt. Im Bereich der Beschäftigung werden Menschen über 55 Jahren als am meisten gefährdet angesehen, wenn es um Diskriminierung geht. Im Rahmen dieses Eurobarometers wurde erstmals die Wahrnehmung von Diskriminierung gegenüber Transsexuellen und Transgender untersucht.³²

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen verzeichnete einen Anstieg von Schutzanordnungen und der Annahme nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in 25 EU-Mitgliedstaaten.³³

In einigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments wurde die Europäische Kommission aufgefordert, weitere Schritte im Bereich der Grundrechte von LGBT-Personen zu ergreifen. In einer vom LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments geforderten Machbarkeitsstudie zu einem EU-Fahrplan zu LGBT wurde empfohlen, einen EU-Aktionsplan zu erarbeiten, der neue Rechtsvorschriften und politische Strategien zur Stärkung der Gleichbehandlung

und Nichtdiskriminierung von LGBT-Personen in der EU bündelt.³⁴ Die Forderung nach weiteren Maßnahmen wurde im Jahresbericht des Europäischen Parlaments zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union aufgegriffen.³⁵

5.2. Die wichtigsten Entwicklungen: nationale Aspekte

5.2.1. Legislative und nicht-legislative Entwicklungen: themenübergreifende Aspekte

In **Lettland** vollzogen sich 2012 Legislativentwicklungen zur Bekämpfung der Diskriminierung im Beschäftigungsbereich. Dort regelt ein neues Gesetz das Verbot der Diskriminierung im Bereich der Selbständigkeit.³⁶ Lettland verabschiedete außerdem eine weitere Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie 2010/41/EU,³⁷ die die ungleiche Behandlung natürlicher Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft ausüben, verbieten. Mit der Rechtsvorschrift wird die Liste der Diskriminierungsschutzgründe ausgeweitet. Zu den vorher gesetzlich geschützten Gründen (Geschlecht, Rasse und ethnische Herkunft) kommen Alter, politische Anschauung oder Weltanschauung, Religion, sexuelle Ausrichtung und Behinderung hinzu.

Im Jahr 2012 gab es außerdem Entwicklungen in Bezug auf die Gesetzgebung zur Gleichbehandlung, die über den Beschäftigungsbereich hinausgingen. In der **Slowakei** billigte die Regierung einen Entwurf zur Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes, mit dem die Gründe, aus denen positive Maßnahmen ergriffen werden können, auf Alter, Behinderung, Rasse, Staatsangehörigkeit und ethnische Herkunft, biologisches Geschlecht und soziales Geschlecht ausgeweitet werden. Der Vorschlag legt auch eindeutig fest, dass mittelbare Diskriminierung auch die Diskriminierungsgefahr beinhaltet, die aus einer neutral scheinenden Bestimmung hervorgeht.³⁸

In **Österreich** wurde 2012 ein Entwurf zur Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes erörtert. Die Änderung sieht die Aufnahme des Aspekts der ungleichen Behandlung bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vor und erweitert die Diskriminierungsschutzgründe

30 Europäische Kommission (2012b).

31 Europäische Kommission und zyprischer Ratsvorsitz (2012).

32 Europäische Kommission (2012c).

33 Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2012).

34 Europäisches Parlament (2012a).

35 Europäisches Parlament (2012b).

36 Lettland, Gesetz zum Verbot der Diskriminierung natürlicher Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, 29. November 2012, in Kraft getreten am 2. Januar 2013.

37 Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 180 vom 15. August 2010, S. 1.

38 Slowakei, Nationale Regierung (2012).

auf Alter, die sexuelle Orientierung sowie die Religion oder Weltanschauung.³⁹

In mehreren EU-Mitgliedstaaten wurden außerdem nicht-legislative Maßnahmen ergriffen. Einige Mitgliedstaaten richteten spezielle Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung im Beschäftigungsbereich ein, überwachten und/oder setzten diese um. In **Deutschland** beispielsweise wurde das Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“⁴⁰ 2012 abgeschlossen (vgl. **Kapitel 6** zu Diskriminierungstests im vorliegenden Jahresbericht).

In anderen Fällen waren die Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung im Beschäftigungsbereich Teil allgemeinerer Strategien zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Integration schutzbedürftiger Gruppen. In **Bulgarien** beispielsweise wurden Berufsbildungsprogramme eingeführt, mit denen der bessere Zugang zur Beschäftigung für Roma gewährleistet werden soll.⁴¹ Neue **slowenische** Strategien zielten auf die Beseitigung der Unterschiede bei der Beschäftigungsquote von Angehörigen von Gruppen, die häufiger Diskriminierungen ausgesetzt sind, sowie der Bekämpfung von Belästigungen am Arbeitsplatz ab.⁴²

Es gab auch spezielle Initiativen zum Überwachungsverfahren, z. B. in **Luxemburg**, wo das Zentrum für Gleichbehandlung die seit April 2011 in der Presse veröffentlichten Stellenanzeigen überwachte, um die Sensibilisierung für mögliche Verstöße gegen die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung zu erhöhen.

Einige dieser Überwachungsprogramme haben die Veröffentlichung umfassender Berichte zur Folge gehabt: Der Bericht zum Diversitätsbarometer zur Beschäftigung in **Belgien**⁴³ stellt ein Messinstrument dar, das Diskriminierung aufgrund von Alter, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung bei der Beschäftigung und beim Zugang zur Beschäftigung untersucht. Das Ministerium für Beschäftigung und Wirtschaft **Finnlands** hingegen gab einen Forschungsbericht heraus, der sich vorrangig auf eine breit angelegte nationale Erhebung stützte.⁴⁴

Andere EU-Mitgliedstaaten haben nationale Aktionspläne eingerichtet oder deren Umsetzung vorangetrieben. **Litauen** erarbeitete den interinstitutionellen Aktionsplan zur Förderung der Nichtdiskriminierung 2012-2014 (*Nediskriminavimo*

skatinimo 2012-2014 metų tarpinstitucinio veiklos planas),⁴⁵ und die **Niederlande** kündigten das Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Diskriminierung (*Actieprogramma Bestrijding van discriminatie*) an.⁴⁶ **Slowenien** verfasste Leitlinien zur Integration des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in relevante politische Strategien (*Smernice za integracijo načela nediskriminacije*), während die Regierung des **Vereinigten Königreichs** am 22. Mai 2012 den Bericht *The Equality Strategy – Building a Fairer Britain: Progress Report* (Die Gleichstellungsstrategie – Fortschrittsbericht zum Aufbau eines gerechteren Großbritanniens) veröffentlichte.⁴⁷

5.2.2. Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Artikel 21 der Charta verbietet Diskriminierungen insbesondere u. a. wegen der Religion oder der Weltanschauung.

Die wichtigsten Entwicklungen in der nationalen Rechtsprechung sowie weitere legislative Aspekte

Im Jahr 2012 kam es in mehreren EU-Mitgliedstaaten zu Fällen mutmaßlicher Diskriminierung aufgrund von Religion bzw. Glauben. Die Vorfälle betrafen meistens Themen, die in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregten, wie rituelle Schlachtungen, das Tragen gesichtsbedeckender Kleidung und die Beschneidung von Jungen.

Am 6. Dezember 2012 wies das **belgische** Verfassungsgericht einen Antrag zurück, der die Aufhebung des Verbots von Gesichtsbedeckungen forderte, das am 13. Juli 2011 in Kraft getreten war. In seinem Urteil gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass das verhängte Verbot keine Grundrechte verletze, vorausgesetzt, es gelte nicht für Gebetsstätten.⁴⁸ In den **Niederlanden** legte das Ministerium für Inneres und Beziehungen zur Monarchie dem niederländischen Parlament einen Gesetzentwurf vor, der gesichtsbedeckende Kleidung auf öffentlichen Plätzen verbot.⁴⁹

Aufgrund des Zusammenbruchs der **niederländischen** Regierung wurde der Entwurf jedoch nicht weiter erörtert. Die neu gewählte Regierung vermerkte in ihren Koalitionvereinbarungen, „dass gesichtsbedeckende

39 Österreich, Österreichisches Parlament (2012).

40 Deutschland, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012a).

41 Bulgarien, Nationalversammlung (2012).

42 Slowenien, Amt für Chancengleichheit (2011).

43 Belgien, Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (2012).

44 Larja, L. u. a. (2012).

45 Litauen, Ministerium für Arbeit und Soziales (2012).

46 Niederlande, Ministerium für Justiz und Sicherheit (2011).

47 Vereinigtes Königreich, Home Office (2012a).

48 Belgien, Verfassungsgericht (2012).

49 Niederlande, Minister für Inneres und Königsbeziehungen (2012).



Kleidung in Unterricht, Pflegesektor, öffentlichem Nahverkehr und Behörden verboten werden wird.⁵⁰

Aufgrund der Debatte im **niederländischen** Parlament über die rituelle Schlachtung von Tieren legte ein Parlamentsabgeordneter der Partei für Tiere (*Partij voor de Dieren*) im Jahr 2011 einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um diese Praxis zu verbieten. Der Senat wies den Gesetzesentwurf 2012 jedoch zurück.⁵¹ Im Juni fand der Staatssekretär für Landwirtschaft einen Kompromiss mit relevanten Interessengruppen in Form einer bindenden Zusage. Diese Zusage zielt darauf ab, rituelle Schlachtungen unter Tierschutzbedingungen zuzulassen und so ein völliges Verbot zu vermeiden.⁵² Das **polnische** Verfassungsgericht entschied am 27. November 2012, dass die rituelle Schlachtung von Tieren ab Januar 2013 unrechtmäßig ist.⁵³

In **Finnland** erachtete das Nationale Diskriminierungstribunal das Verbot islamischer Gebete während Pausen in von allen Arbeitnehmern genutzten Gemeinschaftsbereichen nicht als diskriminierend im Sinne des Nichtdiskriminierungsgesetzes. Es wies die Beschwerde ab.⁵⁴

In **Deutschland** entschied das Landgericht Köln,⁵⁵ dass es sich bei der Beschneidung von Jungen trotz Einwilligung der Eltern um Körperverletzung handele, die zu bestrafen sei. Dieses Urteil führte in einer Reihe von Bundesländern zu Diskussionen über die Rechtmäßigkeit der Beschneidung. Eine Vielzahl von Akteuren einschließlich mehrerer Glaubensgemeinschaften äußerte Kritik bei diesem Thema.

Ein **deutscher** Vorschlagsentwurf, der rechtliche Fragen zu diesem Thema klärt, wurde im Herbst veröffentlicht. Das Gesetz trat im Dezember 2012 in Kraft.⁵⁶ Es besagt, dass Eltern im Rahmen der Sorge für ein nicht einsichts- und urteilsfähiges männliches Kind das Recht haben, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird und das Kindeswohl nicht gefährdet. Wenn das Kind die Beschneidung ablehnt, ist das Verfahren unter Umständen je nach Entwicklungsstand nicht zum Wohle des Kindes.

Der **slowenische** Bürgerbeauftragte für Menschenrechte gab eine nicht verbindliche Stellungnahme ab, dass eine Beschneidung, die ausschließlich auf

religiösen Gründen beruhe, nach dem Gesetz nicht zulässig und die Einwilligung des Kindes erforderlich sei, da es sich um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handele. Hinsichtlich des Konflikts zwischen der Religionsfreiheit und den Rechten des Kindes kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass Letzteres überwiege, und bezog sich damit auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Wohl des Kindes.⁵⁷

Die Forderungen an Glaubensgemeinschaften, sich eintragen zu lassen, wurden in einigen EU-Mitgliedstaaten zu einer Frage der Grundrechte. So trat in **Ungarn** ein Kirchengesetz in Kraft, das die Eintragungsanforderungen für alle bestehenden Kirchen grundlegend ändert.⁵⁸ Die Eintragung einer Glaubensgemeinschaft fällt nun in die Zuständigkeit des Parlaments, das die Eintragung auch dann ablehnen kann, wenn die Kriterien des Kirchengesetzes erfüllt wurden. Mehr als 300 Glaubensgemeinschaften verloren im Januar 2012 ihren Rechtsstatus.

Im Februar 2012 reichten 84 ungarische Glaubensgemeinschaften Anträge auf Anerkennung ein, von denen 66 nicht erfolgreich waren. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarates kam in einem Gutachten zu diesem Gesetz zu dem Schluss, dass „das Gesetz eine Reihe von Anforderungen festlegt, die überhöht sind und auf willkürlichen Kriterien beruhen, die kaum mit internationalen Standards in Einklang zu bringen sind“.⁵⁹ Die ungarische Regierung erklärte ihre Absicht, Änderungen einzuführen, die das Gesetz in Einklang mit internationalen Standards brächten.

In **Litauen** trat am 1. Juli 2012 ein Gesetz in Kraft, das die Eintragungsverfahren religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen sowie ihrer für religiöse Zwecke genutzten Immobilien regelt.⁶⁰ Dieses Gesetz vereinfacht die Eintragungsverfahren für religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen bei der Privatisierung ihrer Immobilien, die vor der Unabhängigkeit verstaatlicht waren, aber immer noch von einer religiösen Gemeinschaft genutzt werden.

Am 4. September 2012 hielt der EGMR eine öffentliche Anhörung zur Zulässigkeit und Begründetheit von vier Rechtssachen zur Diskriminierung aufgrund der Religion, die aus dem **Vereinigten Königreich** stammten. Vier praktizierende Christen machten eine Diskriminierung am Arbeitsplatz geltend

50 Niederlande, Koalitionsvereinbarung der niederländischen Regierung.

51 Niederlande, Repräsentantenhaus (2011); Senat (2012).

52 Niederlande, Ministerium für Landwirtschaft und Außenhandel (2012).

53 Polen, Verfassungsgericht (2012).

54 Finnland, Nationales Diskriminierungstribunal (2011).

55 Deutschland, Landgericht Köln (2012).

56 Deutschland, Bürgerliches Gesetzbuch, 27. Dezember 2012; Deutschland, Bundestag (2012a).

57 Slowenien, Bürgerbeauftragter für Menschenrechte (2012).

58 Ungarn, Gesetz CCVI aus dem Jahr 2011 zum Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit sowie zum rechtlichen Status von Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinigungen, 30. Dezember 2011.

59 Europarat, Venedig-Kommission (2012), Randnr. 108-110.

60 Litauen, Gesetz zur Vorgehensweise für die Wiederherstellung der Rechte von Religionsgemeinschaften an bestehenden Immobilien, Nr. XI-1835, 21. Dezember 2011.

und argumentierten, dass das nationale Recht ihr Recht auf Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht ausreichend schütze.

In den Rechtssachen *Chaplin gegen Vereinigtes Königreich*⁶¹ und *Eweida gegen Vereinigtes Königreich*⁶² befassten sich die Beschwerdeführer mit der Angelegenheit des Tragens von Kreuzifixen bei der Arbeit als Ausdruck ihres Glaubens. In der Rechtssache *Ladele gegen Vereinigtes Königreich*⁶³ weigerte sich die als Standesbeamtin tätige Klägerin, Zeremonien zur Eintragung einer Lebenspartnerschaft für homosexuelle Paare abzuhalten, da homosexuelle Beziehungen ihrer Ansicht nach dem Gesetz Gottes widersprechen. Aus demselben Grund war der Beschwerdeführer in der Rechtssache *McFarlane gegen Vereinigtes Königreich*⁶⁴ nicht bereit, homosexuellen Paaren in seiner Funktion als Angestellter des nationalen Beratungsdienstes eine Sexualberatung anzubieten. Urteile in diesen Rechtssachen werden voraussichtlich 2013 erfolgen.

Die wichtigsten Entwicklungen bei nationalen politischen Strategien und Verfahren

In **Deutschland** stellten nach dem 2011 in Nordrhein-Westfalen verabschiedeten *Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach* entsprechende Unterrichtsstunden einen Teil des Lehrplans an 44 Grundschulen dar. Mit dem Gesetz wird ein Beirat gebildet, der sich aus theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierten Vertretern der organisierten Muslime zusammensetzt.⁶⁵ Darüber hinaus wurden an vier deutschen Hochschulen Zentren für Islamische Theologie eingerichtet. Als Element einer modernen Integrationspolitik werden im Rahmen der neugeschaffenen Kurse Lehrer für den islamischen Religionsunterricht, Religionsstudiengänge und Theologie ausgebildet.⁶⁶

Die Planung und der Bau von Moscheen haben in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten zu Debatten geführt, darunter auch in **Österreich**.⁶⁷ In den **Niederlanden** hat die Universität Amsterdam eine Studie zu Islamophobie und Diskriminierung (*Islamofobie en discriminatie*)⁶⁸

durchgeführt, in deren Rahmen zwischen 2005 und 2010 an niederländischen Moscheen 117 Vorfälle dokumentiert wurden. Zu den Vorfällen zählen Vandalismus, das Beschmieren von Wänden mit Parolen, Brandstiftung, telefonische Bedrohungen und in einem Fall das Aufhängen eines toten Schafs an einem Gebäude.⁶⁹

5.2.3. Diskriminierung aufgrund des Alters

Durch die Wirtschaftskrise sind Ungleichheiten in Europa in den Vordergrund getreten: Einem Eurofound-Bericht zufolge variiert die Wahrnehmung unterschiedlicher Gruppen in Bezug auf die eigene finanzielle Sicherheit und die Aussichten, beim Verlust des Arbeitsplatzes eine Beschäftigung mit ähnlicher Vergütung zu finden, erheblich. Arbeitnehmer zwischen 50 und 64 Jahren glaubten am häufigsten (60 %), dass sie keine Arbeitsstelle mit ähnlicher Bezahlung finden würden. Ältere Menschen gingen auch häufiger als jüngere Menschen von einer Verschlechterung der finanziellen Lage ihres Haushalts in den kommenden 12 Monaten aus (38 % unter den 50- bis 64-Jährigen; 35 % unter den Menschen ab 65 Jahren).⁷⁰

Das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen hat dazu beigetragen, Aufmerksamkeit auf die Herausforderungen zu lenken, die ältere Menschen im Zusammenhang mit dem Ruhestand bewältigen müssen. Die Zwangsversetzung in den Ruhestand und die Bedingungen, unter denen eine solche eine Diskriminierung oder eine gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung darstellt, sind in diesem Kontext ein wichtiges Diskussionsthema.

Die wichtigsten Entwicklungen in der nationalen Rechtsprechung sowie weitere legislative Aspekte

Nachdem **Ungarn** eine Regelung angenommen hatte, die am 1. Januar 2012 in Kraft trat und nach der Richter, Staatsanwälte und Notare bei Erreichen des 62. Lebensjahrs aus dem Berufsleben ausscheiden müssen, reichte die Europäische Kommission erfolgreich eine Beschwerde vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein, da sie der Ansicht war, dass die Regelung die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verletze. Der EuGH urteilte, dass die Regelung tatsächlich die Richtlinie (Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 1) verletzte, da sie zu einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund des Alters führt, die außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht.⁷¹

61 EGMR, *Chaplin/Vereinigtes Königreich*, Nr. 59842/10, 4. September 2012.

62 EGMR, *Eweida/Vereinigtes Königreich*, Nr. 48420/10, 4. September 2012.

63 EGMR, *Ladele/Vereinigtes Königreich*, Nr. 51671/10, 4. September 2012.

64 EGMR, *McFarlane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 36516/10, 4. September 2012.

65 Deutschland, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2012).

66 Deutschland, Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012).

67 Kleine Zeitung (2012).

68 Van der Valk, I. (2012).

69 *Ebenda*, S. 62-63.

70 Eurofound (2012b).

71 EuGH, C-286/12 *Europäische Kommission/Ungarn*, 6. November 2012, Randnr. 81.



Nach Ansicht des EuGH verließen die Betroffenen unter diesen Bedingungen automatisch und endgültig den Arbeitsmarkt, ohne Zeit gehabt zu haben, die Maßnahmen insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller Art, die eine solche Situation erforderlich macht, ergreifen zu können. Gemäß der neuen Regelung war ihr Ruhegehalt um mindestens 30 % niedriger als ihre Dienstbezüge. Darüber hinaus trug die Einstellung der Tätigkeit nicht den Beitragszeiten Rechnung, so dass kein Anspruch auf ein Ruhegehalt zum vollen Satz gewährleistet war.⁷² Der EuGH war außerdem der Ansicht, dass die betreffenden Bestimmungen nicht geeignet waren, das von Ungarn angeführte Ziel einer ausgeglicheneren Altersstruktur zu erreichen,⁷³ da sie sogar zu einer Verschlechterung der Möglichkeiten des Zugangs junger Juristen zu den Justizberufen führen würden.⁷⁴

Auf ähnliche Weise betrafen relevante Rechtsachen zur Diskriminierung aufgrund des Alters, die vor nationale Gerichte gebracht wurden, insbesondere die ungleiche Behandlung im Beschäftigungsbereich. Der Supreme Court des **Vereinigten Königreichs** urteilte, dass es mittelbar diskriminierend aufgrund des Alters sei, zur Erlangung bestimmter Leistungen einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften voraussetzen, da bestimmte Altersgruppen (darunter jene von Personen, die kurz vor Erreichen der Altersgrenze für die Zwangsversetzung in den Ruhestand stehen) einen solchen Abschluss nicht mehr erwerben könnten.⁷⁵

Die nationalen Gerichte untersuchten außerdem ein rechtliches Problem im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Ruhestandsalter. Ein Gericht in **Schweden** (*Södertörns tingsrätt*) beispielsweise reichte beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zur schwedischen Gesetzgebung ein, die die automatische Beendigung eines Arbeitsvertrags allein aus dem Grund vorsieht, dass der Arbeitnehmer das 67. Lebensjahr erreicht, wobei jedoch nicht die Rente berücksichtigt wird, die der Betroffene erhalten würde.

In seiner Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf urteilte der EuGH, dass eine solche Rechtsvorschrift zulässig sei, sofern sie objektiv und angemessen ist und durch ein legitimes Ziel im Zusammenhang mit der Beschäftigungspolitik gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.⁷⁶ Im Gegensatz zur vorstehend beschriebenen ungarischen Regelung zum gesetzlichen Renteneintrittsalter war die schwedische Rechtsvorschrift, die die

automatische Beendigung eines Arbeitsvertrags mit Erreichen des Renteneintrittsalters vorsieht, bereits länger in Kraft. Somit hatten die Betroffenen ausreichend Zeit, um die erforderlichen Maßnahmen insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller Art ergreifen zu können. In diesem Fall kam der EuGH zu dem Schluss, dass mit dem Renteneintrittsalter eine Anpassung der Altersrentenregelungen an den Grundsatz der Berücksichtigung der während des gesamten Erwerbslebens erzielten Einkünfte ermöglicht werde.⁷⁷

Der Supreme Court des **Vereinigten Königreichs** verfolgte in einer Rechtssache, deren Gegenstand die Zwangsversetzung eines Partners in einer Anwaltskanzlei in den Ruhestand bei Erreichen des 65. Lebensjahrs war, einen ähnlichen Ansatz. Der Supreme Court stützte sich auf die Rechtsprechung des EuGH zum Renteneintrittsalter: Dieser hatte darauf hingewiesen, dass Mitarbeiterbindung und Personalplanung legitime Ziele für die Einführung einer Altersgrenze für die Zwangsversetzung in den Ruhestand darstellten, da sie im Zusammenhang mit dem legitimen Ziel der Sozialpolitik stehen, Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung gerecht über die Generationen zu verteilen.

Das Gericht betrachtete darüber hinaus auch das Ziel als legitim, die Notwendigkeit, Partner aus leistungsbezogenen Gründen zu entlassen, zu vermeiden, da dies dem Schutz der Würde eines Menschen diene.⁷⁸ Das letztgenannte Argument könnte jedoch zu Situationen führen, in denen ältere Menschen aufgrund ihres Alters anstatt aufgrund ihrer Leistung entlassen werden, was eine Diskriminierung darstellen würde.

Die Erklärung des Rates über das Europäische Jahr ist für diese Themen relevant, da sie die Verhinderung des Entstehens negativer altersbezogener Stereotypen und diskriminatorischer Verhaltensmuster fordert.⁷⁹ Des Weiteren dringt sie auf die Gewährleistung der Gleichberechtigung älterer Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt und den Verzicht auf die Verwendung der Altersangabe als entscheidendes Kriterium zur Bestimmung der Eignung eines Arbeitnehmers für eine bestimmte Stelle.

In einigen EU-Mitgliedstaaten hat sich auch parallel die Tendenz abgezeichnet, die Altersgrenze für die Zwangsversetzung in den Ruhestand zu erhöhen oder abzuschaffen. Im **Vereinigten Königreich** wurde die Altersgrenze für die Zwangsversetzung in den Ruhestand abgeschafft, nachdem das gesetzliche Renteneintrittsalter von 65 Jahren schrittweise

72 *Ebenda*, Randnr. 70.

73 *Ebenda*, Randnr. 76.

74 *Ebenda*, Randnr. 78.

75 Vereinigtes Königreich, Supreme Court, *Homer / Chief Constable of West Yorkshire Police*, 25. April 2012, Randnr. 17.

76 EuGH, C-141/11, *Torsten Hörnfeldt/Posten Meddelande AB*, 5. Juli 2012, Randnr. 47.

77 *Ebenda*, Randnr. 26 und 33.

78 Vereinigtes Königreich, Supreme Court, *Seldon (Appellant)/Clarkson Wright und Jakes (A Partnership) (Respondent)*, 25. April 2012, Randnr. 67.

79 Rat der Europäischen Union (2012c).

aufgehoben wurde. Möchte ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei Erreichen des „gerechtfertigten Renteneintrittsalters“ entlassen, muss er nachweisen können, dass das Renteneintrittsalter objektiv gerechtfertigt ist, d. h., dass die Entlassung ein angemessenes Mittel zum Erreichen eines legitimen Ziels darstellt. Dem Arbeitnehmer steht es frei, auf eigenen Wunsch in den Ruhestand einzutreten, sofern er dies in angemessener Weise anmeldet; er genießt jedoch auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters denselben Kündigungsschutz und weitere zugehörige Rechte.⁸⁰

In der Erklärung des Rates über das Europäische Jahr wurde nicht auf spezielle Aspekte der Diskriminierung aufgrund des Alters im Beschäftigungsbereich hingewiesen, sondern auch auf die wichtige Rolle eingegangen, die ein unabhängiges Leben bei der Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Alters spielt. Einige EU-Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften zur Erleichterung des unabhängigen Lebens eingeführt.⁸¹

Rechtsvorschriften, die die Kriterien für den Erhalt von Sozialleistungen verschärfen, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu fördern, können jedoch dazu beitragen, dass institutionelle Betreuung für einen Großteil der älteren Menschen unerschwinglich wird. Sie können auch zu öffentlichem Aufruhr führen, wie es 2012 in der **Slowakei** der Fall war.⁸²

Die wichtigsten Entwicklungen bei nationalen politischen Strategien und Verfahren

Einige EU-Mitgliedstaaten haben politische Strategien oder Vorgehensweisen entwickelt, um das Ziel des Europäischen Jahres zu verwirklichen – die Beteiligung älterer Menschen am Arbeitsmarkt zu stärken, damit sie länger aktive Mitglieder der Gesellschaft bleiben. Lediglich 41 % der Europäer sind der Ansicht, dass Arbeitnehmer mit Erreichen eines bestimmten Alters zwingend aufhören sollten, einer Beschäftigung nachzugehen – eine Erkenntnis des Spezial Eurobarometers zu aktivem Altern aus dem Jahr 2012.⁸³

In **Lettland** hat das Sozialministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft einen Bericht über die Beteiligung von Menschen über 50 Jahren an lebenslangem Lernen und Maßnahmen

zur aktiven Arbeitsmarktpolitik erarbeitet.⁸⁴ Die Beschäftigungsquote unter Menschen zwischen 50 und 64 lag dem Bericht zufolge in Lettland deutlich über dem EU-Durchschnitt derselben Altersgruppe: 67,5 % in Lettland gegenüber 56,5 % in der EU (2008). Die Wirtschaftskrise führte jedoch dazu, dass die Quote in Lettland im vierten Quartal 2011 einen Wert von 60,1 % erreichte, der sich damit dem EU-Wert von 57,8 % für denselben Zeitraum stark annäherte.

Im Jahr 2012 waren zahlreiche Arbeitslose im Alter über 50 Jahren in Lettland an verschiedenen Aktivitäten zur aktiven Arbeitsmarktpolitik beteiligt, die von der staatlichen Arbeitsagentur organisiert wurden. Zur Förderung des lebenslangen Lernens – das als die wichtigste Maßnahme zum Erhalt von Qualifikationen und zur Verlängerung der Beteiligung am Arbeitsmarkt gilt – gilt für Personen, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben (57 bis 61 Jahre), eine Ausnahmeregelung zur Befreiung vom Eigenanteil in Höhe von 30 % bei bildungsbezogenen Ausgaben.

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben auch politische Strategien zur Förderung der selbstbestimmten Lebensführung entwickelt. In **Deutschland** beispielsweise zählt das selbstbestimmte Leben im Alter zu den Zielen der Demografiestrategie⁸⁵. Ein Kapitel der Strategie ist dem selbstbestimmten Leben im Alter und der Barrierefreiheit gewidmet, einschließlich Empfehlungen für spezielle Maßnahmen und zur Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft und staatlichen Akteuren auf allen Ebenen.

In **Finnland** hat das Umweltministerium eine breit angelegte Arbeitsgruppe geleitet, die 16 Vorschläge zur Förderung der selbstbestimmten Lebensführung älterer Menschen erarbeitete, einschließlich eines Plans zu deren Umsetzung.⁸⁶

Im März 2012 veröffentlichte der Senat von **Irland** einen Bericht zu den Rechten älterer Menschen.⁸⁷

In **Polen** verabschiedete der Ministerrat das Regierungsprogramm zur sozialen Aktivität älterer Menschen 2012-2013.⁸⁸ Mit dem Programm soll die Integration älterer Menschen gefördert werden, indem Zugang zu allen Formen von Bildung geschaffen wird, die Solidarität über Generationen hinweg begünstigt wird und Dienste entwickelt werden, die speziell auf eine alternde Gesellschaft zugeschnitten sind. Polen

80 European Association of Labour Court Judges (Europäischer Verband von Richtern an Arbeitsgerichten) (2012); weitere Informationen unter: www.ecu.ac.uk/law/age-key-legislation.

81 Rat der Europäischen Union (2012c), S. 4.

82 Slowakei, Gesetz Nr. 50/2012 Coll. zur Änderung von Gesetz Nr. 448/2008 über soziale Dienste, 31. Januar 2012, Artikel 35.1.1.

83 Europäische Kommission (2012a), S. 11.

84 Lettland, Sozialministerium (2012), *Informatīvais ziņojums „Par personu, kuras vecākas par 50 gadiem, iesaisti mūžizglītībā un aktīvās darba tirgus politikas pasākumos”*, 6. August 2012.

85 Deutschland, Bundesministerium des Innern (2012).

86 Finnland, Umweltministerium (2012).

87 Irland, Houses of the Oireachtas (2012).

88 Polen, Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (2012).



über 55 Jahren sind nur wenig am öffentlichen Leben beteiligt, und nur 10 % geben an, Freiwilligentätigkeiten zu verrichten. Der Schwerpunkt des Programms liegt daher auf der Steigerung ihrer Beteiligung am zivilen Leben, u. a. an der Entscheidungsfindung.

5.2.4. Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Die BRK bezieht sich zwar auf Grundrechte in einem allgemeinen Sinn, doch dieser Abschnitt konzentriert sich auf Entwicklungen im Zusammenhang mit der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Aus politischen und legislativen Entwicklungen im Jahr 2012 lässt sich ein von der BRK gekennzeichnetes Paradigmenwechsel ablesen – weg von einem medizinischen hin zu einem menschenrechtsbasierten Behinderungsmodell. Er ist auch ein Beleg für die harmonisierende Wirkung des Übereinkommens auf die nationalen Rechtsvorschriften in der EU.

Die politischen Veränderungen in den EU-Mitgliedstaaten haben sich auf vier Kernbereiche konzentriert: gleiche Anerkennung vor dem Recht; selbstbestimmte Lebensführung und Deinstitutionalisierung; Barrierefreiheit; Beschäftigung. Diese Bereiche spiegeln wesentliche Bestimmungen der BRK sowie Aktionsbereiche aus der *Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 wider*. Das Thema der Behinderung ist zwar der zentrale Punkt dieses Abschnitts, doch viele der beschriebenen Aspekte sind auch für andere Bereiche relevant, beispielsweise für die Diskriminierung aufgrund des Alters.

Umsetzung der BRK

Die EU-Mitgliedstaaten haben die Umsetzung und die Überwachung der BRK im Jahr 2012 weitergeführt. Artikel 33 des Übereinkommens legt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten fest: eine staatliche Anlaufstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der BRK zu bestimmen und die Schaffung eines Koordinierungsmechanismus zu prüfen, um die Abstimmung in verschiedenen Bereichen zu erleichtern (Absatz 1); einen Rahmen, der einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt, für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK zu unterhalten, zu stärken, zu bestimmen oder zu schaffen (Absatz 2); und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in den Überwachungsprozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran teilnehmen (Absatz 3).

Als ersten Schritt hat ein Großteil der Mitgliedstaaten Anlaufstellen ermittelt, wobei diese Rolle typischerweise von dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Ministerium übernommen wird. Etwa ein Drittel

der Mitgliedstaaten, die nationale Anlaufstellen festgelegt haben, übertragen dieser Stelle auch die Rolle des Koordinierungsmechanismus (siehe Tabelle 5.1)

In einem zweiten Schritt verfolgen die EU-Mitgliedstaaten üblicherweise einen von zwei Ansätzen in Bezug auf Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Umsetzung der BRK: Entweder erweitern sie das Mandat einer bestehenden Struktur, damit diese die Rolle übernehmen kann, oder sie richten eine neue Struktur ein, die speziell mit der Überwachung der BRK beauftragt ist.

Den ersten Ansatz haben **Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg** und **Großbritannien** (England, Schottland und Wales) verfolgt, indem sie nationale Menschenrechtsinstitutionen als unabhängige Mechanismen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der BRK bestimmten. Drei dieser Institutionen, jene in Belgien, Dänemark sowie England und Wales, sind dabei sowohl nationale Menschenrechtsinstitution als auch Gleichbehandlungsstelle. **Lettland** und **Litauen** und **Zypern** benannten jeweils ihre nationale Gleichbehandlungsstelle als unabhängige Überwachungsorgane, während **Frankreich, Luxemburg** sowie Schottland und Nordirland (**Vereinigtes Königreich**) jeweils sowohl ihre nationale Gleichbehandlungsstelle als auch ihre nationale Menschenrechtsinstitution in die Überwachungsrahmen einbeziehen.

Sieben EU-Mitgliedstaaten (**Estland, Italien, Malta, Österreich, Slowenien, Spanien** und **Ungarn**) verfolgten den zweiten Ansatz und errichteten neue Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der BRK. Viele dieser neuen Mechanismen ziehen durch ihre Vertretungsorganisationen auch systematisch Menschen mit Behinderungen ein.

Weitere acht Mitgliedstaaten (**Bulgarien, Griechenland, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden**, die **Slowakei** und die **Tschechische Republik** sowie **Kroatien**) sind zurzeit dabei, Überwachungsmechanismen zu installieren. Die Vorschläge von **Bulgarien**,⁸⁹ **Polen**⁹⁰ und der **Slowakei**⁹¹ beinhalten nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichbehandlungsstellen und Einrichtungen der Bürgerbeauftragten. In **Schweden** untersuchte eine Delegation auf Regierungsauftrag, welche Einrichtung als Überwachungsorgan benannt werden sollte. Sie kam zu dem Schluss, dass Schweden eine nationale Menschenrechtsinstitution für dieses Mandat einrichten

89 Bulgarien, Ministerrat (2012a). Der Plan sieht die Einrichtung einer nationalen Überwachungsstelle bis Dezember 2013 vor.

90 Polen, Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (2012).

91 Slowakei, Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 575/2001 über die Organisation der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsorgane in der geänderten Fassung, 31. Mai 2012. Vgl. auch: Europäische Kommission (2012d).

Tabelle 5.1: Für die Umsetzung und Überwachung der BRK eingerichtete Strukturen, nach EU-Mitgliedstaat bzw. Kroatien

EU-Mitgliedstaat	Zeitpunkt der Ratifizierung	Fakultativprotokoll	Staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der BRK – Artikel 33 Absatz 1	Koordinierungsmechanismus – Artikel 33 Absatz 1	Struktur für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK – Artikel 33 Absatz 2
AT	2008	Ja	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz		Monitoringausschuss
BE	2009	Ja	Föderaler öffentlicher Dienst Soziale Sicherheit (untergeordnete Anlaufstellen aufgrund der sieben unabhängigen Einheiten)		Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (<i>Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding/Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme</i>)
BG	2012	Nein	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (<i>Министерство на труда и социална политика</i>)	nicht geschaffen/bestimmt	nicht geschaffen/bestimmt
CY	2011	Ja	Amt für soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung	Gesamtzyprischer Rat für Menschen mit Behinderungen	Amt des Verwaltungsbeauftragten (Ombudsmann)
CZ	2009	Nein	Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit (<i>Ministerstvo práce a sociálních věcí</i>)	Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium, dem Regierungsausschuss für Menschen mit Behinderungen und dem nationalen tschechischen Rat für Behinderungen	nicht geschaffen/bestimmt
DE	2009	Ja	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (16 Länder haben ihre eigenen untergeordneten Anlaufstellen bestimmt)	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	Deutsches Institut für Menschenrechte
DK*	2009	Nein	Ministerium für Soziales und Integration (<i>Socialog Integrationsministeriet</i>)	Interministerieller Ausschuss von Beamten zu Behindertenfragen	Dänisches Institut für Menschenrechte (<i>Institut for Menneskeretigheder</i>), Dänischer Behindertenrat und Dänischer parlamentarischer Bürgerbeauftragter
EE	2012	Ja	Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit	(<i>Sotsiaalministeerium</i>)	Estnische Kammer behinderter Menschen (<i>Eesti Puuetega Inimeste Koda</i>)
EL	2012	Ja	nicht geschaffen/bestimmt	nicht geschaffen/bestimmt	nicht geschaffen/bestimmt
ES	2007	Ja	Ministerium für Gesundheit, soziale Dienste und Gleichstellung (<i>Ministerio de Sanidad, Servicios Sociales e Igualdad</i>); Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit (<i>Ministerio de Asuntos Exteriores y Cooperación</i>)	Nationaler Behindertenrat (<i>Consejo Nacional de la Discapacidad</i>)	Spanischer Ausschuss der Vertreter von Menschen mit Behinderungen (<i>Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad</i>)
FR	2010	Ja	Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Interministeriellen Ausschuss für Behinderungen (<i>Comité interministériel du handicap</i>)	Interministerieller Ausschuss für Behinderungen, der sich aus Vertretern aller betroffenen Ministerien zusammensetzt	Bürgerbeauftragter (<i>Le Défenseur des Droits</i>); Nationaler Beirat für Menschenrechte (<i>Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme</i>) und Nationaler Beirat für Menschen mit Behinderungen (<i>Conseil national consultatif des personnes handicapées</i>)
HU	2007	Ja	Ministerium für Humanressourcen	Nationaler Rat für Behinderungen	Nationaler Rat für Behinderungen (<i>Országos Fogytékostügyi Tanács</i>)
IT	2009	Ja	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (<i>Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali</i>)		Nationale Beobachtungsstelle für die Lage von Menschen mit Behinderungen (<i>Osservatorio Nazionale sulla condizione delle persone con disabilità</i>)

EU-Mitgliedstaat	Zeitpunkt der Ratifizierung	Fakultativprotokoll	Staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der BRK – Artikel 33 Absatz 1	Koordinierungsmechanismus – Artikel 33 Absatz 1	Struktur für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK – Artikel 33 Absatz 2
LT	2010	Ja	Ministerium für Arbeit und Soziales (Socialinės apsaugos ir darbo ministerija) (weitere untergeordnete Anlaufstellen in anderen Behörden)	Ministerium für Familie und Integration (Ministère de la Famille et de l'Intégration)	Rat für Behindertenfragen (Neįgalųjų reikalų taryba) im Ministerium für Arbeit und Soziales und Bürgerbeauftragter für Chancengleichheit (Lygių galimybių kontrolerius tarnyba)
LU	2011	Ja	Ministerium für Familie und Integration (Ministère de la Famille et de l'Intégration)	Ministerium für Familie und Integration	Beratungskommission für Menschenrechte Luxemburg (Commission consultative des Droits de l'Homme du Grand-Duché de Luxembourg); Zentrum für Gleichbehandlung (Centre pour l'égalité de traitement); Nationale Bürgerbeauftragte (Médiateur au service de citoyens)
LV	2010	Ja	Sozialministerium (Labklājības ministrija)		Bürgerbeauftragter der Republik Lettland (Latvijas Republikas Tiesībsargam)
MT	2012	Ja	Ministerium für Sozialpolitik (Ministeru tal-Politika Soċjali)		Nationaler Ausschuss für Menschen mit Behinderungen (Kummissjoni Nazzjonali Persuni b'Dizabilità)
PL	2012	Nein	nicht geschaffen/bestimmt	nicht geschaffen/bestimmt	nicht geschaffen/bestimmt
PT	2009	Ja	Außenministerium und Ministerium für Solidarität und Soziales	Nationaler Rat für die Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen (Conselho Nacional para a Reabilitação e Integração das Pessoas com Deficiência)	nicht geschaffen/bestimmt
RO	2011	Nein	Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales (Ministerul Muncii, Familiei și Protecției Sociale)	Hochrangige Interministerielle Arbeitsgruppe	nicht geschaffen/bestimmt
SE	2008	Ja	Ministerium für Soziales und Gesundheit (Social- och hälsovårdsministeriet)		nicht geschaffen/bestimmt
SI	2008	Ja	Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales (Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve)	nicht geschaffen/bestimmt	Rat für Menschen mit Behinderungen (hat die Arbeit noch nicht aufgenommen). Bis zur Einrichtung des Rates übernimmt der Regierungsrat für Menschen mit Behinderungen (Svet Vlade Republike Slovenije za invalide) seine Funktionen.
SK	2010	Ja	nicht geschaffen/bestimmt	nicht geschaffen/bestimmt	nicht geschaffen/bestimmt
UK	2009	Nein	Amt für Behindertenfragen, Abteilung für Arbeit und Rente (Office for Disability Issues, Department of Work and Pensions)		Ausschuss für Gleichstellung und Menschenrechte (Equality and Human Rights Commission, England and Wales), Schottischer Menschenrechtsausschuss (Scottish Human Rights Commission), Menschenrechtsausschuss Nordirland (Northern Ireland Human Rights Commission) und Ausschuss für Gleichbehandlung Nordirland (Equality Commission for Northern Ireland)
HR	2007	Ja	nicht geschaffen/bestimmt		nicht geschaffen/bestimmt
EU	2010	Nein	Europäische Kommission	Vgl. die Bestimmungen des Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Festlegung interner Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union und für die Vertretung der Europäischen Union in Bezug auf das Übereinkommen	Europäische Kommission, Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, Europäischer Bürgerbeauftragter, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Europäisches Behindertenforum

Anmerkung: *Der Dänische Behindertenrat und der Dänische parlamentarische Bürgerbeauftragte wurden nicht bestimmt. Die Erläuterung zum Parlamentarischen Beschluss B 15 vom 17. Dezember 2010 sieht jedoch vor, dass diese Stellen Teil der Struktur sind.

Quelle: FRA, 2012

sollte.⁹² Bis ein unabhängiger Mechanismus eingerichtet ist, können der schwedische nationale Bürgerbeauftragte für Gleichstellung und die Schwedische Agentur für die Koordination der Behindertenpolitik im Rahmen ihres Mandats die Aufgabe der Überwachung übernehmen.

In einigen Fällen haben Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter auch Behindertenorganisationen, Bedenken hinsichtlich der gemäß Artikel 33 Absatz 2 BRK eingerichteten oder vorgeschlagenen nationalen Strukturen geäußert.

Der **ungarische** Behindertenausschuss, ein nationales Netz von Behindertenorganisationen und Menschenrechtsorganisationen, reichte z.B. beim BRK-Ausschuss einen Schattenbericht ein. Der Bericht brachte zum Ausdruck, dass die bestimmte ungarische Überwachungsstelle, der Nationale Behindertenrat (*Országos Fogytékösügyi Tanács*), den Pariser Grundsätzen⁹³ zufolge nicht unabhängig sei: Den Vorsitz der Stelle hat der zuständige Minister inne, und 13 der 27 Mitglieder sind Regierungsvertreter.⁹⁴

Der Behindertenausschuss zweifelte auch an der wirksamen Beteiligung der Zivilgesellschaft an Politik und Entscheidungsfindung. Das Büro des Bürgerbeauftragten (*Alapvető Jogok Biztosa Hivatalának*), die unabhängige ungarische nationale Menschenrechtsinstitution, hat die Aufgabe, der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Durchführung der BRK ein besonderes Augenmerk zu schenken und spielt eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Durchführung der BRK, wenn auch nicht im Rahmen der Struktur gemäß Artikel 33 Absatz 2.⁹⁵ Der BRK-Ausschuss forderte Ungarn in seinen Schlussbemerkungen dazu auf, eine unabhängige Struktur zu bestimmen und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.⁹⁶

Auch über die mangelnde wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreterorganisationen an der Überwachung der BRK wurden Bedenken laut. NRO in **Litauen** beispielsweise berichteten von einem Mangel an wirksamer Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und dem Ministerium für Arbeit und Soziales (*Lietuvos Respublikos socialinės apsaugos ir darbo ministerija*).⁹⁷

92 Schweden, Menschenrechtsdelegation (2010).

93 Die Pariser Grundsätze sind die Hauptquelle von Standards, die für nationale Menschenrechtsinstitutionen erforderlich sind, um die Menschenrechte wirksam zu schützen und zu fördern. Weitere Informationen vgl.: FRA (2012a).

94 Ungarn, ungarischer Behindertenausschuss (2012), S. 4. Vgl. auch: Vereinte Nationen, Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Regionalbüro für Europa (2012), S. 7.

95 Ungarn, Gesetz CXI aus dem Jahr 2011 über den Bürgerbeauftragten für Grundrechte, Artikel 1 Absatz 3.

96 Vereinte Nationen, BRK-Ausschuss (2012a).

97 Litauen, Menschenrechtsausschuss des *Seimas* (2012).

In **Belgien** kam ein dem flämischen Minister für Chancengleichheit vorgelegter Bericht zu dem Schluss, dass in der Flämischen Region keine Struktur vorhanden ist, um die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Durchführung der BRK sicherzustellen.⁹⁸

Die wichtigsten Entwicklungen in der nationalen Rechtsprechung sowie weitere legislative Aspekte

Aus neuen Rechtsvorschriften und politischen Strategien, die im Anschluss an die Ratifizierung der BRK verabschiedet wurden, ist das Potenzial des Übereinkommens zu erkennen, die Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der EU voranzutreiben. Das **deutsche** Personenbeförderungsgesetz beispielsweise trat am 1. Januar 2013 in Kraft und dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.⁹⁹ Gemäß dem Gesetz muss ab dem 1. Januar 2022 die Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet sein.¹⁰⁰

„Der Ausschuss empfiehlt eine Umstellung von der Entscheidungsbefugnis durch Vertreter auf eine unterstützte Entscheidungsfindung, bei der die Eigenständigkeit, der Wille und die Vorlieben der Person respektiert werden und die Artikel 12 des Übereinkommens in vollem Umfang entspricht, einschließlich der Achtung des Rechts, selbständig nach vorheriger Aufklärung eine Einwilligung in eine medizinische Behandlung abzugeben oder zurückzunehmen, den Zugang zum Recht zu nutzen, zu wählen, eine Ehe zu schließen, einer Beschäftigung nachzugehen oder ihren Wohnsitz zu wählen.“

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2012), Schlussbemerkungen zu Ungarn, CRPD/C/HUN/CO/1, 27. September 2012, Absatz 26

Die Rechtsfähigkeit – die rechtliche Anerkennung der Entscheidungen einer Person¹⁰¹ – ist ein besonderer Schwerpunktbereich von Rechtsreformen, die Folgendes widerspiegeln: „Das Recht der Menschen mit Behinderungen über ihr Leben zu entscheiden und die gleiche Rechtsfähigkeit wie andere Menschen zu genießen, ist eine der wichtigsten Menschenrechtsfragen in Europa heute.“¹⁰² Am 29. November 2012 billigte das **lettische** Parlament Änderungen des Zivilrechts und der Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 2013 in Kraft traten. Mit den neuen Gesetzen wird die umfassende Vormundschaft von Menschen mit Behinderungen abgeschafft, und es werden zwei neue Formen der Vormundschaft einge-

98 Belgien, Chancengleichheit Flämische Region (2012).

99 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1.

100 Deutschland, Personenbeförderungsgesetz, 26. September 2012.

101 Weitere Informationen vgl.: FRA (erscheint in Kürze).

102 Europarat, Kommissar für Menschenrechte (2012), S. 4.



führt: Zum einen wird bestimmt, dass der Betroffene und sein Vormund Entscheidungen gemeinsam treffen, und zum anderen wird die Rechtsfähigkeit eines Vormunds, in bestimmten Lebensbereichen Entscheidungen alleine zu treffen, teilweise eingeschränkt. Die Änderungen erfordern auch die Überprüfung aller Fälle, in denen Menschen ihre Rechtsfähigkeit aberkannt wurde.

Auch das **maltesische** Zivilgesetzbuch wurde im Dezember 2012 geändert, um ein Vormundschaftssystem aufzunehmen, das Folgendes vorsieht: Ein Volljähriger mit einer psychischen Erkrankung oder einer anderen Erkrankung, die ihn der Fähigkeit beraubt, sich um seine eigenen Angelegenheiten zu kümmern, kann einer Vormundschaft unterstellt werden.¹⁰³

Gesetzesänderungen stehen außerdem in **Bulgarien**,¹⁰⁴ **Finnland**,¹⁰⁵ **Irland**¹⁰⁶ und **Polen**¹⁰⁷ an, wo die Regierungen sich um eine Abstimmung der nationalen Gesetzgebung mit der BRK bemühen. In seiner aktuellen Rechtsprechung¹⁰⁸ zur gleichen Anerkennung vor dem Recht hat sich der EGMR auf die BRK bezogen. Dies spiegelt seine Anerkennung der zunehmenden Bedeutung wider, die internationale Instrumente zum Schutz von Menschen mit psychischen Erkrankungen heute der Notwendigkeit zumessen, diesen Menschen größtmögliche Rechtsautonomie zu gewähren.¹⁰⁹

In der Rechtssache *Stanev gegen Bulgarien*¹¹⁰ untersuchte der EGMR die Beschwerde eines Beschwerdeführers darüber, dass ihm seine Rechtsfähigkeit teilweise aberkannt und er in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen worden war. In seinem Urteil kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die langjährige Einweisung das in Artikel 5 Absatz 1 EMRK festgehaltene Recht auf Freiheit verletze – das erste Mal, dass der Gerichtshof eine solche Schlussfolgerung zog.

Der EGMR urteilte darüber hinaus, dass die Unfähigkeit des Beschwerdeführers, sich direkt an den Gerichtshof zu wenden, um eine Überprüfung der Maßnahme zu beantragen, die in Bezug auf seine Entmündigung ergriffen worden war, eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5 EMRK darstellt. Der Gerichtshof war

auch der Ansicht, dass der Beschwerdeführer entgegen Artikel 3 EMRK einer erniedrigenden Behandlung unterworfen worden war – das erste Mal, dass der Gerichtshof eine Verletzung dieses Artikels im Zusammenhang mit einer Pflegeeinrichtung feststellte.

Infolge dieses Urteils richtete das bulgarische Justizministerium eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Artikel 12 BRK ein, die sich aus Sachverständigen des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik sowie Vertretern von NRO und akademischen Einrichtungen zusammensetzte. Die Arbeitsgruppe veröffentlichte ein Konzeptpapier, in dem anerkannt wurde, dass das Urteil in der Rechtssache *Stanev* die Änderung der gesamten bulgarischen Rechtsvorschriften erfordert, um den Standards des Übereinkommens gerecht zu werden.¹¹¹ Es sieht außerdem die Umstellung von der Entscheidungsbefugnis durch Vertreter (bei der ein durch ein Gericht bevollmächtigter Vormund Entscheidungen im Namen eines anderen Menschen treffen darf) auf die unterstützte Entscheidungsfindung vor (bei der Betroffene durch eine Person ihrer Wahl bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden).¹¹²

AKTIVITÄT DER FRA

Verwirklichung der gleichen Anerkennung vor dem Recht für Menschen mit Behinderungen

Artikel 12 BRK basiert auf der gleichen Anerkennung von Menschen mit Behinderungen vor dem Recht und umfasst eine spezielle Verpflichtung der Staaten, Zugang zu den Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, die Menschen mit Behinderungen möglicherweise benötigen, um ihre Rechtsfähigkeit auszuüben. Die FRA veröffentlicht im Oktober 2013 einen vergleichenden Bericht zur Analyse der derzeitigen rechtlichen Situation in den 27 EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen.

Weitere Informationen vgl.: FRA (2013a), verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2013/legal-capacity-persons-intellectual-disabilities-and-persons-mental-health-problems>

103 Malta, XXIV aus dem Jahr 2012 – Gesetzbuch über die Organisation und die Zivilprozessordnung sowie das Zivilgesetzbuch (Änderung), Artikel 188A.

104 Bulgarien, Justizministerium (2012).

105 Finnland, Projektregister der finnischen Regierung (2010).

106 Irland, The Law Reform Commission (Ausschuss für die Gesetzesreform) (2005).

107 Polen, Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (2012a).

108 Vgl. beispielsweise: EGMR, *Stanev/Bulgarien*, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012, Randnr. 244; *D.D./Litauen*, Nr. 13469/06, 14. Februar 2012, Randnr. 84; *Sýkora/Tschechische Republik*, Nr. 23419/07, 22. November 2011, Randnr. 41; *Lashin/Russland*, Nr. 33117/02, 22. Januar 2013, Randnr. 66.

109 EGMR, *Stanev/Bulgarien*, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012, Randnr. 244.

110 EGMR, *Stanev/Bulgarien*, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012.

111 Bulgarien, Justizministerium (2012), S. 3.

112 *Ebenda*.

Die wichtigsten Entwicklungen bei nationalen politischen Strategien und Verfahren

Bulgarien,¹¹³ **Litauen**,¹¹⁴ **Luxemburg**,¹¹⁵ **Österreich**¹¹⁶ und **Spanien**¹¹⁷ führten nationale Aktionspläne ein, um im Bereich von Behinderungen politische Strategien zu entwickeln. Der österreichische Nationale Aktionsplan Behinderung legt 250 Maßnahmen fest, die bis 2020 umgesetzt werden sollen, darunter Bestimmungen zur Barrierefreiheit, zur persönlichen Assistenz und zur Beschäftigung. Der Luxemburger Plan, der in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreterorganisationen ausgearbeitet wurde, befasst sich u. a. ebenfalls mit Sensibilisierung, Beschäftigung, Bildung und Nichtdiskriminierung.

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten hat Rechtsvorschriften und politische Strategien zur selbstbestimmten Lebensführung und Deinstitutionalisierung sowie zum Übergang von institutioneller Pflege und Unterstützung zu Pflege und Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft eingeführt.

Im Juli 2012 veröffentlichte das **Vereinigte Königreich** einen Entwurf zu einem Pflege- und Unterstützungsgesetz,¹¹⁸ mit dem die im Strategiepapier *Caring for our future: reforming care and support* (Unsere Zukunft: Reform von Pflege und Unterstützung) beschriebenen Reformen in England umgesetzt werden sollen.¹¹⁹ Mit dem Gesetzesentwurf würden lokale Behörden dazu verpflichtet werden, sicherzustellen, dass eine Person, die Pflege- und Unterstützungsleistungen erhält, in den Zuständigkeitsbereich einer anderen lokalen Behörde umziehen kann, ohne dass die Leistungserbringung unterbrochen wird. Die **finnische** Regierung hat weiter Programme zum Angebot von individuellen Wohn- und Gemeinschaftsleistungen für Menschen mit geistigen Behinderungen umgesetzt und für die vollständige Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen eine Frist für das Jahr 2020 gesetzt.¹²⁰

Organisationen der Zivilgesellschaft und für die Überwachung der Durchführung der BRK zuständige Stellen konzentrierten sich auch auf das Thema der selbstbestimmten Lebensführung. Das Deutsche

Institut für Menschenrechte befasste sich mit dem Mehrkostenvorbehalt im deutschen Sozialgesetzbuch. Diese Klausel sieht vor, dass Behörden Anträge auf die Finanzierung eigener Wohnungen von Menschen mit Behinderungen ablehnen können, wenn die Kosten für ambulante Leistungen die einer stationären Leistung übersteigen.¹²¹ Das Institut wiederholte, dass diese Klausel im Gegensatz zu Artikel 19 BRK stehe.¹²²

In Kroatien schlossen sich sieben NRO, die im Behindertenbereich tätig sind, zu einer Koalition zusammen: *Platforma 19 – Koalicija za pravo na život u zajednici* (Plattform 19, Koalition für das Recht, in einer Gemeinschaft zu leben). Die Koalition wandte sich 2012 an die Zuständigen bei lokalen Behörden, um das Bewusstsein für die Deinstitutionalisierung auf lokaler Ebene zu stärken.¹²³

Vielversprechende Praktik

Unterstützung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft

Die Europäische Expertengruppe zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft, ein Zusammenschluss europäischer Organisationen von Interessensgruppen, die in den Bereichen soziale Integration, Nichtdiskriminierung und Grundrechte tätig sind, führte ein gemeinsames Projekt durch, dessen Ergebnis die Gemeinsamen Europäischen Leitlinien sowie ein Toolkit für den Übergang von institutioneller zu gemeinschaftsnaher Betreuung waren. Die Leitlinien und das Toolkit richten sich an Beamte und Organisationen, die im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik tätig sind, um die Verwendung von EU-Strukturfonds für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Pflege und Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie zu fördern.

Weitere Informationen unter: www.deinstitutionalisation-guide.eu

Gegenstand der politischen Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten waren die Barrierefreiheit von Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Kommunikations- und Informationstechnologien, was einigen Zielbereichen der Europäischen Strategie

113 Bulgarien, Ministerrat (2008).

114 Litauen, Nationale Regierung (2012).

115 Luxemburg, Ministerium für Familie und Integration (2011).

116 Österreich, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2012).

117 Spanien, Ministerium für Gesundheit, soziale Dienste und Gleichstellung (2011).

118 Vereinigtes Königreich, Draft Care and Support Bill (Entwurf zu einem Pflege- und Unterstützungsgesetz), Juli 2012.

119 Vereinigtes Königreich, Home Office (2012b).

120 Finnland, Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit (2012a).

121 Deutschland, Sozialgesetzbuch XII, § 13 Absatz 1; Deutschland, Bundestag (2012b).

122 Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte (2012).

123 Weitere Informationen über die Plattform 19 sind auf der Website des kroatischen Verbands zur Förderung der Integration (Udruga za promicanje inkluzije) abrufbar unter: <http://inkluzija.hr/>.



zugunsten von Menschen mit Behinderungen entspricht. Das Flash Eurobarometer zu Zugänglichkeit aus dem Jahr 2012 fand heraus, dass über ein Drittel der Befragten, die angaben, dass sie oder jemand in ihrem Haushalt eine Behinderung haben/hat, schon einmal Schwierigkeiten beim Betreten eines Gebäudes oder eines öffentlichen Raumes und bei einer Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel gehabt haben/hat. Ein Fünftel der Befragten hatte schon einmal Schwierigkeiten bei der Nutzung von Webseiten von Behörden.¹²⁴

In **Estland** veröffentlichte das Ministerium für Soziales ein Handbuch, u. a. mit Leitlinien zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Gebäuden und anderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen¹²⁵ während in **Portugal** Pläne zur Förderung der Barrierefreiheit in mehreren Städten umgesetzt werden.¹²⁶

In **Deutschland** führte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes das SQAT (Signing Question and Answer Tool) ein – eine Beratung bei Diskriminierung in Gebärdensprache, bei der gehörlose Menschen über eine Webcam per Gebärdensprache mit der Stelle kommunizieren können.¹²⁷

Im September 2012 kündigte der für Behinderungsfragen zuständige **französische** Minister an, dass Frankreich die Anforderungen eines Gesetzes¹²⁸ aus dem Jahr 2005 nicht erfüllen könne, wonach alle öffentlichen Gebäude bis zum 1. Januar 2015 für Menschen mit Behinderungen voll zugänglich sein müssen. Einem Bericht des Generalinspektorats für Soziales zufolge erreichen schätzungsweise 15 % aller öffentlichen Gebäude Ende 2011 dieses Ziel.¹²⁹

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bleibt eine wichtige Angelegenheit für politische Entscheidungsträger, insbesondere vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise. Das Forschungsinstitut zu Arbeit und Familie, eine vom **slowakischen** Arbeitsministerium subventionierte Organisation, führte eine Studie durch, derzufolge mehr politische Instrumente zur Entschädigung, z. B. in Form von Leistungen, als Strategien zur aktiven Integration und zur Förderung der Beschäftigung vorhanden waren, weshalb die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen lediglich bei 10 % lag.¹³⁰

Zahlreiche EU-Mitgliedstaaten, darunter **Bulgarien**,¹³¹ die **Niederlande**¹³² und das **Vereinigte Königreich**¹³³ erkannten an, dass Beschäftigung ein wichtiges Thema ist, und führten politische Strategien ein, um die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu stärken. Das Programm Access to Work (Zugang zu Arbeit) im Vereinigten Königreich beispielsweise zielt darauf ab, unterrepräsentierte Gruppen (wie Menschen mit geistigen Behinderungen oder psychosozialen Einschränkungen) dabei zu unterstützen, eine Beschäftigung aufzunehmen und zu behalten. Dazu werden Beihilfen für spezielle Ausrüstung, eine unterstützende Person, Sensibilisierungsmaßnahmen für Kollegen oder die Beförderung zur Arbeitsstelle gewährt, wenn der Betreffende keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann.

Um selbstbestimmt zu leben und am gemeinschaftlichen Leben teilzunehmen, benötigen Menschen mit Behinderungen u. U. angemessene Vorkehrungen, d. h. „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die [...] vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Artikel 2 BRK).

Neben den EU-Mitgliedstaaten, in denen derartige Bestimmungen bereits in Kraft sind, weiteten Dänemark und die Niederlande die Verpflichtung aus, angemessene Vorkehrungen wie in der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festgelegt über den Arbeitsmarkt heraus zu ergreifen, oder kündigten eine derartige Absicht an.

In den Niederlanden wurde das Gesetz zur Gleichbehandlung bei einer Behinderung oder chronischen Erkrankung¹³⁴ auf das Wohnungswesen und öffentliche Verkehrsmittel ausgeweitet.¹³⁵ Der Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport gab außerdem eine Studie über die verfahrenstechnischen und finanziellen Auswirkungen in Auftrag, die eine zusätzliche Ausweitung auf andere Bereiche hätte, z. B. auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen.¹³⁶

124 Europäische Kommission (2012e).

125 Levald, A. u. a. (2012).

126 Vgl. z. B. Portugal, Verfahrensankündigung 2473//2012; und www.sulinformacao.pt/2012/04/tavira-prepara-plano-municipal-de-promocao-da-acessibilidade.

127 Deutschland, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012b).

128 Frankreich, Gesetz Nr. 2005-102 für die gleichen Rechte und Chancen, für die Beteiligung und für die Bürgerschaft von Menschen mit Behinderungen, 11. Februar 2005.

129 Frankreich, Generalinspektorat für Soziales (2011).

130 Repková, K. und Kešelová, D. (2012).

131 Bulgarien, Ministerrat (2012b).

132 Niederlande, Nationale Regierung (2012).

133 Vereinigtes Königreich, Department for Work and Pensions (Ministerium für Arbeit und Altersversorgung) (2012).

134 Niederlande, *Besluit van 19 april 2012, houdende vaststelling van het tijdstip van inwerkingtreding van de artikelen 7 en 8 van de Wet gelijke behandeling op grond van handicap of chronische ziekte en inwerkingtreding van het Besluit toegankelijkheid van het openbaar vervoer*, 19. April 2012.

135 Niederlande, Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport (2012).

136 Niederlande, Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport (2011).

AKTIVITÄT DER FRA

Wahlfreiheit und Kontrolle für Menschen mit Behinderungen verwirklichen

Der Bericht der FRA *Choice and control: the right to independent living* (Wahlfreiheit und Kontrolle: das Recht auf eigenständige Lebensführung) aus dem Jahr 2012 untersucht, wie Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistigen Behinderungen die Grundsätze der Autonomie, Integration und Beteiligung in ihrem täglichen Leben erfahren. In neun EU-Mitgliedstaaten (**Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Rumänien, Schweden, Ungarn** und dem Vereinigten Königreich) wurden Gespräche geführt, und die Erkenntnis des Berichts war, dass Hindernisse und behindernde Systeme Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistigen Behinderungen häufig vom breiten gesellschaftlichen Leben ausschließen.

Bislang haben sich die meisten Bemühungen auf die Deinstitutionalisierung konzentriert. Der Bericht zeigt jedoch, dass zur Verwirklichung einer tatsächlich selbstbestimmten Lebensführung auch verschiedene Reformen der Sozialpolitik in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Beschäftigung, Kultur und Unterstützungsleistungen erforderlich sind. Der Bericht schließt mit einer Auflistung von wichtigen Initiativen in Politik, Recht und Praxis ab, die den Fortschritt der Realisierung des Rechts auf eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU erleichtern können.

Dieser Bericht zur selbstbestimmten Lebensführung wurde neben einem zweiten Bericht der FRA (*Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen*) auf einer großen Konferenz veröffentlicht, die die FRA gemeinsam mit dem Dänischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Dänischen Institut für Menschenrechte im Juni 2012 in Kopenhagen ausrichtete.

Weitere Informationen vgl.: FRA (2012b), FRA (2012c) sowie die Website zur Konferenz unter: <http://fra.europa.eu/en/event/2012/conference-autonomy-and-inclusion-people-disabilities>

Das dänische BRK-Überwachungsorgan, das Dänische Institut für Menschenrechte, empfahl darüber hinaus der Regierung, einen Rechtsakt zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung einzuführen, der über den Arbeitsmarkt hinausgeht.¹³⁷

¹³⁷ Dänemark, Dänisches Institut für Menschenrechte (2012).

5.2.5. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität

In diesem Abschnitt werden Entwicklungen und Tendenzen im Jahr 2012 in Gesetzgebung, Politik, Praxis und Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Grundrechten von LGBT-Personen untersucht. Veränderungen in den Bereichen Hassverbrechen, Nichtdiskriminierung, Asyl und Zivilrecht werden hervorgehoben.

Die wichtigsten Entwicklungen in der nationalen Rechtsprechung sowie weitere legislative Aspekte

In **Polen** traten zwei Fälle von Diskriminierung im Beschäftigungsbereich auf. Der erste betraf einen Filialleiter, der einen Angestellten wiederholt belästigte, indem er ihn beleidigte und öffentlich verbal angriff. Sowohl das Gericht erster als auch das zweite Instanz bezogen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des polnischen Arbeitsgesetzbuchs, nach denen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung verboten ist, und hoben die Bedeutung der Achtung der Menschenwürde von Arbeitnehmern hervor.¹³⁸ Der zweite Fall betraf die Entlassung einer Hochschulmitarbeiterin nach ihrer Geschlechtsumwandlung; das Gericht wies die Beschwerde ab.¹³⁹

Ein ähnlicher Fall mit einem anderen Ergebnis trat in **Finnland** auf, wo eine neue Abteilungsleiterin der Finanzaufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben wurde, nachdem sie die Absicht geäußert hatte, ihre bevorzugte Geschlechtsidentität öffentlich zu machen. Das Gericht befand, dass das Verhalten des Arbeitgebers eine Verletzung des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern (*Laki miesten ja naisten välisestä tasa-arvosta/lag om jämställdhet mellan kvinnor och män*, Nr. 609/1986) darstelle. Dabei handelte es sich um das erste Gerichtsurteil zu Diskriminierung gegenüber einem Transgender-Arbeitnehmer, das sich auf dieses Gesetz berief.¹⁴⁰

Nachdem ein rumänisches Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hatte, ist derzeit eine Rechtssache zu einem Fall von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung entgegen der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

¹³⁸ Polen, Bezirksgericht in Slubice, 4. Abteilung für Arbeit, IVP 30/11, 18. Juni 2012; und Polen, Regionalgericht in Gorzów Wielkopolski, VI Pa 56/12, 27. November 2012.

¹³⁹ Polen, Regionalgericht in Warschau, 21. Abteilung für Arbeit und Sozialversicherung, XXI P 291/11, 15. Oktober 2012. Rechtssache noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

¹⁴⁰ Finnland, Bezirksgericht Helsinki, Dnro 10/44974, 20. Dezember 2011.

(2000/78/EG) vor dem EuGH anhängig.¹⁴¹ Gegenstand der Rechtssache ist eine diskriminierende Aussage des Geschäftsführers eines Profifußballvereins gegenüber den Medien, dass die Einstellung eines homosexuellen Fußballspielers ausgeschlossen sei.

Im Hinblick auf die Diskriminierung und das Recht auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen befand der **slowenische** Anwalt für den Gleichstellungsgrundsatz, dass in einem Fall Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung vorlag. Dabei handelte es sich um Informationen in einer Touristenbroschüre, die sich negativ auf gleichgeschlechtliche Paare auswirkten.¹⁴² Sowohl in **Portugal** als auch in **Ungarn** wurden Fälle gemeldet, in denen die Erbringung von Dienstleistungen verweigert wurde. In Portugal ging es dabei um Werbung,¹⁴³ in Ungarn um den Zugang zu einem Campingplatz.¹⁴⁴

Im Jahr 2012 neu eingeführte oder geänderte Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung von Hassverbrechen und hassmotivierter Gewalt decken nun die sexuelle Ausrichtung und/oder die Geschlechtsidentität als „vorurteilsbedingte Straftaten“ ab – in **Malta** (beide Gründe),¹⁴⁵ in **Österreich** (sexuelle Ausrichtung)¹⁴⁶ sowie in **Kroatien** (Geschlechtsidentität).¹⁴⁷

In **Polen** wurden dem Parlament drei Gesetzesentwürfe zu Hassverbrechen und Hassreden, motiviert durch die sexuelle Ausrichtung oder die Geschlechtsidentität, vorgelegt und werden derzeit geprüft.¹⁴⁸ In **Estland** wurde ein Gesetz eingeführt, das die Änderung des Strafgesetzbuchs (*Karistusseudustik*) vorsieht. Demnach wäre Hassmotivation ein erschwerender Umstand bei Straftaten, und die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität würden als Schutzgründe gelten (vgl. auch **Kapitel 6** und **9** im vorliegenden Jahresbericht).¹⁴⁹

Auf politischer Ebene ergriffen einige EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegenüber und des Missbrauchs von LGBT-Personen. Der **französische** Ministerrat beispielsweise verabschiedete ein Aktionsprogramm der Regierung gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität.¹⁵⁰

Nach der Ermordung zweier Homosexueller im Zuge homophober Straftaten verurteilten NRO in **Belgien**¹⁵¹ sowie in **Polen**¹⁵² Gewalt und Missbrauch. In **Bulgarien** wurde ein Angriff nach einer Homosexuellen-Parademutmaßlich wegen mangelnden Vertrauens in die Polizei nicht gemeldet – ein Problem, auf das Amnesty International in einem Bericht aus dem Jahr 2012 zu diesem Thema ebenfalls einging.¹⁵³

Gerichte in **Belgien** und im **Vereinigten Königreich** verurteilten Beklagte aufgrund von missbräuchlichem Verhalten gegenüber Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung. In **Belgien** wurde ein Jugendlicher verurteilt, weil er einen Schwulen in einer Bar zusammengeschlagen hatte; das Gericht wandte jedoch den erschwerenden Umstand der homophoben Motivation nicht an.¹⁵⁴

In einem weiteren Fall wandte ein belgisches Gericht erschwerende Umstände in einer Rechtssache an. Diese betraf einen Übergriff auf einen jungen Mann, der in einem Ausgeviertel, in dem bereits früher LGBT-Personen angegriffen wurden, in Gesellschaft eines Cross-Dressers gesehen wurde.¹⁵⁵ In einer Rechtssache im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit Hassreden wurden drei Männer verurteilt, weil sie in Derby County eine Reihe von Flugblättern zu gleichgeschlechtlichem Sex verteilt hatten, in denen derartige Praktiken verurteilt wurden. Dabei handelte es sich um die erste Verurteilung im Vereinigten Königreich aufgrund des Tatbestands der Aufhetzung und Anstiftung zum Hass aufgrund der sexuellen Ausrichtung.¹⁵⁶

In einem Grundsatzurteil des EGMR in der Rechtssache *Vejdeland und andere gegen Schweden*¹⁵⁷ machten vier Beschwerdeführer, die nach schwedischem Recht aufgrund von homophoben Äußerungen verurteilt worden

141 EuGH (2012), C-81/12 *Asociația Accept/Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării*, Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der Curte de Apel București (Rumänien), eingegangen am 14. Februar 2012.

142 Slowenien, Anwalt für den Gleichstellungsgrundsatz (2012).

143 Soares, A. (2012).

144 Ungarn, Gleichstellungsbehörde (2012). Weitere Informationen zu dieser Rechtssache vgl.: www.egyenlobanasmod.hu/jogesetek/hu/107-2012.pdf.

145 Malta, Gesetz VIII aus dem Jahr 2012, bezeichnet als Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, 26. Juni 2012.

146 Österreich, Strafgesetzbuch.

147 Kroatien, Strafgesetzbuch, 21. Dezember 2012; Gleichstellungsgesetz, 15. Juli 2008.

148 Vgl. Entwürfe für das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 7. März 2012, 20. April 2012 und 27. November 2012..

149 In der öffentlichen Datenbank der Gesetzesentwürfe ist die erste Fassung des Gesetzes enthalten. Die erste Fassung des Entwurfs wurde infolge einer vom Justizministerium organisierten Konsultation der relevanten Interessensgruppen geändert.

150 Frankreich, Ministerium für Frauenrechte (2010).

151 ILGA-Europe (2012a) und (2012b).

152 Makuchowska, M. und Pawłega, M. (2012).

153 Amnesty International (2012).

154 Belgien, Gericht erster Instanz Antwerpen, AN43.L6.4237-10, 18. Januar 2012. Ein Jugendgericht, das in derselben Rechtssache/zwei Minderjährige ermittelte, verurteilte diese zu gemeinnütziger Arbeit, wandte jedoch den erschwerenden Umstand nicht an.

155 Belgien, Gericht erster Instanz Dendermonde, DE. 43.1.4.7810/11/7, 2. April 2012.

156 Vereinigtes Königreich, Derby Crown Court, *R/Ihjaz Ali, Razwan Javeduand Kabir Ahmed*, 10. Februar 2012.

157 EGMR, *Vejdeland und andere/Schweden*, Nr. 1813/07, 9. Februar 2012.

waren, Artikel 10 EMRK zur Freiheit der Meinungsäußerung geltend. Die Beschwerdeführer gaben an, dass die Entscheidung des schwedischen Obersten Gerichtshofs, sie wegen Hetze zu verurteilen, nachdem sie homophobe Broschüren in Spinden von Schülern einer weiterführenden Schule verteilt hatten, einen unrechtmäßigen Eingriff in ihre Freiheit der Meinungsäußerung darstellte.

Vielversprechende Praktik

Melden von homophober Gewalt über mobile Geräte

„Bashing“ ist eine Smartphone-App der belgischen LGBT-Bewegung, über die Opfer Vorfälle von homophober Gewalt melden können. Opfer, die einen homophoben Vorfall melden möchten, geben auf einer Karte an, wo sich der Vorfall zugetragen hat, und ob es sich um verbale oder physische Gewalt handelte. Ein Vorfall kann auch anonym gemeldet werden.

Auf der sogenannten „Bashmap“ werden alle Beschwerden gesammelt. Ein Überblick kann unter www.bashing.eu eingesehen werden. Die Bashing-App bietet außerdem Informationen über Gleichbehandlungsstellen. Die App dient lediglich der Sensibilisierung und nicht der Aufnahme förmlicher Beschwerden; diese müssen bei den zuständigen Stellen eingereicht werden.

Weitere Informationen unter: <http://bashing.eu>

Der EGMR konnte keine Verletzung von Artikel 10 feststellen und wies auf Folgendes hin: Selbst wenn die Verurteilung der Beschwerdeführer einen Eingriff in ihre Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 10 Absatz 1 EMRK darstellen würde, diene ein solcher Eingriff einem legitimen Ziel, nämlich dem Schutz des Rufs und der Rechte anderer. Die nationalen Behörden könnten dies daher in einer demokratischen Gesellschaft als notwendigen Eingriff betrachten.

Der Oberste Gerichtshof war der Ansicht, dass die Broschüren unnötig beleidigend waren und schwerwiegende sowie klischeehafte Anschuldigungen enthielten, die eine homophobe Einstellung fördern könnten.

Trotz der fehlenden direkten EU-Zuständigkeit im Bereich Familie und Privatleben kann die Beobachtung der Entwicklungen in diesem Bereich zum Verständnis der Anwendung des EU-Rechts auf Freizügigkeit für alle beitragen, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare, die sich zwischen Mitgliedstaaten bewegen möchten. Einige EU-Bürger haben angegeben, dass bestimmte Hindernisse für das Recht auf Freizügigkeit bestehen: Entweder gibt es keine Bestimmungen zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare oder die Harmonisierung innerhalb der EU ist mangelhaft.

Eine in **Polen** anhängige Rechtssache betrifft die Verweigerung der Einreise eines Drittstaatsangehörigen nach Polen, dessen Partner polnischer Staatsangehöriger war; ihre Lebensgemeinschaft war im Vereinigten Königreich eingetragen worden.¹⁵⁸ In einem ähnlich gelagerten Fall legte ein polnisches Paar im September 2012 beim EGMR Beschwerde aufgrund der möglichen Verletzung ihrer in der EMRK verankerten Rechte ein.¹⁵⁹

Im Gegensatz dazu gewährte die **lettische** Einwanderungsbehörde dem Ehepartner aus einem Drittstaat eines lettischen Staatsangehörigen Aufenthaltsrechte. Das Paar hatte 2012 in Portugal geheiratet und nach EU-Recht in Lettland das Aufenthaltsrecht beantragt, d. h. im Zusammenhang mit dem freien Dienstleistungsverkehr in der gesamten EU, der lettischen Staatsangehörigen zusteht.¹⁶⁰

In **Estland** wird derzeit eine beim Justizkanzler (*Õiguskantsler*) eingereichte Beschwerde geprüft. Sie betrifft das geltende Ausländergesetz (*Välismaalaste seadus*) im Zusammenhang mit der mutmaßlichen ungleichen Behandlung gleichgeschlechtlicher Partner von estnischen Staatsangehörigen.¹⁶¹ Der Beschwerdeführer gab an, dass im Ausländergesetz bei den Voraussetzungen für die Gewährung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung langfristige gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften nicht aufgeführt werden; dies verletze Artikel 27 der Verfassung der Republik Estland (*Eesti Vabariigi Põhiseadus*) sowie das Gesetz über Bürger der Europäischen Union (*Euroopa Liidu kodaniku seadus*) und relevante Bestimmungen der EMRK.

Einige EU-Bürger haben auch Petitionen eingereicht, deren Gegenstand jeweils Fälle waren, in denen ein anderer EU-Mitgliedstaat eine im Herkunftsland einer Person eingegangenen Lebenspartnerschaft nicht anerkannte.¹⁶² Wie im Grünbuch der Kommission zur Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsunterlagen¹⁶³ angemerkt, kann sich ein mangelndes gemeinsames Verständnis der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare auf die nationalen Bemühungen auswirken.

In **Luxemburg** beispielsweise wurde 2010 ein Gesetz zur Ermöglichung der Eheschließung für

¹⁵⁸ Der Fall wurde dem Verwaltungsgericht des Provinzgouverneurs in Warschau vorgelegt. Weitere Informationen über die Rechtssache unter: Polen, Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (2012b).

¹⁵⁹ Polen, Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (2012c).

¹⁶⁰ EuGH, C-60/00, *Mary Carpenter/ Secretary of State for the Home Department*, 11. Juli 2002, Slg. 2002, I-6279.

¹⁶¹ Estland, Justizkanzler (2012); und Estland, Ministerium für Soziales (2012).

¹⁶² Europäisches Parlament, Petitionsausschuss (2011).

¹⁶³ Europäische Kommission (2010b).



gleichgeschlechtliche Paare verabschiedet, doch 2012 änderte ein parlamentarischer Ausschuss das Gesetz. Die Erlaubnis zur Eheschließung hängt nun davon ab, dass beide künftigen Ehepartner die Voraussetzungen für die Eheschließung gemäß dem Recht des Landes erfüllen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.¹⁶⁴

Die wachsende Anzahl der EU-Mitgliedstaaten, die Regelungen zur eingetragenen Partnerschaft einführen, kann jedoch zur Beseitigung potenzieller Hindernisse für die Freizügigkeit führen. **Dänemark** verabschiedete im Berichtszeitraum als einziges Land ein Gesetz zur Ermöglichung der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare.¹⁶⁵ In **Finnland** wurde der Regierung ein legislativer Entschließungsantrag zur Änderung des Ehegesetzes (*Avioliittolaki/ äktenskapslag*, Gesetz Nr. 234/1929) vorgelegt, mit dem gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung ermöglicht würde; derzeit prüft der Rechtsausschuss den Antrag.¹⁶⁶

Darüber hinaus entwarfen **Frankreich, Malta, Kroatien** und **Zypern** im Jahr 2012 Gesetze oder führten solche ein, mit denen in Partnerschaft zusammenlebenden Paaren Rechte verliehen, Regelungen zur eingetragenen Partnerschaft festgelegt und/oder die unterschiedliche Behandlung eingetragener Partnerschaften und Ehen beseitigt wurden.¹⁶⁷

Luxemburg und das **Vereinigte Königreich** unternahmen ähnliche Schritte. In Luxemburg wurde ein Gesetzesentwurf zu Ehe und Adoption verabschiedet,¹⁶⁸ während im Vereinigten Königreich eine Konsultation organisiert wurde.¹⁶⁹ Im Gegensatz dazu führte ein im März 2012 in **Slowenien** abgehaltenes Referendum dazu, dass der Entwurf des Familiengesetzes (*Družinski zakonik*, DZ) abgelehnt wurde, der einige Bestimmungen zu gleichgeschlechtlichen Familien enthielt. In **Polen** befand ein parlamentarischer Ausschuss, dass der Gesetzesentwurf zu eingetragenen Partnerschaften verfassungswidrig sei.¹⁷⁰

Die oberen nationalen Gerichte haben sich ebenfalls mit dem Thema der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft befasst. Der **Österreichische** Verfassungsgerichtshof betonte, dass die unterschiedlichen Rechtsinstitute für die Eheschließung heterosexueller Paare und die Eintragung von Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht verletzen. Auch Artikel 9 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union würden nicht verletzt; auf diese könne sich auch nur berufen werden, wenn EU-Recht angewendet wird. Dem Österreichischen Verfassungsgerichtshof zufolge liegt die unterschiedliche Behandlung im Ermessensspielraum des Gesetzgebers.¹⁷¹

Andere nationale Gerichte haben stattdessen bei der Angleichung der Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare an die heterosexueller Paare eine proaktive Rolle gespielt. In **Deutschland** hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Gleichstellung von eingetragener Partnerschaft und Ehe nach sich gezogen.¹⁷² Das spanische Verfassungsgericht hielt kürzlich ein geltendes Gesetz zur gleichgeschlechtlichen Ehe in **Spanien** aufrecht und wies eine Beschwerde der konservativen Volkspartei (*Partido Popular*) ab, die im Jahr 2005 gegen das Gesetz zur Legalisierung dieser Vereinigungen geklagt hatte.¹⁷³

In **Ungarn** annullierte das Verfassungsgericht Artikel 7 und 8 des Familienschutzgesetzes¹⁷⁴ aufgrund der sehr engefassten Definition von Familie, die im Wesentlichen die Ehe zwischen Mann und Frau vorsah, was im Todesfall dazu führt, dass gleichgeschlechtliche Partner nicht dieselben Erbrechte genießen.¹⁷⁵ In **Italien** nehmen die oberen Gerichte eine proaktive Rolle beim Schließen der bestehenden Gesetzeslücken ein und fordern den Gesetzgeber auf, den Mangel an Bestimmungen zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zu beheben.¹⁷⁶

Die EU-Mitgliedstaaten bekämpften weiterhin die Diskriminierung durch die Einführung von Geschlechtsidentität oder Ausdruck der Geschlechtlichkeit als eigenständige Schutzgründe im nationalen Gleichstellungsrecht, womit der geltende Schutz ausgeweitet wird. Im Rahmen der für 2013

164 Luxemburg, Justizministerium (2012).

165 Dänemark, Gesetz Nr. 1288 vom 19. Dezember 2012 und Gesetz Nr. 1383 vom 23. Dezember 2012.

166 Finnland, *Lakialoite 2/2012 vp*, 8. Februar 2012.

167 Vgl.: Frankreich, Gesetz zur Ermöglichung der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare, 7. November 2012; Zypern, Innenministerium, Gesetzesentwurf zur Einführung einer eingetragenen Partnerschaft für nicht-gleichgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare; Kroatien, Bürgerbeauftragter für die Gleichstellung der Geschlechter (2012); Malta, Gesetz 120 aus dem Jahr 2012 – Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft und den Rechten und Pflichten von Lebenspartnern.

168 Luxemburg, Justizministerium (2012).

169 Vereinigtes Königreich, Gleichstellungsamt der Regierung (2012).

170 Vgl. Entwürfe des Gesetzes zu eingetragenen Partnerschaften vom 16. Februar 2012 (Nr. 552) und 22. Mai 2012 (Nr. 554). Die Erörterung der Rechtsvorschriften zur Einführung eingetragener Partnerschaften dauert noch an.

171 Österreich, Verfassungsgerichtshof, B 121/11-113, 9. Oktober 2012; vgl. auch die früheren Urteile 17.098/2003 und 19.492/201.

172 Deutschland, Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 1397/09, Urteil, 19. Juni 2012.

173 Spanien, *Tribunal Constitucional* (2012).

174 Ungarn, Gesetz CCXI aus dem Jahr 2011 zum Schutz der Familie, 23. Dezember 2011.

175 Ungarn, Verfassungsgericht, Nr. II/3012/2012, 7. Dezember 2012.

176 Vgl. beispielsweise: *Corte di Cassazione*, sez. I civile, 15. März 2012, Urteil Nr. 4184, *Tribunale di Reggio Emilia*, X c. *Ministero dell'Interno*, 13. Februar 2012, *Corte di Appello di Milano*, sez. lavoro, 31. Dezember 2012, Urteil Nr. 407.

vorgesehenen Verabschiedung eines nationalen Plans zur Bekämpfung der Homophobie wird **Belgien** vermutlich in Kürze Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit als Schutzgründe in das nationale Antidiskriminierungsrecht sowie in regionale und kommunale Regelungen aufnehmen,¹⁷⁷ während in **Finnland** ein Gesetzesentwurf zur Aktualisierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann (*laki naisten ja miesten välisestä tasa-arvosta/lag om jämställdhet mellan kvinnor och män*) in Umlauf gebracht wurde. Der finnische Gesetzesentwurf sieht ein neues Verbot der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit vor und enthält außerdem neue Verpflichtungen von Behörden, Arbeitgebern und Bildungseinrichtungen in Bezug auf die Förderung der Gleichstellung von Transgendern.¹⁷⁸

Die Sicherung des rechtlich anerkannten Geschlechts durch die Änderung offizieller Dokumente konnte 2012 ebenfalls beobachtet werden. In den **Niederlanden** wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der es Transgendern erlauben würde, ihre Angaben zum Geschlecht in offiziellen Dokumenten zu ändern, ohne sich einer Sterilisierung oder einer Operation der Genitalien zu unterziehen.¹⁷⁹ Einer Vereinbarung der niederländischen Regierung von Oktober 2012 zufolge soll die Voraussetzung der Sterilisierung zur Änderung des rechtlich anerkannten Geschlechts in Kürze abgeschafft werden.¹⁸⁰

In **Irland** bekräftigte die Regierung erneut ihre Absicht, ein Gesetz zu Geschlechtsumwandlung und rechtlicher Anerkennung zu verabschieden. Trotz Kritik von NRO und Menschenrechtsexperten an den vorgeschlagenen Bedingungen für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts wird das Gesetz¹⁸¹ für 2013 erwartet.

Das schwedische Parlament verabschiedete ein Gesetz zum Verbot der Zwangssterilisierung von Transgendern, das am 1. Juli 2013 in Kraft tritt.¹⁸²

Im Jahr 2012 nahm die Rechtsprechung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene Bezug auf die rechtliche Anerkennung von Transgendern, insbesondere ihr Recht auf Eheschließung vor dem Hintergrund der Voraussetzung der Scheidung – Transgender müssen sich scheiden lassen, bevor ihr Geschlecht rechtlich anerkannt wird. In **Frankreich** beispielsweise genehmigte das Berufungsgericht Rennes die Geschlechtsänderung

einer verheirateten transsexuellen Frau und Mutter von drei Kindern im öffentlichen Register.¹⁸³ In der Regel verlangen französische Gerichte die Auflösung einer bestehenden Ehe, bevor sie die rechtliche Anerkennung eines neuen Geschlechts genehmigen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war nach französischem Recht eine gleichgeschlechtliche Ehe nicht zulässig; in diesem Fall war das Gericht jedoch der Ansicht, dass der Beschwerdeführerin die Anerkennung ihrer Geschlechtsumwandlung nicht verweigert werden dürfe, weil sie verheiratet war.

In einer ähnlichen Rechtssache, *H gegen Finnland*,¹⁸⁴ untersuchte der EGMR einen Fall, in der die Beschwerdeführerin sich weigerte, die Umwandlung ihrer Ehe zu einer Frau in eine eingetragene Partnerschaft zu akzeptieren, nachdem sie sich einer Geschlechtsumwandlung (Mann zu Frau) unterzogen und die Angabe ihres weiblichen Geschlechts in ihren offiziellen Dokumenten beantragt hatte. In seinem Urteil stimmte der Gerichtshof der Beschwerdeführerin zu, dass dies einen unrechtmäßigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 darstellen könne, der ein Diskriminierungsverbot in Bezug auf den Genuss der in der EMRK verankerten Rechte und Freiheiten enthält.

Der Gerichtshof wies jedoch die Beschwerde letztendlich zurück und betonte, dass eingetragene Partnerschaften in Finnland nahezu die gleichen Auswirkungen wie eine Ehe hätten und dass sich dadurch die Rechte und Pflichten, die sich aus einer Vaterschaft oder Elternschaft ergeben, nicht ändern würden. Eine weitere vor dem EGMR anhängige Rechtssache betrifft **Malta**. Gegenstand ist das Recht auf Eheschließung von Transgendern, die sich einer Operation unterzogen haben und ihren Namen und ihr Geschlecht in offiziellen Dokumenten haben ändern lassen.¹⁸⁵

Einige EU-Mitgliedstaaten trieben die Anstrengungen voran, kürzere und einfachere Verfahren für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts einzuführen. In **Polen** wird ein Gesetzesentwurf vom Parlament geprüft,¹⁸⁶ während in **Litauen** ein Gesetzesvorschlag die Genehmigungsverfahren in Regierung und Parlament durchläuft.¹⁸⁷

177 Europäische Kommission (2012f).

178 Finnland, Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit (2012b).

179 Niederlande, Ministerium für Justiz und Sicherheit (2012).

180 Niederlande, Repräsentantenhaus (2012b).

181 Irland, Department of the Taoiseach (Abteilung des Taoiseach), *Gender Recognition Bill* (Gesetz zur Geschlechtsanerkennung), 18. September 2012.

182 Schweden, *Lag (2012:456) om ändring i lagen (1972:119) om fastställande av könstillhörighet i vissa fall*.

183 Frankreich, Berufungsgericht Rennes, Rechtssache Nr. 11/08743, Urteil vom 16. Oktober 2012.

184 EGMR, *H./Finnland*, Nr. 37359/09, 13. November 2012.

185 EGMR, *Joanne Cassar/Malta*, Nr. 36982/11, 18. Juni 2012.

Weitere Informationen zur Rechtssache vgl. European Centre for Law and Justice (2012).

186 Polen, Gesetzesentwurf zur Geschlechtsanerkennung, 9. Mai 2012.

187 Litauen, Gesetz zum Personenstandsregister.



Zu weiteren Legislativinitiativen gehören ein in **Malta** neu verabschiedetes Gesetz¹⁸⁸ zur Änderung des Geschlechts und der Namensangabe in offiziellen Dokumenten, wodurch es möglich wird, beglaubigte medizinische Befunde als Nachweis für eine irreversible Geschlechtsumwandlung vorzulegen, anstatt sich einer medizinischen Untersuchung durch vom Gericht bestellte Sachverständige zu unterziehen.

Der **kroatische** Gesetzgeber prüft einen Entwurf des Gesetzes zu Änderungen des Gesetzes zum Personenstandsregister.¹⁸⁹

In einer Reihe aktueller Rechtsachen wurde die Aufmerksamkeit auf die Gewährung von Asyl oder des Flüchtlingsstatus gelenkt; die Beschwerdeführer hatten dabei Schutz aufgrund der Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität gesucht (vgl. auch **Kapitel 2** im vorliegenden Jahresbericht). Die Angelegenheit betrifft die Auslegung und Anwendung von relevantem EU-Recht, insbesondere der Anerkennungsrichtlinie.¹⁹⁰

In **Luxemburg** wurde einem homosexuellen serbischen Antragsteller der Schutz verwehrt,¹⁹¹ während **Polen** erstmals ausdrücklich einem homosexuellen Antragsteller den Flüchtlingsstatus gewährte.¹⁹² Der Flüchtlingsrat unterstützte den Antrag des Flüchtlings aus Uganda auf die Anerkennung des Flüchtlingsstatus in Polen und betonte, dass die homophoben Gesetze in Uganda begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität auslösen. Der Rat wies auch darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit der sexuellen Ausrichtung des Antragstellers anhand seiner Aussage beurteilt werden sollte anstatt durch Untersuchungen durch medizinische Sachverständige.

Vor dem Flüchtlingsrat in Polen ist ein weiterer Fall anhängig, der ebenfalls einen homosexuellen Asylbewerber aus Uganda betrifft.¹⁹³ Das Verwaltungsgericht des Provinzgouverneurs in Warschau hatte die Zurückweisung der Verwaltungsbehörden erster Instanz widerrufen.¹⁹⁴

188 Malta, Gesetz XV aus dem Jahr 2012 – Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs, 24. Juli 2012.

189 Kroatien, Gesetz zu Änderungen des Gesetzes zum Personenstandsregister, Juli 2012.

190 Richtlinie 2004/83/EG des Rates, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.

191 Luxemburg, Verwaltungsgericht des Großherzogtums Luxemburg, Drittes Gericht, Rechtssache Nr. 30447, 13. Juni 2012.

192 Polen, Ausländeramt, DPU-420-4-/SU/2011, 6. April 2012; und Flüchtlingsrat, RdU-178-1/S/12, 25. Juli 2012.

193 Polen, Verwaltungsgericht des Provinzgouverneurs in Warschau, V SA/WA/1048/12, 29. August 2012.

194 Polen, Ausländeramt, DPU-420-3062/SU/2009, 3. Oktober 2011; Flüchtlingsrat, RdU-495/2/S/11, 12. März 2012; Verwaltungsgericht des Provinzgouverneurs, V SA/WA 1048/12, 20. November 2012.

In **Belgien** zählten die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität zu den Hauptgründen, die 2011 in geschlechtsbezogenen Asylanträgen genannt wurden.¹⁹⁵ In **Italien** urteilte der Oberste Gerichtshof, dass das bloße Vorhandensein von Bestimmungen, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen, eine Aberkennung des Grundrechts auf die Achtung des Privatlebens darstellt.¹⁹⁶ Vor dem EuGH ist ebenfalls eine Rechtssache anhängig – der **niederländische** Staatsrat legte ein Vorabentscheidungsersuchen vor. Die niederländische Rechtssache betrifft die Auslegung der Anerkennungsrichtlinie sowie die Definition von Verfolgungshandlungen und die Elemente, die bei der Bewertung der Verfolgungsgründe gemäß der Richtlinie berücksichtigt werden müssen.¹⁹⁷

Die wichtigsten Entwicklungen bei nationalen politischen Strategien und Verfahren

Die öffentlichen Verwaltungen von mindestens sechs EU-Mitgliedstaaten haben ihre institutionellen Kapazitäten gestärkt, um Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität zu bekämpfen.

In der **Slowakei** wurde ein Vorschlag zur Einrichtung eines Ausschusses für die Rechte von LGBTI-Personen und intersexuellen Menschen (LGBTI) (*Výbor pre práva lesieb, gešov, bisexuálnych, transrodových a intersexuálnych osôb*) genehmigt. Der Ausschuss soll ein ständiges Sachverständigengremium des Regierungsrats sowie eine Plattform sein, die der Diskussion von Möglichkeiten dient, den Status von LGBTI-Personen zu verbessern und die Einhaltung ihrer Menschenrechte zu überwachen.¹⁹⁸

Es wurde ein **finnisches** Netz von Ansprechpartnern für Grund- und Menschenrechte, die alle finnischen Ministerien vertreten, eingerichtet.¹⁹⁹ Das Netz konzentriert sich auf verwaltungsübergreifende Angelegenheiten, für die kein bestimmtes Ministerium zuständig ist, darunter auch Fragen zu den Rechten von LGBTI-Personen.

Das Land Berlin hat in **Deutschland** einen Ansprechpartner für homophobe Hassverbrechen beauftragt, der bei Bedarf den Kontakt zu den zuständigen

195 Belgien, Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (2011), S. 12-13.

196 Italien, *Corte di Cassazione, sez. VI civile*, Verordnung Nr. 15981, 20. September 2012.

197 Niederlande, Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Staatsrates (*Raad van State*), eingereicht am 27. April 2012, *Minister voor Immigratie en Asiel / X, C-199/12; Minister voor Immigratie en Asiel / Y, C-200/12; und Z / Minister voor Immigratie en Asiel, C-201/12*; abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2012:217:SOM:de:HTML>.

198 Slowakei, Außenministerium (2012).

199 Finnland, Justizministerium (2012).

Staatsanwälten herstellt, damit Straftaten mit homophobem Hintergrund verfolgt werden.²⁰⁰

Im **Vereinigten Königreich** wurde ein Aktionsplan der Regierung zur Gleichstellung von Transgendern verabschiedet.²⁰¹ Das Menschenrechtszentrum, eine nationale NRO in **Estland**, stellte einen Bericht fertig, in dem die Situation von LGBT-Personen in Estland im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates CM/Rec(2010)5 analysiert wird.²⁰²

In der Abteilung für Chancengleichheit des **italienischen** Ministerrates wurde im Rahmen eines nationalen Aktivitätenprogramms, das in Zusammenarbeit mit dem Europarat erarbeitet wurde, eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Zur Gruppe gehören sowohl Vertreter der Zivilgesellschaft als auch Regierungseinrichtungen; ihre Aufgabe ist die Ausarbeitung von Leitlinien zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in wesentlichen Lebensbereichen.²⁰³

Diese Entwicklungen belegen die wachsende Anzahl an Initiativen von Behörden zur Achtung und Förderung der Grundrechte von LGBT-Personen und damit auch die praktische Umsetzung der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates CM/Rec(2010)5.

Am deutlichsten erkennbar war diese Tendenz bei einer Regierungskonferenz im März 2012, die vom Vereinigten Königreich in seiner Rolle als Vorsitz des Ministerkomitees des Europarates organisiert wurde.²⁰⁴ Unter anderem nahmen Minister aus **Finnland**, den **Niederlanden**, dem **Vereinigten Königreich**, Albanien und Montenegro an der Konferenz teil. Der Europarat arbeitet eng mit sechs Mitgliedstaaten zusammen – Partnern aus dem Projekt zur Umsetzung der Empfehlung: **Italien**, **Lettland**, **Polen**, Albanien, Montenegro und Serbien.²⁰⁵

Verschiedene Initiativen zielten auf Diskriminierung über den Beschäftigungsbereich hinaus ab. In den **Niederlanden** wurde Aufklärungsunterricht zu sexueller Vielfalt, einschließlich Homosexualität und Geschlechtsidentität, zum 1. Dezember 2012 für alle Schüler an Schulen im Primar- und Sekundarbereich zum Pflichtfach. Themen wie diese

werden in die Kernziele (*Kerndoelen*) integriert.²⁰⁶ Sowohl in **Finnland** als auch in **Griechenland** haben sich spezielle von der Regierung unterstützte Jugendinitiativen um Unterstützung für LGBT-Jugendliche und -Schüler bemüht: In Finnland gibt es ein politisches Programm für Kinder und Jugendliche,²⁰⁷ in Griechenland wurde eine Hotline eingerichtet.²⁰⁸ Im **Vereinigten Königreich** verabschiedete die Regierung eine Charta gegen Homophobie und Transphobie im Sport.²⁰⁹

Im Jahr 2012 wurden in **Litauen**²¹⁰, **Polen**²¹¹, **Rumänien**²¹² und **Slowenien**²¹³ Vorfälle von Gewalt oder Hindernissen für LGBT-Veranstaltungen oder -Paraden gemeldet, die das Recht auf Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigten.

In **Ungarn** verbot die Polizei die Parade Budapest Pride, doch am 13. April 2012 hob das Metropolgericht (*Fővárosi Törvényszék*) diese Entscheidung auf.

Das Gericht stellte fest, dass kein rechtlicher Grund für das Verbot von Budapest Pride vorlag.²¹⁴

In **Kroatien** hingegen brachte die Regierung ihre Unterstützung für die Pride-Parade zum Ausdruck, und die Veranstaltung verlief friedlich.²¹⁵ Es wurden auch einige vielversprechende Initiativen zur freien Meinungsäußerung von LGBT-Personen ergriffen: In **Lettland** traf die Veranstaltung Baltic Pride nicht auf die Hindernisse der vergangenen Jahre; in **Kroatien** begrüßte das Amt für die Gleichstellung der Geschlechter der Regierung den Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie;²¹⁶ in der **Tschechischen Republik** wurde ein Festival zu horizontalen Gleichstellungsfragen organisiert.²¹⁷

200 Weitere Informationen unter: www.berlin.de/sen/justiz/ansprechpartnerin-homophobe-hasskriminalitaet/startseite.php.

201 Vereinigtes Königreich, Home Office (2011); weitere Informationen sind auf der Website des Home Office abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/organisations/home-office>.

202 Estland, Menschenrechtszentrum (2012).

203 Italien, Nationales Amt/Rassendiskriminierung (2012).

204 Europarat, Ministerkomitee (2011); vgl. auch Vereinigtes Königreich, Home Office (2012c).

205 Weitere Informationen über das LGBT-Projekt des Europarates unter: www.coe.int/t/dg4/lgbt/Project/Description_EN.asp.

206 Niederlande, Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (2011).

207 Finnland, Ministerium für Bildung und Kultur (2012).

208 Griechenland, Generalsekretariat für die Jugend (2012), S. 27-28.

209 Vereinigtes Königreich, Home Office (2012d).

210 Litauen, Informelle Kommunikation mit dem Menschenrechtsausschuss des Seimas, 30. Juli 2012.

211 Polen, Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Warschau (2012).

212 Rumänien, Verband accept (2012).

213 Slowenien, narobe (2012).

214 Ungarn, Metropolgericht, 27.Kpk.45.385/2012/2, 13. April 2012.

215 Kroatien, Nationale Regierung (2012), S. 26.

216 Kroatien, Amt für die Gleichstellung der Geschlechter (2012).

217 Tschechische Republik, Prague Pride (2012).



AKTIVITÄT DER FRA

Erhebung unter LGBT-Personen in der EU und Kroatien

Am 2. April 2012 eröffnete die FRA auf Anfrage der Europäischen Kommission hin ihre europäische Erhebung unter LGBT-Personen. An der Erhebung nahmen über 93 000 Befragte teil, um so ein Bild der Erfahrungen mit Diskriminierung und Gewalt von Personen aufzuzeichnen, die sich selbst als LGBT-Personen identifizieren und in der EU oder in Kroatien wohnen.

Insgesamt ergab sich aus den Ergebnissen der Erhebung ein Bild von ernsthaften Schwierigkeiten, die LGBT-Personen am Genuss ihrer Grundrechte hindern. Ein hoher Anteil der Befragten hatte in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens bereits Diskriminierung erfahren. Viele der Befragten waren außerdem Opfer von Gewalt und schwerer Belästigung geworden. Nur in seltenen Fällen meldeten sie jedoch die Diskriminierung oder Vorfälle von Gewalt oder schwerer Belästigung den Behörden. Knapp die Hälfte der Befragten war in den 12 Monaten vor der Erhebung aufgrund der sexuellen Ausrichtung diskriminiert oder belästigt worden.

Im Jahresbericht des Europäischen Parlaments zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union wird die Europäische Kommission aufgefordert, die Ergebnisse der FRA-Erhebung zu nutzen, um den wiederholten Aufforderungen des Europäischen Parlaments Folge zu leisten, einen EU-Fahrplan für die Gleichstellung unabhängig von der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität zu erarbeiten.

Weitere Informationen unter:
<http://fra.europa.eu/en/survey/2012/european-lgbt-survey>

5.2.6. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Die Entwicklungen im Jahr 2012 in Politik und Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem Geschlecht, auf die in diesem Abschnitt eingegangen wird, konzentrieren sich auf die Gleichstellung der Geschlechter, hochrangige Positionen mit Entscheidungsbefugnis in Politik und Wirtschaft sowie das geschlechtsspezifische Lohngefälle. Dabei handelt es sich lediglich um einige wenige Aspekte dieses Themas; in andere Kapitel des vorliegenden Jahresberichts wurden geschlechtliche Aspekte ebenfalls einbezogen: Die geschlechtsspezifische Ungleichheit in der politischen Entscheidungsfindung ist in vielen EU-Mitgliedstaaten

- ▶ immer noch an der Tagesordnung (siehe **Kapitel 7**), geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen gibt in der EU auch weiterhin Anlass zu Bedenken (siehe
- ▶ **Kapitel 9**) und viele Opfer von Menschenhandel

- ▶ sind Frauen und junge Mädchen (siehe **Kapitel 1**). Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) befasst sich ebenfalls mit anderen Aspekten der geschlechtsbezogenen Diskriminierung.

Die wichtigsten Entwicklungen in der nationalen Rechtsprechung sowie weitere legislative Aspekte

Im Jahr 2012 wurden verschiedene Fälle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft gemeldet. In **Malta** wurde der Arbeitsvertrag einer Angestellten gekündigt, nachdem sie den Arbeitgeber eine Woche vorher über ihre Schwangerschaft informiert hatte. Das Arbeitsgericht sprach der Beschwerdeführerin eine Entschädigung zu, da ein Arbeitgeber aus rechtlicher Sicht einen Arbeitnehmer während einer Schwangerschaft nicht entlassen darf.²¹⁸

In einem ähnlichen Fall urteilte der Oberste Gerichtshof in **Lettland**, dass eine weniger günstige Behandlung aufgrund von Mutterschaft immer als unmittelbare Diskriminierung betrachtet werden sollte; auch schlechtere Arbeitsbedingungen, einschließlich einer niedrigeren Vergütung, gelten als unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Der Gerichtshof berief sich auf verschiedene Urteile des EuGH über die Umkehr der Beweislast in Fällen von mutmaßlicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.²¹⁹

Die wichtigsten Entwicklungen bei nationalen politischen Strategien und Verfahren: Geschlechtsspezifisches Lohngefälle

Das geschlechtsspezifische Lohngefälle wird als der relative Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen und Männern in der Wirtschaft insgesamt betrachtet. Dabei handelt es sich um einen der wichtigsten Indikatoren für die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und für Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt.²²⁰

Das durchschnittliche geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU liegt Schätzungen zufolge bei 16,4 %. Dies geht aus den aktuell verfügbaren Daten hervor, die das Jahr 2010 abdecken.²²¹ Das Europäische Parlament hat die Europäische Kommission aufgefordert,

²¹⁸ Malta, Arbeitsgericht (2012), *Tracey Camilleri/John's Garage Ltd & Travel Smart Ltd.*, Nr. 28877/FM, Nr. 2159, 9. Mai 2012.

²¹⁹ Lettland, Oberstes Gericht, Nr. SKC-84/2012, 6. Juni 2012.

²²⁰ Europäische Kommission, GD Justiz, *Geschlechtsspezifisches Lohngefälle – Die Situation in der EU*, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/gender-pay-gap/situation-europe/index_de.htm.

²²¹ *Ebenda*.

dieses geschlechtsspezifische Lohngefälle wirksamer zu messen und zu bekämpfen.²²²

Im Jahr 2012 haben **Belgien**²²³ und **Österreich** Legislativmaßnahmen in diesem Bereich erlassen. In Österreich beispielsweise werden mit einer Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes finanzielle Sanktionen eingeführt, die verhängt werden, wenn in Stellenanzeigen keine Gehaltsangabe gemacht wird.²²⁴ **Estland**²²⁵ und **Finnland**²²⁶ haben im Kontext ihrer nationalen Aktionspläne im Gleichstellungsbereich weniger extreme Maßnahmen ergriffen: Dazu zählten die verstärkte Sensibilisierung und die Analyse des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sowie der Auswirkungen von Besteuerung und Transferzahlungen auf die wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Das geschlechtsspezifische Lohngefälle bei Männern und Frauen kann auch zur Armut älterer Frauen führen.²²⁷ Im Juni 2012 verabschiedete **Estland** Legislativmaßnahmen, die darauf abzielen, die niedrigere künftige Rente von Elternteilen auszugleichen, die auf die Kindererziehung zurückzuführen ist.²²⁸ Da Frauen in der Regel häufiger als Männer Elternurlaub nehmen, soll diese Maßnahme vor allem die künftigen Renten von Frauen verbessern.²²⁹

Der EuGH hat außerdem geurteilt, dass **Spanien** (mittelbar) Frauen diskriminiert, da Teilzeitbeschäftigte benachteiligt werden. Bei diesen handelt es sich um deutlich mehr Frauen als Männer, da ihr Anteil an häuslichen Pflichten größer ausfällt. Der EuGH rechnete aus, dass Teilzeitbeschäftigte wesentlich länger (in Jahren) arbeiten müssten als Vollzeitbeschäftigte, um Anspruch auf eine Altersrente zu haben – im Fall der Klägerin 100 Jahre lang.²³⁰

222 Europäisches Parlament (2012c).

223 Belgien, Gesetz zur Bekämpfung der Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen in belgischen Unternehmen, 8. März 2012.

224 Österreich, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2011, § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2.

225 Estland, Nationale Regierung (2012).

226 Weitere Informationen über das Programm zur gleichen Bezahlung sind abrufbar unter: www.stm.fi/en/gender_equality/equal_pay.

227 Europäisches Parlament (2012c).

228 Estland, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über fondsbasierende Renten, des Gesetzes zu staatlichen Rentenversicherungen und weiteren zugehörigen Gesetzen, 6. Juni 2012.

229 Estland, Sozialministerium (2012).

230 EuGH, C-385/11, *Isabel Elbal Moreno/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) und Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)*, 22. November 2012.

5.2.7. Mehrfachdiskriminierung und intersektionelle Diskriminierung

In diesem Abschnitt werden rechtliche und politische Entwicklungen vorgestellt, die 2012 im Bereich der Mehrfachdiskriminierung eintraten. Abschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse des neuen FRA-Berichts *Inequalities and multiple discrimination in access to and quality of healthcare* (Ungleichheiten und Mehrfachdiskriminierung beim Zugang zu und bei der Qualität von Gesundheitsleistungen) vorgestellt.

Die wichtigsten Entwicklungen in der nationalen Rechtsprechung sowie weitere legislative Aspekte

Auf Mehrfachdiskriminierung wird in der Gesetzgebung von sechs EU-Mitgliedstaaten eingegangen: in **Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Rumänien** und **Kroatien**.²³¹ Es konnten jedoch 2012 keine legislativen Entwicklungen beobachtet werden. Lediglich in **Finnland** wurden Fälle von Mehrfachdiskriminierung vor ein nationales Gericht gebracht.²³²

Im Jahr 2012 bearbeiteten nationale Gleichbehandlungsstellen in **Bulgarien, Estland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakei, Slowenien** und der **Tschechischen Republik** Beschwerden mit mehr als einem Grund; dies geht aus der informellen Kommunikation mit diesen Stellen hervor. Die Gleichbehandlungsstelle in **Finnland** kündigte an, ab 2013 derartige Beschwerden zu bearbeiten.

Im Juli 2012 erzielte beispielsweise der Ombudsmann für Gleichstellung in **Schweden** eine Einigung mit einem Taxiunternehmen betreffend den Fall einer Frau afrikanischer Herkunft, die in einem Behindertenwohnheim beschäftigt war. Ein Taxifahrer belästigte die Frau, als sie einen Bewohner begleitete; der Ombudsmann für Gleichstellung stellte fest, dass die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts erfolgte.²³³

Der EGMR hat zwar bislang nicht ausdrücklich zum Thema der Mehrfachdiskriminierung Stellung bezogen, in einigen Rechtssachen, darunter auch zu Zwangssterilisierung, war jedoch auch die Gefährdung aus verschiedenen Gründen von Relevanz. Im Juni 2012 betraf die Rechtssache *NB gegen Slowakei*,²³⁴ die vor dem EGMR verhandelt wurde, auch die Zwangssterilisierung einer Roma in

231 FRA (2012d) und Kroatien, Antidiskriminierungsgesetz, in Kraft getreten am 15. Juli 2008, Änderungen in Kraft getreten am 28. September 2012.

232 Aaltonen, M. (2012), *Tasa-arvolain ja rikoslain työsyryntäsäännöksen soveltaminen oikeuskäytännössä vuosina 2008-2011*, Helsinki, *Ihmisoikeusliitto*.

233 Schweden, Ombudsmann für Gleichstellung (2012), Rechtssache NB ANM 2010/1289, 12. Juli 2012.

234 EGMR, *N.B./Slowakei*, Nr. 29518/10, 12. Juni 2012.



einem öffentlichen Krankenhaus sowie ihre anschließende Unfähigkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen. Die Beschwerdeführerin gab zwar an, aus mehr als einem Grund diskriminiert worden zu sein (Rasse/ethnische Herkunft und Geschlecht), der Gerichtshof bezog sich jedoch nicht ausdrücklich auf Mehrfachdiskriminierung.

Der EGMR wies jedoch darauf hin, dass die Praxis der Sterilisierung von Frauen ohne ihre Einwilligung nach vorheriger Aufklärung schutzbedürftige Personen verschiedener ethnischer Gruppen betrifft und dass der Staat der Beschwerdeführerin als Angehöriger der schutzbedürftigen Roma-Gemeinschaft keine ausreichende Schutzmaßnahme geboten hatte, um ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Kontext ihrer Sterilisierung wirksam genießen zu können.²³⁵ Der EGMR befand, dass drei Artikel der EMRK verletzt wurden: Artikel 3 (Verbot der Folter), Artikel 7 (Keine Strafe ohne Gesetz) und Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).

Das Urteil des EGMR in der Rechtssache *B. gegen Rumänien* beleuchtete die intersektionelle Verletzbarkeit von Frauen mit Behinderungen sowie die positiven Verpflichtungen des Staates.²³⁶

Der Fall betraf eine Frau mit psychosozialen Einschränkungen, die aufgrund ihres psychischen Zustands wiederholt gegen ihren Willen in einem Krankenhaus untergebracht wurde. Die Beschwerdeführerin gab an, Opfer einer versuchten Vergewaltigung geworden zu sein, sie wurde jedoch im Strafverfahren nicht angehört. Nachdem die Beschwerde abgewiesen wurde, wandte sich die Beschwerdeführerin an den EGMR.

Der Gerichtshof stützte sich bei seiner Auslegung auf die positiven Verpflichtungen gemäß Artikel 3 EMRK zum Verbot der Folter und der erniedrigenden Behandlung, wonach EU-Mitgliedstaaten einen angemessenen Schutz bieten und jede Anschuldigung im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Misshandlung insbesondere schutzbedürftiger Personen, von der die Behörden Kenntnis hatten oder Kenntnis hätten haben sollen, umgehend und wirksam untersuchen müssen. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die Handlungen der nationalen Behörden von dem Vorurteil geprägt waren, dass die Anschuldigungen der Beschwerdeführerin aufgrund ihres psychischen Zustands nicht verlässlich seien, wodurch die Wirksamkeit ihrer Handlungen beeinträchtigt wurde und diese Handlungen eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellten. Das Gericht befand außerdem, dass die positive Verpflichtung, dem Opfer angesichts seines schutzbedürftigen Zustands besonderen Schutz zu gewähren, nicht erfüllt worden war.

²³⁵ *Ebenda*, Randnr. 121-122.

²³⁶ EGMR, *B./Rumänien*, Nr. 42390/07, 10. Januar 2012.

Im Juli 2012 verkündete der EGMR ein weiteres maßgebliches Urteil in der Rechtssache *B.S. gegen Spanien*, in der die Beschwerdeführerin angab, aufgrund ihres Berufes, ihrer Hautfarbe und ihres Geschlechts diskriminiert worden zu sein. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 3 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) fest. Der Gerichtshof erkannte zwar nicht ausdrücklich eine Mehrfachdiskriminierung an, er befand jedoch, dass die nationalen Gerichte die besondere Schutzbedürftigkeit nicht berücksichtigt hatten, die aus der Situation der Beschwerdeführerin als afrikanische Frau hervorging, die als Prostituierte arbeitete. Der Gerichtshof wies außerdem darauf hin, dass die Behörden nicht alle Maßnahmen ergriffen hatten, um sicher ausschließen zu können, dass bei dem Vorfall keine diskriminierende Haltung eine Rolle gespielt hatte.²³⁷

Die wichtigsten Entwicklungen bei internationalen, EU-weiten und nationalen politischen Strategien und Verfahren

Im Jahr 2012 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in der die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert wurden, geeignete Legislativmaßnahmen und positive Maßnahmen einzuführen, mit denen die Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen an allen Lebensbereichen gefördert wird.²³⁸

Im Juni 2012 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates eine Empfehlung²³⁹ und einen Bericht mit dem Titel *Multiple discrimination against Muslim women in Europe: for equal opportunities (Mehrfachdiskriminierung von muslimischen Frauen in Europa: für Chancengleichheit)*²⁴⁰, der die Erkenntnis enthält, dass muslimische Frauen Mehrfachdiskriminierung aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion und teilweise auch aufgrund ihrer ethnischen Herkunft ausgesetzt sind. In der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, in ihren Rechtsrahmen Vorkehrungen gegen Mehrfachdiskriminierung zu treffen. Auch in dem FRA-Bericht *Inequalities and multiple discrimination in access to and quality of healthcare* (Ungleichbehandlung und Mehrfachdiskriminierung beim Zugang zum Gesundheitswesen und in der Qualität der Versorgung) wird diese Ansicht zum Ausdruck gebracht.

Verschiedene EU-Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne zu Geschlecht, sozialer Integration und/oder Roma auf die Situation schutzbedürftiger Gruppen von Frauen und Roma-Frauen

²³⁷ EGMR, *B.S./Spanien*, Nr. 47159/08, 24. Juli 2012.

²³⁸ Europarat, Ministerkomitee (2012), S. 4.

²³⁹ Europarat, Parlamentarische Versammlung (2012a).

²⁴⁰ Europarat, Parlamentarische Versammlung (2012b).

AKTIVITÄT DER FRA

Untersuchung von Mehrfachdiskriminierung in der medizinischen Versorgung

Der FRA-Bericht *Inequalities and multiple discrimination in access to and quality of healthcare* (Ungleichbehandlung und Mehrfachdiskriminierung beim Zugang zum Gesundheitswesen und in der Qualität der Versorgung) konzentriert sich darauf, wie die Mehrfachdiskriminierung, oder das Zusammenspiel der Schutzgründe Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft und Behinderung, den Zugang zum Gesundheitswesen verhindert. In dem Bericht werden die Hindernisse, die Erfahrungen mit Diskriminierung und die Anforderungen an das Gesundheitswesen von verschiedenen Gruppen von Migranten und ethnischen Minderheiten untersucht.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Befragten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Gesundheitswesen und der Qualität der Versorgung ungleicher Behandlung ausgesetzt sind. Sie erfahren eine solche entweder in Form einer unmittelbaren Diskriminierung, einschließlich Mehrfachdiskriminierung, oder als Hindernis beim Zugang zum Gesundheitswesen, z. B. wenn sie gleich, aber im Rahmen ihrer speziellen Situation unangemessen, behandelt werden.

Der Bericht stützt sich auf über 300 Gespräche, die mit Personen, die Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, medizinischem Personal, Rechtsexperten und politischen Entscheidungsträgern in fünf EU-Mitgliedstaaten (**Italien, Österreich, Schweden, der Tschechischen Republik** und dem **Vereinigten Königreich**) durchgeführt wurden.

Sprachbarrieren gehören zu den Hindernissen, denen insbesondere Migrantinnen, ältere Migranten und Kinder mit psychosozialen Einschränkungen oder geistigen Behinderungen, die einer Migranten- oder einer ethnischen Minderheit angehören, gegenüberstehen. Sprachbarrieren können dazu führen, dass für Angehörige dieser Gruppen Diagnosen nicht angemessen und zeitnah gestellt werden.

Der Bericht zeigt, dass die Faktoren, die Personen von einer Nutzung der Dienste abhalten können, in der mangelnden Berücksichtigung kultureller Praktiken bestimmter Gruppen liegen, denen mehr als ein geschütztes Merkmal gemein ist. Die Personen, die Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, haben hervorgehoben, dass sie im Hinblick auf Formen der Diskriminierung insbesondere eine Behandlung erfahren, der es an Würde und Respekt fehlt, wenn sie mit Gesundheitspersonal kommunizieren und interagieren. In verschiedenen Ländern traten wiederholt Vorurteile im Hinblick auf bestimmte intersektionelle Gruppen auf, die sich durch Kommunikationsfehler und mangelndes Vertrauen zwischen Patienten und medizinischem Personal bemerkbar machen.

Auf der Grundlage dieser Belege wird in dem Bericht vorgeschlagen, in der EU Legislativmaßnahmen einzuführen, um intersektionelle und Mehrfachdiskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen. Außerdem werden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, spezielle Schritte zu unternehmen, damit das Recht auf Gesundheit auf gleichwertiger Basis gewährleistet wird, einschließlich positiver Aktionen für Angehörige von Gruppen, die durch intersektionelle Diskriminierung gefährdet sind.

Zu diesen Maßnahmen könnten folgende gehören: die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören und die von weiblichem medizinischen Personal behandelt werden möchten; die Finanzierung gemeinschaftsbasierter Programme für die mobile Öffentlichkeitsarbeit, die auf unterschiedliche ethnische Gemeinschaften und Gruppen abzielen – darunter ältere Menschen, Frauen und Menschen mit verschiedenen Behinderungen –, um das Gesundheitswesen zu verbessern und die Sensibilisierung für Ansprüche und verfügbare Gesundheitsleistungen zu vertiefen; die Verlängerung der Dauer von Arztbesuchen bei Menschen, die diesen Gruppen angehören, um auf spezielle Bedürfnisse einzugehen.

Weitere Informationen vgl.: FRA (2013a), *Inequalities and Multiple discrimination in access to and quality of healthcare* (Ungleichbehandlung und Mehrfachdiskriminierung beim Zugang zum Gesundheitswesen und in der Qualität der Versorgung), abrufbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2013/inequalities-discrimination-healthcare>

eingegangen. In **Ungarn** beispielsweise enthält der *Aktionsplan für die Strategie der sozialen Integration 2012-2014* eine Maßnahme, die speziell auf Roma-Frauen zugeschnitten ist und ihre Beschäftigung in Sozial- und Kinderschutzbehörden fördert.²⁴¹ In **Finnland** zielt der *Aktionsplan der Regierung für die Gleichstellung der Geschlechter 2012-2015* darauf ab, Mehrfachdiskriminierung intensiver zu beobachten, indem die Erfahrungen von Frauen und

Männern mit Migrationshintergrund und anderen Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, überwacht werden. In **Griechenland** hat das Generalsekretariat für die Gleichstellung der Geschlechter eine Arbeitsgruppe zur Migrationspolitik eingerichtet, um eine Politik zur Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung gegenüber Migrantinnen zu erarbeiten.²⁴²

²⁴¹ Ungarn, Nationale Nachrichtenagentur – Ministerium für Humanressourcen (2012).

²⁴² Griechenland, Generalsekretariat für Gleichstellung (2012), S. 30.

Zu den 2012 veröffentlichten Forschungsergebnissen und Strategiepapieren zu Mehrfachdiskriminierung zählten ein Strategiepapier zu älteren LGBT-Personen, das gemeinsam von ILGA-Europe (European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association) und der AGE Platform Europe herausgegeben wurde. Die fehlende Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare stellt eine besondere Herausforderung dar, da sie die finanzielle Sicherheit solcher Paare untergräbt und diese dem Strategiepapier zufolge schwerer Zugang zu sozialem Schutz erhalten. Dies gibt insbesondere dann Anlass zur Sorge, wenn die Betroffenen älter werden und nicht sicherstellen können, dass ihr Partner Anspruch auf ihre Rente und ihr Vermögen haben wird.²⁴³

In der **Tschechischen Republik**²⁴⁴ durchgeführte Forschungen untersuchten die spezielle Situation von Männern und Frauen mit Behinderungen. Im **Vereinigten Königreich**²⁴⁵ ergab eine parlamentarische Untersuchung der Arbeitslosigkeit weiblicher Angehöriger ethnischer Minderheiten, dass Frauen aus Pakistan und Bangladesch sowie schwarze Frauen mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit arbeitslos sind als weiße Männer oder weiße Frauen.

Aus der Untersuchung ging hervor, dass Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und ethnischer Herkunft bei Vorstellungsgesprächen beobachtet werden kann. Muslimische Frauen, die einen Hidschab (Kopftuch) tragen, meldeten Diskriminierung, und Frauen aus allen drei ethnischen Gruppen berichteten von Fragen nach ihren Absichten bezüglich Heirat und Kinder – auf der Grundlage der Annahme, dass diese Frauen nach der Geburt ihrer Kinder aufhören würden zu arbeiten.

In **Irland**²⁴⁶ führte die Gleichstellungsbehörde Untersuchungen anhand der Volkszählungsdaten durch. Aus einer Analyse zu Geschlecht und Behinderung ging hervor, dass die Zugehörigkeit zu zwei benachteiligten Gruppen nicht zwingend zu einer doppelten Benachteiligung führt. Sowohl Menschen mit Behinderungen als auch Frauen laufen beispielsweise eher Gefahr, außerhalb des Arbeitsmarktes zu bleiben. Bei der gleichen Ausgangslage sind jedoch Männer mit physischen Behinderungen seltener als Frauen mit physischer Behinderung nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Der Bericht legt nahe, dass dies daher rührt, dass physische Behinderungen die Beteiligung von Männern an manuellen Berufen, für die nur geringe Qualifikationen erforderlich sind, einschränkt – ein Tätigkeitsfeld, in dem mehr Männer als Frauen zu finden sind. Die Ergebnisse

²⁴³ ILGA-Europe und AGE Platform Europe (2012).

²⁴⁴ Verband für gesunde Elternschaft (2011).

²⁴⁵ Vereinigtes Königreich, All Party Parliamentary Group on Race and Community (Parteiübergreifende parlamentarische Gruppe zu Rasse und Gemeinschaft) (2012).

²⁴⁶ Watson, D. u. a (2012).

des Berichts heben hervor, dass berücksichtigt werden muss, wie die relevanten Prozesse bei jeder bestimmten Gruppe miteinander interagieren.

Ausblick

Es ist zu erwarten, dass aus der intensiven Debatte über den rechtlichen und politischen Rahmen der EU im Jahr 2012 und 2013 wichtige Entwicklungen in den Bereichen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung hervorgehen werden. Das Europäische Parlament,²⁴⁷ das sich wiederholt für die Verabschiedung der vorgeschlagenen horizontalen Richtlinie aussprach, wird einen eigenen Initiativbericht über die Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf²⁴⁸ entwerfen. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im Oktober 2013 einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf veröffentlichen. Zudem werden Diskussionen über den Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gesetzgebungspaket zu Strukturfonds der EU für 2014–2020 weitergeführt werden.

Des Weiteren werden 2013 die Diskussionen über die geschlechtsspezifische Diskriminierung fortgesetzt, einschließlich einer vorgeschlagenen Überarbeitung der Richtlinie zum Schutz schwangere Arbeitnehmerinnen.²⁴⁹ Insbesondere im Hinblick auf das Thema Gewalt gegen Frauen haben EU-Mitgliedstaaten bis zum 6. April 2013 Zeit, alle rechtlichen und administrativen Bestimmungen einzuführen, um die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vollständig umzusetzen.²⁵⁰ Außerdem wird die Europäische Kommission als Folge einer Entschließung des Europäischen Parlaments²⁵¹

²⁴⁷ Europäisches Parlament (2011).

²⁴⁸ Impact Assessment of the proposal for a Council Directive on implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of religion or belief, disability, age or sexual orientation (COM(2008) 0426) as well as of amendments 37 (Multiple Discrimination) and 41 (Discrimination based on assumptions) of the European Parliament to this proposal as adopted in plenary on 2 April 2008 (Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008) 426) sowie zu den Änderungen 37 (Mehrfachdiskriminierung) und 41 (Diskriminierung aufgrund einer Vermutung) des Europäischen Parlaments an diesem Vorschlag, wie auf der Plenarsitzung am 2. April 2008 angenommen).

²⁴⁹ Europäische Kommission (2008c).

²⁵⁰ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15. April 2011, S. 1.

²⁵¹ Europäisches Parlament (2012d).

vermutlich die Neufassung der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen²⁵² prüfen und bis spätestens zum 15. Februar 2013 Änderungen vorschlagen, die insbesondere auf das Problem der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern abzielen. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union werden 2013 voraussichtlich den Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf „Frauen in Führungspositionen“ prüfen.²⁵³

Der Europäische Rechtsakt über die Zugänglichkeit wird 2013 veröffentlicht. Er soll die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen sicherstellen. Der Rechtsakt wird die bestehende EU-Gesetzgebung ergänzen, indem er Klarheit darüber schafft, was Zugänglichkeit für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen in der EU bedeutet.

Was die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität betrifft, so könnten die laufenden Debatten zum Thema Familienleben im Rahmen des Stockholmer Programms und des Europäischen Jahrs der Bürgerinnen und Bürger 2013 zu Entwicklungen auf EU-Ebene führen. Der Bericht über die Bewertung der Freizügigkeitsrichtlinie kann Auswirkungen auf das Thema der Freizügigkeit gleichgeschlechtlicher Paare haben.²⁵⁴ Die Europäische Kommission wird den Bericht vor dem Hintergrund der wiederholten Forderungen des Europäischen Parlaments, die Freizügigkeit für alle EU-Bürger und ihre Familien ohne Diskriminierung unter anderem aufgrund der sexuellen Orientierung sicherzustellen, voraussichtlich im Mai 2013 veröffentlichen.²⁵⁵

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission wird 2013 voraussichtlich die bestehende Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren zur elterlichen Verantwortung ändern.²⁵⁶ Darüber hinaus wird die Europäische Kommission 2013 aller Voraussicht nach zwei Gesetzgebungsvorschläge zum Thema der Personenstandsurkunden vorlegen, wie bereits im Grünbuch 2010 über den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden vorgesehen.²⁵⁷

252 Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. L 204 vom 26. August 2006.

253 Europäische Kommission (2012g).

254 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. L 158 vom 30. April 2004.

255 Europäisches Parlament (2012e).

256 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003.

257 Europäische Kommission (2010b).



Bibliografie

Alle Hyperlinks wurden am 2. Mai geöffnet.

Aaltonen, M. (2012), *Tasa-ar volain ja rikoslain työsyryjintäsäännöksen soveltaminen oikeuskäytän-nössä vuosina 2008–2011*, Helsinki, *Ihmisoikeusliitto*.

Amnesty International (2012), *Changing Laws, Changing Minds: Challenging Homophobic and Transphobic Hate Crimes in Bulgaria*, 28. Juni 2012, London, abrufbar unter: www.amnesty.org/en/library/info/EUR15/001/2012/en.

Belgien, Chancengleichheit Flämische Region (*Gelijke kansen in Vlaanderen*) (2012), *'Beleidsparticipatie door personen met een handicap'*, Pressemitteilung, Oktober 2012, abrufbar unter: www.gelijkekansen.be/Nieuws/tabid/98/articleType/ArticleView/articleId/42/Beleidsparticipatiedoorpersonenmeteenhandicap.aspx.

Belgien, Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (*Commissariaat Generaal voor de Vluchtelingen en Staatslozen*) (2011), *Annual Report 2011*, Juni 2012, Brüssel, Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, abrufbar unter: www.cgvs.be/en/binaries/AR2011_CGRS_ENG_tcm266187188.pdf.

Belgien, Gericht erster Instanz Antwerpen (*Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen*), AN43.L6.4237-10, 18. Januar 2012, abrufbar unter: www.diversite.be/index.php?action=rechtspraak_detail&id=811&select_page=68.

Belgien, Gericht erster Instanz Dendermonde (*Rechtbank van eerste aanleg te Dendermonde*), DE.43.1.4.7810/11/7, 2. April 2012, abrufbar unter: www.diversite.be/index.php?action=rechtspraakdetail&id=826&select_page=68.

Belgien, Gesetz zur Bekämpfung der Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen in belgischen Unternehmen (*Wetsontwerp ter bestrijding van de loonkloof tussen mannen en vrouwen*), 8. März 2012.

Belgien, Verfassungsgericht (2012), No. 145/2012, 6. Dezember 2012, abrufbar unter: www.constcourt.be/public/f/2012/2012145f.pdf.

Belgien, Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (*Centrum voor Gelijke van Kansen en Racismebestrijding*) (2012), *Diversiteitsbarometer Werk*, abrufbar unter: www.diversiteit.be/?action=onderdeel&onderdeel=294&titel=Colloquium+Diversiteitsbarometer+Werk.

Beschluss Nr. 940/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2011 über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012), ABl. 2011 L 246/5, 23. September 2011.

Bulgarien, Justizministerium (2012), *Проект на Концепция за промени на националното законодателство, свързани с прилагането на стандартите на чл. 12 на Конвенцията на ООН за правата на хората с увреждания*, 11. Oktober 2012.

Bulgarien, Ministerrat (2008), *Стратегия за осигуряване на равни възможности на хората с увреждания 2008–2015 г.*, eine aktualisierte Version der Strategie ist abrufbar in Bulgarisch unter: www.mlsp.government.bg/bg/docs/index.htm.

Bulgarien, Ministerrat (2012a), *План за действие, съдържащ мерки за привеждане на нормативната уредба и политики в областта на хората с увреждания, в съответствие с разпоредбите на Конвенцията за правата на хората с увреждания от Република България (2013–2014)*, 19. Oktober 2012, abrufbar unter: www.strategy.bg/StrategicDocuments/View.aspx?lang=bgBG&id=784.

Bulgarien, Ministerrat (2012b), *План за действие за 2012–2013 за изпълнение на стратегия за дългосрочна заетост на хора с увреждания 2011–2020*, Entscheidung Nr 104, 2. Februar 2012, abrufbar unter: www.strategy.bg/StrategicDocuments/View.aspx?lang=bgBG&id=705.

Bulgarien, Nationalversammlung (2012), *Национална стратегия на Република България за интеграция на ромите*, Sofia, abrufbar unter: www.nccedi.government.bg/page.php?category=35&id=1741.

Dänemark, Dänisches Institut für Menschenrechte (DIHR) (2012), *Handicap Status 2012*, Copenhagen, DIHR, abrufbar unter: www.menneskeret.dk/files/pdf/Publikationer/Status/dk/2012/STATUS_2012_IMRHandicap.pdf.

Dänemark, Gesetz Nr. 1288 vom 19. Dezember 2012, *Lov om ændring af lov om ligestilling af kvinder og mænd*, abrufbar unter: www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=144741&exp=1.

Dänemark, Gesetz Nr. 1383 vom 23. Dezember 2012, *Lov om ændring af selskabsloven, årsregnskabsloven og forskellige andre love*, abrufbar unter: www.retsinformation.dk/Forms/r0710.aspx?id=144739.

Deutschland, Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes (2012a), *Abschlussbericht des Pilotprojekts "anonymisierte Bewerbungsverfahren"*, abrufbar unter: www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Publikation/publikationen_node.html?gtp=1532256_list%253D2.

Deutschland, Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes (2012b), *Beratung bei Diskriminierung in Gebärdensprache*, abrufbar unter: www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2012/SQAT_20120824.html;jsessionid=48641FA9BC60BCBF A98981EFC3C5AB0E.2_cid332.

Deutschland, Bundesministerium des Inneren (2012), *Jedes Alter zählt – Die Demografie- strategie der Bundesregierung*, abrufbar unter: www.demografieportal.de/DE/Home/home_node.html.

Deutschland, Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012), 'Islamische Theologie an deutschen Hochschulen', Pressemitteilung, 16. Januar 2012, abrufbar unter: www.bmbf.de/de/15619.php.

Deutschland, Bundestag (2012a), *Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes*, BT-Drs. 17/11295, 5. November 2012, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/112/1711295.pdf>.

Deutschland, Bundestag (2012b), *Antrag: Kostenvorbehalt in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch streichen – Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen gewährleisten*, BT-Drs. 17/4911, 24. Februar 2011.

Deutschland, Bundesverfassungsgericht, BVerfG 2 BvR 1397/09, 19. Juni 2012.

Deutschland, Bürgerliches Gesetzbuch, Federal Law Gazette BGBI. I S. 2749, 27. Dezember 2012, abrufbar unter: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1631d.html/>.

Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte (2012), *Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt Überprüfung des Sozialgesetzbuches*, Pressemitteilung, 21. Juni 2012, abrufbar unter: www.institutfuermenschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-monitoringstellezurunbehindertenrechtskonventionempfihtueberpruefungdess.html.

Deutschland, Landgericht Köln (2012), Aktenzeichen, Az. 151 Ns 169/11, 7. Mai 2012.

Deutschland, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2012), 'Die rechtlichen Bedingungen', abrufbar unter: www.schulministerium.nrw.de/BP/Islamischer_Religionsunterricht/Die_rechtlichen_Bedingungen/Anliegen_Vertretung.html.

Deutschland, Personenbeförderungsgesetz, BT-Drs. 17/10857, 26. September 2012, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/378/37838.html>.

Deutschland, *Sozialgesetzbuch SGB XII*, abrufbar unter: www.sozialgesetzbuchsgb.de/sgbxii/1.html.

Eurofound (2012a), *Sustainable work and the ageing work force*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen), abrufbar unter: www.eurofound.europa.eu/publicdocs/2012/66/en/1/EF1266EN.pdf.

Eurofound (2012b), 'Job creation, job preservation or job loss? The future of Europe's labour market', *Foundation Focus no. 12*, Dezember 2012, abrufbar unter: www.eurofound.europa.eu/publications/htmlfiles/ef1277.htm.

Europäische Kommission (2008a), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz*, KOM(2008) 600/4, Brüssel, 3. Oktober 2008.

Europäische Kommission (2008b), *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung*, KOM(2008) 426, Brüssel, 2. Juli 2008.

Europäische Kommission (2008c), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz*, KOM(2008) 637 endgültig, Brüssel, 3. Oktober 2008.

Europäische Kommission (2010a), *Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa*, KOM(2010) 636 endgültig, Brüssel, 15. November 2010.

Europäische Kommission (2010b), *Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsunterlagen erleichtern*, KOM(2010) 747 endgültig, Brüssel, 14. Dezember 2010.

Europäische Kommission (2011), *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006*, KOM(2011) 615 endgültig, Brüssel, 6. Oktober 2011.

Europäische Kommission (2012a), *Active Ageing*, Special Eurobarometer 378, Summary, Januar 2012, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_378_sum_en.pdf.



Europäische Kommission (2012b), *Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016*, KOM(2012) 286 endgültig, Brüssel, 19. Juli 2012.

Europäische Kommission (2012c), *Discrimination in the EU in 2012*, Special Eurobarometer 393, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_393_en.pdf.

Europäische Kommission (2012d), *Fifth Disability High Level Group report on the implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities*, Mai 2012, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/dhlg_5th_report_en.pdf.

Europäische Kommission (2012e), *Zugänglichkeit*, Flash Eurobarometer 345, Zusammenfassung, Dezember 2012, available at: http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_345_sum_de.pdf.

Europäische Kommission (2012f), *Trans and intersex people: Discrimination on the grounds of sex, gender identity and gender expression, Juni 2012*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/trans_and_intersex_people_web3_en.pdf.

Europäische Kommission (2012g), *Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an wirtschaftlichen Führungspositionen – ein Beitrag zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum*, KOM(2012) 615 endgültig, Brüssel, 14. November 2012.

Europäische Kommission und zyprischer Ratsvorsitz (2012), *Equality Summit 2012 'Promoting Equality for Growth'*, Key Learning and Conclusions, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/equalitysummit2012_conclusions_en.pdf.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *B./Rumänien*, Nr. 42390/07, 10. Januar 2012.

EGMR, *B.S./Spanien*, Nr. 47159/08, 24. Juli 2012.

EGMR, *Chaplin/Vereinigtes Königreich*, Nr. 59842/10, 4. September 2012.

EGMR, *D.D./Litauen*, Nr. 13469/06, 14. February 2012.

EGMR, *Eweida/Vereinigtes Königreich*, Nr. 48420/10, 4. September 2012.

EGMR, *H./Finnland*, Nr. 37359/09, 13. November 2012.

EGMR, *Joanne Cassar/Malta*, Nr. 36982/11, 18. Juni 2012.

EGMR, *Ladele/Vereinigtes Königreich*, Nr. 51671/10, 4. September 2012.

EGMR, *Lashin/Russland*, Nr. 33117/02, 22. Januar 2013.

EGMR, *McFarlane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 36516/10, 4. September 2012.

EGMR, *N.B./Slowakei*, Nr. 29518/10, 12. Juni 2012.

EGMR, *Stanev/Bulgarien*, Nr. 36760/06, 17. Januar 2012.

EGMR, *Sýkora/Tschechische Republik*, Nr. 23419/07, 22. November 2011.

EGMR, *Vejdeland und andere/Schweden*, Nr. 1813/07, 9. Februar 2012.

Europäischer Verband von Richtern an Arbeitsgerichten (2012), *Equality in employment for older and disabled people – Synthesis of National Reports*, Jahreskongress Berlin, 1.–2. Juni 2012.

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2012), *Review of the Implementation of the Beijing Platform for Action by the EU Member States: Violence against Women Victim Support*, Luxembourg, Amt für Veröffentlichungen, available at: <http://eige.europa.eu/content/document/violenceagainstwomenvictimsupportreport>.

Europäisches Parlament (2010), *Legislative Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2010 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz*, P7_TA(2010)0373, Straßburg, 20. Oktober 2010, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0373+0+DOC+XML+Vo//DE.

Europäisches Parlament (2011), *Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2011*, P7_TA(2012)0069, Brüssel, 5. März 2012.

Europäisches Parlament (2012a), *Towards a EU roadmap on equality on grounds of sexual orientation and gender identity*, Brüssel, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/committees/en/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=78131.

Europäisches Parlament (2012b), *Situation of fundamental rights in the European Union (2010-2011)*, 2011/2069(INI), abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?id=590809.

Europäisches Parlament (2012c), *Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit*, 2011/2285(INI), 10. Mai 2012, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2012-0160&language=DE.

Europäisches Parlament (2012d), *Parlamentarische Anfrage an die Kommission zu Anwendung des*

Grundsatzes Gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit für Männer und Frauen, 2011/2285(INI), Brüssel, 24. Mai 2012.

Europäisches Parlament (2012e), Entschließung zu dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010: Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten, 2011/2182(INI), Brüssel, 29 März 2012.

Europäisches Parlament, Petitionsausschuss (2011), Petition 0178/2010, eingereicht von Olivier Hepworth, britischer Staatsangehörigkeit, zur Nichtanerkennung der britischen zivilrechtlichen Partnerschaft durch Luxemburg, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/peti/cm/866/866779/866779de.pdf.

Europarat, Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) (2012), Stellungnahme der Venedig-Kommission 664/2012 zum Gesetz CCVI/2011 über das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit und den rechtlichen Status von Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen Vereinen in Ungarn, CDL-AD(2012)004, Straßburg, 19. März 2012.

Europarat, Kommissar für Menschenrechte (2012), *Who gets to decide? Right to legal capacity for persons with intellectual and psychosocial disabilities*, CommDH/IssuePaper(2012)2, Straßburg, Europarat, abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1908555>.

Europarat, Lenkungsausschuss für Menschenrechte, Entwurfsgruppe für die Menschenrechte älterer Menschen (CDDH-AGE) (2012), Sitzungsprotokoll, zweites Meeting, CDDH-AGE(2012)R2, 26. September 2012, abrufbar unter: [www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/other_committees/cddhage/Document_CDDH_AGE/CDDHAGE\(2012\)R2_fin_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/other_committees/cddhage/Document_CDDH_AGE/CDDHAGE(2012)R2_fin_en.pdf).

Europarat, Ministerkomitee (2011), Priorities of the United Kingdom Chairmanship of the Committee of Ministers of the Europarat (7. November 2011–14. Mai 2012), Informationsmaterial CM/Inf(2011)41, 27. Oktober 2011, abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Inf%282011%2941&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D38>.

Europarat, Ministerkomitee (2012), Empfehlung Rec(2012)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, 13. Juni 2012.

Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), CETS No. 210, 2012.

European Centre for Law and Justice (2012), *Written observations submitted to the European Court of Human Rights on the Application No. 35810/09 of Joanne*

Cassat/Malta, 18. Juni 2012, abrufbar unter: <http://eclj.org/pdf/echrassarvmaltaecljobservationsen.pdf>.

European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) and AGE Platform Europe (2012), *Equality for older lesbian, gay, bisexual, trans and intersex people in Europe*, November 2012, abrufbar unter: www.ageplatform.eu/images/stories/Combating_discrimination_on_the_grounds_of_age_and_SOGI_final.pdf.

Estland, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über fonds-basierte Renten, des Gesetzes zu staatlichen Rentenversicherungen und weiteren zugehörigen Gesetzen (*Kogumispensionide seaduse ja riikliku pensionikindlustuse seaduse muutmise ning sellega seonduvalt teiste seaduste muutmise seadus*), RT I, 6. Juni 2012, abrufbar unter: www.riigiteataja.ee/akt/102072012002.

Estland, Justizkanzler (*Õiguskantsler*) (2012), Referenznummer. 6-1/120905/1203775, 10. August 2012.

Estland, Nationale Regierung (*Vabariigi Valitsus*) (2012), *Tegevuskava meeste ja naiste palgalõhe vähendamiseks*, 5. Juli 2012.

Estland, Menschenrechtszentrum (2012), 'LGBT rights monitoring', abrufbar unter: <http://humanrights.ee/en/activities/monitoring/>.

Estland, Ministerium für Soziale Angelegenheiten (*Sotsiaalministeerium*) (2012), *Seletuskiri „Puuetega inimeste õiguste konventsiooni ratifitseerimise seaduse eelnõu kohta*, Erläuterung zum Ratifizierungskakt, 9. Januar 2012, abrufbar unter: www.riigikogu.ee/index.php?op=emsplain&page=pub_file&file_id=3665ed45-c170-40ad-9aca-8438845fc26e.

Estland, Ministerium für Soziale Angelegenheiten (*Sotsiaalministeerium*) (2012), *Vastus Teabe Nõudmisele* No. 6-8/121099/1205354, 20. August 2012.

Estland, Ministerium für Soziale Angelegenheiten (*Sotsiaalministeerium*) (2012), *Vanemapension aitab tagada lapsevanemate kindlustunde ka pensionieas*, Pressemitteilung, 6. Juni 2012.

EY2012 Stakeholder Coalition (2012), Roadmap beyond the European year of active ageing and solidarity between generations 2012 (EY2012), abrufbar unter: www.ageplatform.eu/en/agepolicywork/solidaritybetween-generations/lastestnews/1423ey2012roadmaptowards theeuropeanyear2012.

Finnland, Bezirksgericht Helsinki (*Helsingin käräjäoikeus*), Dnro 10/44974, 20. Dezember 2011.

Finnland, Projektregister der finnischen Regierung (*Valtioneuvoston hankerekisteri, HARE/Statrådets projektregister, Sosiaali- ja terveydenhuollon asi-akkaan itsemääräämisoikeus*, STM067:00/2010, abrufbar



unter: http://www.hare.vn.fi/mHankePerusSelaus.asp?h_iID=16727&tVNo=1&sTyp=Selaus.

Finnland, *Lakialoite 2/2012 vp, Laki avioliittolain muuttamisesta, rekisteröidystä parisuhteesta annetun lain 1 luvun kumoamisesta sekä transeksuaalin sukupuolen vahvistamisesta annetun lain 2 §:n 2 ja 3 momentin kumoamisesta*, 8. Februar 2012.

Finnland, Ministerium für Bildung und Kultur (*Opetusja kulttuuriministeriö/Undervisnings- och kulturministeriet*) (2012), Helsinki, Ministerium für Bildung und Kultur, abrufbar unter: www.minedu.fi/export/sites/default/OPM/Julkaisut/2012/liitteet/OKM8.pdf?lang=en.

Finnland, Umweltministerium (*Ympäristöministeriö/Miljöministeriet*) (2012), *Ehdotus ikääntyneiden asumisen kehittämisohjelmaksi vuosille 2012–2015*, Helsinki, Umweltministerium.

Finnland, Justizministerium (*Oikeusministeriö/Justitieministeriet*) (2012), *Kansallinen perusja ihmisoikeustoimintaohjelma 2012–2013/Handlingsplanen för grundläggande och mänskliga rättigheter*, abrufbar unter: www.om.fi/Etusivu/Julkaisut/Selvityksiajaohteita/Selvitystenjaohteidenarkisto/Selvityksiajaohteita2012/1330603574634.

Finnland, Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit (*Sosiaalija terveysministeriö*) (2012a), *Valtioneuvoston periaatepäätös kehitysvammaisten henkilöiden yksilöllisen asumisen ja palvelujen turvaamisesta*, Helsinki, Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit, abrufbar unter: www.stm.fi/julkaisut/nayta/_julkaisu/1839361.

Finnland, Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit (2012b), *laki naisten ja miesten välisestä tasa-arvosta/lag om jämställdhet mellan kvinnor och män*, Gender Equality Unit, 6. September 2012.

Finnland, Nationales Diskriminierungstribunal (2011), No. 2011/93, 13. September 2011.

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2011), *The legal protection of persons with mental health problems under non-discrimination law: understanding disability as defined by law and the duty and the duty to provide reasonable accommodation in European Union Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen (Publikation auf Deutsch erhältlich).

FRA (2012a), *Handbook on the establishment and accreditation of National Human Rights Institutions in the European Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012b), *Choice and control: the right to independent living*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012c), *Involuntary placement and involuntary treatment of persons with mental health problems*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2012d), *Annual report – Fundamental Rights: challenges and achievements in 2011*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen (Publikation auf Deutsch erhältlich).

FRA (2013a), *Inequalities and multiple discrimination in access to and quality of healthcare*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2013b), *Die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Frankreich, Gesetz zur Ermöglichung der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare (*Projet de loi ouvrant le mariage aux couples de personnes de même sexe*), 7. November 2012, abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do?idDocument=JORDOLEE000026587592&type=general.com>.

Frankreich, Berufungsgericht Rennes (*Cour d'appel de Rennes*), Rechtssache Nr. 11/08743, Urteil vom 16. Oktober 2012.

Frankreich, Generalinspektorat für Soziales (*Inspection Générale des Affaires Sociales*) (2011), *Rapport sur les modalités d'application de règles d'accessibilité du cadre bâti pour les personnes handicapées*, abrufbar unter: www.socialsante.gouv.fr/IMG/pdf/RM2011161P_cadre_batirapport_definitif.pdf.

Frankreich, Gesetz Nr. 2005–102 für die gleichen Rechte und Chancen, für die Beteiligung und für die Bürgerschaft von Menschen mit Behinderungen (*Loi n° 2005–102 pour l'égalité des droits et des chances, la participation et la citoyenneté des personnes handicapées*), 11. Februar 2005, abrufbar unter: www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=59FFE95FE47EF0E3031D86EE5FEA8F95.tpdj004v_3?cidTexte=JORFTEXT00000809647&dateTexte=20121203.

Frankreich, Ministerium für Frauenrechte (*Ministère des droits des femmes*) (2010), Aktionsprogramm der Regierung gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität (*Programme d'actions gouvernemental contre les violences et les discriminations à raison de l'orientation sexuelle et de l'identité de genre*), 30. Oktober 2012, abrufbar unter: http://femmes.gouv.fr/wpcontent/uploads/2012/11/violence_v5+_062011.pdf.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Rechtssache C-60/00, *Mary Carpenter/Secretary of State for the Home Department*, 11. Juli 2002, Slg. 2002, I-6279.

EuGH, Rechtssache C-81/12 *Asociația Accept/Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării*,

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der *Curte de Apel București* (Rumänien), eingegangen am 14. Februar 2012.

EuGH, Rechtssache C-141/11, *Torsten Hörnfeldt/Posten Meddelande AB*, 5. Juli 2012, Randnummer 47.

EuGH, Rechtssache C-286/12, *Europäische Kommission/Ungarn*, 6. November 2012.

EuGH, Rechtssache C-385/11, *Isabel Elbal Moreno/ Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) und Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)*, 22. November 2012.

Griechenland, Generalsekretariat für Geschlechtergleichstellung (2012), *National Programme for Gender Equality 2010–2013: Activities Report November 2009–Juni 2012*.

Griechenland, Generalsekretariat für Jugend (2012), *Απολογισμός Δράσης 2010-2012*, 20. Juni 2012.

Healthy Parenting Association (2011), *Analýza Ženy se zdravotním postižením v ČR*, 9. Dezember 2011, commissioned by the Government Board for People with Disabilities, Prag, abrufbar unter: www.vlada.cz/cz/ppov/vvzpo/dokumenty/analyzazenysezdravotnimpostizenimvcr96999/.

ILGA Europe (2012a), 'Judicial authorities look into "gay murder case"', Pressemitteilung, 4. Mai 2012.

ILGA Europe (2012b), 'Belgium: Gay man clubbed to death with hammer in Liège park', Pressemitteilung, 25. Juli 2012.

Irland, Abteilung des Taoiseach, Gesetz zur Geschlechtsanerkennung, 18. September 2012., abrufbar unter: www.taoiseach.gov.ie/eng/Taoiseach_and_Government/Government_Legislation_Programme/SECTION_C11.html.

Irland, Ausschuss für die Gesetzesreform (2005), *Consultation Paper on Vulnerable Adults and the Law: Capacity*, LRC CP 37-2005, Dublin, Mai 2005, abrufbar unter: www.lawreform.ie/_fileupload/consultation%20papers/Consultation%20Paper%20on%20Capacity.pdf.

Irland, Debatte des Dáil Éireann „Written Answers – Human Rights Issues“ (Schriftliche Antworten – Angelegenheiten im Zusammenhang mit Menschenrechten), 28. Februar 2012, abrufbar unter: <http://debates.oireachtas.ie/dail/2012/02/28/00076.asp>.

Irland, Gleichstellungsgesetz 1998, Nummer 21, abrufbar unter: www.irishstatutebook.ie/1998/en/act/pub/0021/print.html.

Irland, Houses of the Oireachtas (2012), *Report on the rights of older people*, Seanad Public Consultation

Committee, März 2012, abrufbar unter: www.oireachtas.ie/parliament/media/michelle/FinalReport1.pdf.

Italien, Büro gegen die Diskriminierung aus Gründen der Rasse (*L'Ufficio per la promozione della parità di trattamento e la rimozione delle discriminazioni fondate sulla razza o sull'origine etnica* (UNAR)) (2012), *UNAR, al via la Strategia italiana contro le discriminazioni subite dalla comunità LGBT*, 20. November 2012, abrufbar unter: www.unar.it/.

Kleine Zeitung (2012), 'Grundsteinlegung für Grazer Moschee', Pressemitteilung, 12. Mai 2012, abrufbar unter: www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/3017218/grundsteinlegungfuergrazermoschee.story.

Kroatien, Amt für die Gleichstellung der Geschlechter (*Ured za ravnopravnost spolova Vlade Republike Hrvatske*) (2012), 'Obilježavanje Međunarodnog dana borbe protiv homofobije – 17. Svibnja', Pressemitteilung, 17. Mai 2012, abrufbar unter: www.uredravnopravnost.hr/site/hr/vijesti/9ovijestikat/864obiljeavanjemeunarodnogdanaborbeprotivhomofobijeitransfobije17svibnja.html.

Kroatien, Antidiskriminierungsgesetz (*Zakon o suzbijanju diskriminacije*), Amtsblatt (*Narodne Novine*) 85/08, 112/12.

Kroatien, Bürgerbeauftragter für die Gleichstellung der Geschlechter (*Pravobraniteljica za ravnopravnost spolova*) (2012), *Položaj istospolnih zajednica – novi pravni okvir*, Roundtable, 16. November 2012, abrufbar unter: www.prs.hr/index.php/suradnja/ocd3/512okruglistolp/olozajistospolnihzajednicanovipravniokvir.

Kroatien, Gesetz zu Änderungen des Gesetzes zum Personenstandsregister (*Prijedlog zakona o izmjenama i dopunama Zakona o državnim maticama*), Juli 2012, abrufbar unter: www.uprava.hr/default.aspx?id=13572.

Kroatien, Gleichstellungsgesetz (*Zakon o ravnopravnosti spolova*), Amtsblatt (*Narodne novine*) 116/03, 15. Juli 2008.

Kroatien, Nationale Regierung (*Vlada Republike Hrvatske*) (2012), *Izvjješće o ispunjavanju obveza iz poglavlja 23*, September 2012.

Kroatien, Strafgesetzbuch (*Kazneni zakon*), Amtsblatt (*Narodne novine*) 125/11, 21. Dezember 2012, abrufbar unter: http://narodnenovine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_11_125_2498.html.

Larja, L., Warius, J., Sundbäck, L., Liebkind, K., Kandolin, I. und Jasinkaja-Lahti, I. (2012), *Discrimination in the Finnish Labor Market – an Overview and a Field Experiment on Recruitment*, Helsinki, Ministry of Employment and the Economy.



Lettland, Gesetz zum Verbot der Diskriminierung natürlicher Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (*Fizisko personusaimnieciskās darbības veicēju – diskriminācijas aizlieguma likums*), 29. November 2012, abrufbar unter: www.likumi.lv/doc.php?id=253547.

Lettland, Oberstes Gericht, Nr. SKC-84/2012, 6. Juni 2012.

Lettland, Sozialministerium (*Labklājības ministrija*) (2012), *Informatīvais ziņojums 'Par personu, kuras vecākas par 50 gadiem, iesaisti mūžizglītībā un aktīvās darba tirgus politikas pasākumos'*, 6. August 2012, abrufbar unter: <http://polsis.mk.gov.lv/LoadAtt/file40016.doc>.

Levald, A., Melioranski, R.-H. und Valk, V. (Hrg.) (2012), *Kōiki kaasava elukeskkonna kavandamine ja loomine. Juhendmaterjal*, commissioned by the Ministry of Social Affairs, Tallinn, Astangu Rehabilitation Centre.

Litauen, Gesetz zum Personenstandsregister (*Civilinės būklės aktų registravimo įstatymo projektas*), abrufbar unter: www.lrs.lt/pls/proj/dokpaieska.showdoc_l?p_id=147611&p_query&p_tr2&p_org=8&p_fix=y.

Litauen, Gesetz zur Vorgehensweise für die Wiederherstellung der Rechte von Religionsgemeinschaften an bestehenden Immobilien (*Lietuvos Respublikos religinių bendruomenių ir bendrijų nuosavybės teisės į religinės paskirties nekilnojamąjį turtą registravimo tvarkos įstatymas*), Nr. XI-1835, 21. Dezember 2011.

Litauen, Menschenrechtsausschuss des Seimas (*Lietuvos Respublikos Seimo žmogaus teisių komitetas*) (2012), 'Žmogaus teisių komitetas nepritarė Vyriausybės ataskaitai', Pressemitteilung, 10. Mai 2012, abrufbar unter: http://www.w3.lrs.lt/pls/inter/w5_show?p_r=4463&p_d=124565&p_k=1.

Litauen, Ministerium für Arbeit und Soziales (*Lietuvos Respublikos socialinės apsaugos ir darbo ministerija*) (2012), *Nediskriminavimo skatinimo 2012-2014 metų tarpinstitucinio veiklos planas*, No. 1281, abrufbar unter: <http://tar.tic.lt/Default.aspx?id=2&item=results&aktoid=1CC6C7E4A87841A6BAC486A8736C9D63>.

Litauen, Nationale Regierung (Lietuvos Respublikos Vyriausybė) (2012), Lietuvos Respubliko Vyriausybės nutarimas dėl Nacionalinės neįgaliųjų socialinės integracijos 2013–2019 metų programos patvirtinimo, Nr. 1408, 21. November 2012.

Luxemburg, Justizministerium (2012), *Projet de loi N° 6172 portant réforme du mariage et de l'adoption*, 16. Mai 2012, abrufbar unter: www.chd.lu/wps/portal/public/RoleEtendu?action=doDocpaDetails&id=6172#.

Luxemburg, Ministry of Family Affairs and Integration (2011), *Plan d'Action de mise en oeuvre de la CRDPH du Gouvernement luxembourgeois*, abrufbar unter: www.mfi.public.lu/publications/index.html.

Luxemburg, Verwaltungsgericht des Großherzogtums Luxemburg, Third Court, Rechtssache Nr. 30447, 13. Juni 2012.

Makuschowska, M. und Pawłęga, M. (2012), *Sytuacja społeczna osób LGBT. Raport za lata 2010-2011*, Warschau, Kampagne gegen Homophobie, abrufbar unter: www.kph.org.pl/publikacje/Raport_badania_LGBT_donetu.pdf.

Malta, Arbeitsgericht (2012), Rechtssache *Tracey Camilleri/John's Garage Ltd & Travel Smart Ltd*, Nr. 28877/FM, Nr. 2159, 9. Mai 2012, abrufbar unter: http://industrial-relations.gov.mt/industryportal/industrial_relations/industrial_tribunal/rulings/trib_dec_2012.aspx.

Malta, Gesetz VIII aus dem Jahr 2012, bezeichnet als Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, 26. Juni 2012, abrufbar unter: www.doiarchived.gov.mt/EN/parliamentacts/2012/ACT%20VIII.pdf.

Malta, Gesetz XV aus dem Jahr 2012 – Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs, Government Gazette of Malta No. 18,945, 24. Juli 2012, abrufbar unter: <http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lp&itemid=23487&l=1>.

Malta, Gesetz XXIV aus dem Jahr 2012 – Gesetzbuch über die Organisation und die Zivilprozessordnung sowie das Zivilgesetzbuch (Änderung), Government Gazette of Malta No. 18,999, 7. Dezember 2012, abrufbar unter: <http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lp&itemid=24286&l=1>.

Malta, Gesetz 120 aus dem Jahr 2012 – Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft und den Rechten und Pflichten von Lebenspartnern, Government Gazette von Malta Nr. 18,976, 16. Oktober 2012, abrufbar unter: <http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lp&itemid=23949&l>.

Niederlande, *Besluit van 19 april 2012, houdende vaststelling van het tijdstip van inwerkingtreding van de artikelen 7 en 8 van de Wet gelijke behandeling op grond van handicap of chronische ziekte en inwerkingtreding van het Besluit toegankelijkheid van het openbaar vervoer*, *Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden*, 19. April 2012.

Niederlande, Koalitionsvereinbarung der niederländischen Regierung, Building bridges, Chapter IX Immigration, Integration and asylum', abrufbar unter: www.government.nl/government/coalitionagreement.

Niederlande, *Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport* (2012), *Regeling toegankelijkheid van het openbaar vervoer*, Kamerstuk DWJZ-3105441, 4. April 2012.

Niederlande, Minister für Inneres und Königsbeziehungen (*Minister van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties*) (2012), *Voorstel van wet Instelling van een algemeen verbod op het dragen van gelaatsbedekkende kleding*, Kamerstuk No. 33165/2, 6. Februar 2012.

Niederlande, Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (*Minister van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap*) (2011), *LGBT and Gender Equality Policy Plan of the Netherlands 2011-2015*, 31 August 2011, Hague, Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, abrufbar unter: www.government.nl/documents/publications/leaflets/2012/01/10/lgbtandgenderequality-policyplanofthenetherlands20112015.html.

Niederlande, Ministerium für Justiz und Sicherheit (*Ministerie van Veiligheid en Justitie*) (2011), Brief an das Repräsentantenhaus (*Tweede Kamer der Staten Generaal*), Kamerstuk, Nr. 5699933/11, 7. Juli 2011.

Niederlande, Ministerium für Justiz und Sicherheit (*Ministerie van Veiligheid en Justitie*) (2012), *Wetsvoorstel transgenders naar Tweede Kamer*, Pressemitteilung, 24. August 2012, abrufbar unter: www.rijksoverheid.nl/nieuws/2012/08/24/wetsvoorsteltransgendersnaartweedekamer.html.

Niederlande, Ministerium für Landwirtschaft und Außenhandel (*Staatssecretaris van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie*) (2012), Letter to the House of Representatives, Parliamentary document 277068, 5. Juni 2012.

Niederlande, Nationale Regierung (*Rijksoverheid*) (2012), *Geen wet werken naar vermogen*.

Niederlande, Repräsentantenhaus (*Tweede Kamer der Staten Generaal*) (2011), *Overzicht van stemmingen in de Tweede Kamer*, 18. Juli 2011.

Niederlande, Repräsentantenhaus (*Tweede Kamer der Staten Generaal*) (2012a), *Stemmingen 14. November 2012, Handelingen 2012-2013*, 14. November 2012.

Niederlande, Repräsentantenhaus (*Tweede Kamer der Staten Generaal*) (2012b), *Brief van de informateurs, Kamerstukken*, No. 33410/15, 29. Oktober 2012, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/kst3341015.html>.

Niederlande, Senat (*Eerste Kamer de Staten Generaal*) (2012), *Stemmingen, no. 33-5*, 19. Juni 2012.

Niederlande, Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport (*Staatssecretaris van Volksgezondheid, Welzijn en Sport*) (2011), Letter to the House of

Representatives (*Tweede Kamer der Staten Generaal*), Kamerstuk 29355, No. 53, 7. November 2011.

Österreich, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) (2012), *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020*, Wien, BMASK, abrufbar unter: www.bmask.gv.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020/.

Österreich, Der Österreichische Verfassungsgerichtshof, B 121/11-113, 9. Oktober 2012.

Österreich, Gleichbehandlungsgesetz BGBl. I Nr. 66/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2011.

Österreich, Österreichisches Parlament (2012), Entwurf – Bundesgesetz mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden, abrufbar unter: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00407/.

Österreich, Strafgesetzbuch, StGB, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. 60/1974, 29. Januar 1974, zuletzt geändert durch BGBl. 103/2011.

Polen, Ausländeramt (*Urząd do Spraw Cudzoziemców*), DPU-420-3062/SU/2009, 3. Oktober 2011.

Polen, Ausländeramt (*Urząd do Spraw Cudzoziemców*), DPU-420-4-/SU/2011, 6. April 2012.

Polen, Bezirksgericht in Słubice (*Sąd Rejonowy w Słubicach*), 4. Abteilung für Arbeit, IVP 30/11, 18. Juni 2012.

Polen, Flüchtlingsrat (*Rada do Spraw Uchodźców*), RDU-495/2/S/11, 12. März 2012.

Polen, Flüchtlingsrat, RDU-178-1/S/12, 25. Juli 2012.

Polen, Gesetzesentwurf zur Geschlechtsanerkennung (*Projekt ustawy o związkach partnerskich*), Nr. 552, 16. Februar 2012, abrufbar unter: orka.sejm.gov.pl/Druki7ka.nsf/0/97A9C9C40D26CB7CC1257A370043EC84/%24File/552.pdf.

Polen, Gesetzesentwurf zur Geschlechtsanerkennung (*Projekt ustawy o związkach partnerskich*), Nr. 554, 22. Mai 2012, abrufbar unter: orka.sejm.gov.pl/Druki7ka.nsf/0/9436A1BBFEDA2278C1257A370043EC9D/%24File/554.pdf.

Polen, Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (*Helsińska Fundacja Praw Człowieka*) (2012a), *Response from the President of the Codification Commission of Civil Law*, 9. Juli 2012, abrufbar unter: www.hfhrpol.waw.pl/precedens/aktualnosci/



kkpcoubezwasnowolnieniupowstajealternatywnyprojektwktryminstytucjaubezwasnowolnieniacalkowitegozostaniezastapionainnymiregulacjami.html.

Polen, Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (2012b), *Straż Graniczna nie wpuściła do Polski partnera Polaka*, abrufbar unter: www.hfhr.pl/strazgranicznaniemwpusciladopolskipartnerapolaka/.

Polen, Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (2012c), *Sprawa dot. chrony praw par jedнопłciowych przed ETPCz*, abrufbar unter: www.hfhr.pl/sprawadotochronyprawparjedнопłciowychprzedetpcz/.

Polen, Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (*Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej*) (2012), *'Ratyfikacja Konwencji o prawach osób niepełnosprawnych przez Polskę*, Pressemitteilung, abrufbar unter: www.mpips.gov.pl/spoleczneprawaczlowieka/konwencjaoprawachosobniepelnosprawnych/ratyfikajakonwencjioprawachosobniepelnosprawnychprzezpolske/.

Polen, Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (*Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej*) (2012), *'Rządowy Program na Rzecz Aktywności Osób Starszych na lata 2012–2013'*, Pressemitteilung, 24. August 2012, abrufbar unter: www.mpips.gov.pl/gfx/mpips/userfiles/_public/1_NOWA%20STRONA/Aktualnosci/seniorzy/Rzadowy%20Program%20ASOS_20122013.pdf.

Polen, Regionalgericht in Gorzów Wielkopolski (*Sąd Okręgowy w Gorzowie Wielkopolskim*), VI Pa 56/12, 27. November 2012.

Polen, Regionalgericht in Warschau (*Sąd Rejonowy w Warszawie*), 21. Abteilung für Arbeit und Sozialversicherung, XXI P 291/11, 15. Oktober 2012.

Portugal, Verfahrensankündigung 2473//2012 (*Anúncio de Procedimento n.º 1117/2012*), 19. März 2012, *Diário da República*, abrufbar unter: <http://dre.pt/sug/2s/cp/gettxt.asp?s=udr&idip=405879162>.

Polen, Verfassungsgericht (2012), Nr. U 4/12, 27. November 2012.

Polen, Verwaltungsgericht des Provinzgouverneurs (*Wojewódzki Sąd Administracyjny*), V SA/WA 1048/12, 20. November 2012.

Polen, Verwaltungsgericht des Provinzgouverneurs in Warschau (*Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie*), V SA/WA/1048/12, 29. August 2012.

Rat der Europäischen Union (2011a), 3131. Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, Pressemitteilung PRES/11/471, Brüssel, 1. und 2. Dezember 2011, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-11-471_de.htm.

Rat der Europäischen Union (2011b), Fortschrittsbericht des Vorsitzes 17029/11, Brüssel, 21. November 2011, abrufbar unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/11/st17/st17029.en11.pdf>.

Rat der Europäischen Union (2012a), 3196. Tagung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie, Pressemitteilung PRES/12/447, Luxemburg, 29. Oktober 2012, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-12-447_de.htm.

Rat der Europäischen Union (2012b), Interinstitutionelles Dossier 2011/0276 (COD), Addendum 2 to Note 8207/12 ADD 2 REV 1, Brüssel, 20. April 2012.

Rat der Europäischen Union (2012c), 3200. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten, Pressemitteilung PRES/12/477, Brüssel, 20. November 2012, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-12-477_de.htm.

Rat der Europäischen Union (2012d), Erklärung des Rates zum Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012): Das weitere Vorgehen, 7. Dezember 2012, SOC 992 SAN 322.

Repková, Kešelová, D. (2012), *Chránená práca pre občanov so zdravotným postihnutím v Európskej únii a odporúčania pre Slovenskú republiku*, Bratislava, Institute of Labour and Family Research.

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG A 2004 L 158/77, ABl. 2004 L 158/77, 30. April 2004.

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) ABl. 2006 L 204/23, 26. Juli 2006.

Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, ABl. 2010 L 180/1, 15. Juli 2010.

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des

Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. 2011 L 101/1, 15. April 2011.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. 2011 L 337/9.

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. 2012 L 315/57.

Rumänien, ACCEPT Association (2012), 'Atitudine ostilă a Primariei Municipiului București față de Marșul Diversității', Pressemitteilung, Juni 2012, abrufbar unter: <http://acceptromania.ro/comunicatedepresa/comunicatdepresareatitudineostilaaprimarieimunicipiuluibucurestifataademarsuldiversitatii/>.

Schweden, Lag (2012:456) om ändring i lagen (1972:119) om fastställande av konststillhörighet i vissa fall, abrufbar unter: www.notisum.se/rnp/sls/fakta/a9720119.htm.

Schweden, Menschenrechtsdelegation (2010), A new structure for the protection of human rights (Ny struktur för skydd av mänskliga rättigheter), SOU 2010:70, abrufbar unter: www.manskligarattigheter.se/dm3/file_archive/101019/74dc05aef0a8a87c870f9220095e29d/Slutbet%C3%A4nkande%20MRdelegationen%202010.pdf.

Schweden, Ombudsmann für Gleichstellung (Diskrimineringsombudsmannen) (2012), Rechtssache NB ANM 2010/1289, 12. Juli 2012.

Slowakei, Außenministerium (Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky) (2012), Dodatok k Štatútu Rady vlády Slovenskej republiky pre ľudské práva, národnostné menšiny a rodovú rovnosť, abrufbar unter: https://lt.justice.gov.sk/Attachment/vlastny_material_doc.pdf?instEID=191&attEID=47475&docEID=260495&matEID=5403&langEID=1&tStamp=20120815101641040.

Slowakei, Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 575/2001 über die Organisation der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsorgane in der geänderten Fassung (Návrh zákona, ktorým sa mení a dopĺňa zákon 575/2001 Z.z. o organizácii činnosti vlády a organizácii ústrednej štátnej správy v znení neskorších predpisov (tzv. kompetenčný zákon), Regierungsbeschluss Nr. 226/2012, 31. Mai 2012.

Slowakei, Gesetz Nr. 50/2012 Coll. zur Änderung von Gesetz Nr. 448/2008 über soziale Dienste (Zákon

50/2012 Z.z. ktorým novelizuje zákon 448/2008 o sociálnych službách), 31. Januar 2012.

Slowakei, Nationale Regierung (Vláda Slovenskej republiky) (2012), Dôvodová správa k návrhu zákona, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 365/2004 Z. z. o rovnakom zaobchádzaní v niektorých oblastiach a o ochrane pred diskrimináciou a o zmene a doplnení niektorých zákonov (antidiskriminačný zákon) v znení neskorších predpisov a ktorým sa mení zákon č. 8/2008 Z. z. o poisťovníctve a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov, abrufbar unter: www.rokovania.sk/File.aspx/ViewDocumentHtml/MaterDokum150695?prefixFile=m_.

Slowenien, Amt für Chancengleichheit (Urad za enake možnosti) (2011), Smernice za integracijo načela nediskriminacije, Ljubljana, Amt für Chancengleichheit, abrufbar unter: www.arhiv.uem.gov.si/fileadmin/uem.gov.si/pageuploads/DoseciEnakostVRaznolikosti/Smernice.pdf.

Slowenien, Anwalt für den Gleichstellungsgrundsatz (2012), Stellungnahme Nr. 0700-41/2012/2, 12. Juli 2012.

Slowenien, Bürgerbeauftragter für Menschenrechte, No. 11.0-66/2010, 3. Februar 2012.

Slowenien, Narobe (2012), 'Mir na paradi in grafiti na stenah', 3. Juni 2012, abrufbar unter: www.narobe.si/myblog/mirnaparadiingrafitinastenah.

Soares, A. (2012) 'Imagens da campanha rejeitada pela Metro de Lisboa são "inócuas"', Público, 31 Januar 2012, abrufbar unter: <http://p3.publico.pt/actualidade/sociedade/2130/imagensdacampanharejeitadapelametrodelisboasaoinocuas>.

Spanien, Ministry of Health, Social Services and Equality (Ministerio de Sanidad, Servicios Sociales e Igualdad) (2011), Estrategia española sobre discapacidad 2012-2020, Madrid, Spanish Centre for Disability Documentation, abrufbar unter: www.cedd.net/novedadesdocumentalesdetalle.php?id=1639&a_donde=index.php.

Spanien, Tribunal Constitucional (2012), Sentencia sobre el recurso de inconstitucionalidad contra la Ley 13/2005, de 1 de julio, por la que se modifica el Código Civil en materia de derecho a contraer matrimonio, abrufbar unter: www.tribunalconstitucional.es/es/resoluciones-recipientes/Documents/200506864STC.pdf.

Tschechische Republik, Prague Pride (2012), 'Prague Pride Overcomes Political Controversy to Become the Biggest LGBT Festival in Central Eastern Europe', 4. Mai 2012, abrufbar unter: www.praguepride.com/index.php?mact=News,cntnto1,detail,0&cntnto1articledid=4&cntnto1origid=25&cntnto1returnid=194.



Ungarn, 2011. évi CXI. Törvény az alapvető jogok biztosáról), abrufbar unter: www.obh.hu/jog/pdf/2011_evi_CXI_torveny.pdf.

Ungarn, Gesetz CCVI aus dem Jahr 2011 zum Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit sowie zum rechtlichen Status von Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinigungen (*A lelkiismereti és vallásszabadság jogáról, valamint az egyházak, vallásfelekezetek és vallási közösségek jogállásáról szóló 2011. évi CCVI törvény*), 30. Dezember 2011.

Ungarn, Gesetz CCXI aus dem Jahr 2011 zum Schutz der Familie (*A családok védelméről szóló 2011. évi CCXI. törvény*), 23. Dezember 2011.

Ungarn, Verfassungsgericht, Nr. II/3012/2012, 7. Dezember 2012.

Vereinigtes Königreich, All Party Parliamentary Group on Race and Community (2012), *Ethnic Minority Female Unemployment: Black, Pakistani and Bangladeshi Heritage Women*, November 2012, London, Runnymede.

Vereinigtes Königreich, Department for Work and Pensions (2012), *Disability employment support: fulfilling potential*, März 2012, abrufbar unter: www.officialdocuments.gov.uk/document/cm83/8312/8312.pdf.

Vereinigtes Königreich, Derby Crown Court, *R/lhjaz Ali, Razwan Javed und Kabir Ahmed*, 10. Februar 2012, abrufbar unter: www.judiciary.gov.uk/media/judgments/2012/r-v-ali-javed-and-ahmed.

Vereinigtes Königreich, Draft Care and Support Bill, Juli 2012, abrufbar unter: www.dh.gov.uk/prod_consum_dh/groups/dh_digitalassets/@dh/@en/documents/digitalasset/dh_134740.pdf.

Vereinigtes Königreich, Equality Challenge Unit (2012), *Age: key legislation*, abrufbar unter: www.ecu.ac.uk/law/agekeylegislation.

Vereinigtes Königreich, Government Equalities Office (2012), *Equal civil marriage: a consultation*, März 2012, London, Government Equalities Office.

Vereinigtes Königreich, Home Office (2011), *Advancing transgender equality: a plan for action*, Dezember 2011, abrufbar unter: www.homeoffice.gov.uk/publications/equalities/lgbtequalitypublications/transgenderactionplan?view=Binary.

Vereinigtes Königreich, Home Office (2012a), *The Equality Strategy – Building a Fairer Britain: Progress Report*, London, Home Office, abrufbar unter: www.homeoffice.gov.uk/publications/equalities/equalitystrategypublications/progressreport?view=Binary.

Vereinigtes Königreich, Home Office (2012b), *Caring for our future: reforming care and support*, Juli 2012, London, Home Office, abrufbar unter: www.gov.uk/government/publications/caringforourfuture reformingcareandsupport.

Vereinigtes Königreich, Home Office (2012c), 'Equalities Minister promotes LGB&T rights across Europe', Pressemitteilung, 27. März 2012, abrufbar unter: www.homeoffice.gov.uk/mediacentre/news/councilofeuropelgbt.

Vereinigtes Königreich, Home Office (2012d), *Tackling Homophobia and Transphobia in Sport: the Charter for Action*, abrufbar unter: www.homeoffice.gov.uk/publications/equalities/lgbtequalitypublications/sportscharter?view=Binary.

Vereinigtes Königreich, Supreme Court, *Seldon (Appellant) v. Clarkson Wright and Jakes (A Partnership) (Respondent)*, 25. April 2012, abrufbar unter: www.supremecourt.gov.uk/docs/UKSC_2010_0201_Judgment.pdf.

Vereinigtes Königreich, Supreme Court, *Homer v. Chief Constable of West Yorkshire Police*, 25. April 2012, abrufbar unter: www.supremecourt.gov.uk/decidedcases/docs/UKSC_2010_0102_Judgment.pdf.

Vereinte Nationen (UN), Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Ausschuss) (2012), *Concluding Observations on the initial periodic report of Hungary*, CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2010.

UN, Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Regionalbüro für Europa (2012), *Study on the Implementation of Article 33 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in Europe*, abrufbar unter: europe.ohchr.org/Documents/Publications/Art_33_CRPD_study.pdf.

UN, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Dezember 2006, Erklärungen und Vorbehalte, abrufbar unter: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV15&chapter=4&lang=en.

Van Balen, B., Crowley, N. and Holz hacker, R. (2011), *Synthesis Report I – 2011. Older workers, Discrimination and Employment*, Europäische Kommission, Network of socio-economic experts in the anti-discrimination field, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/sen_synthesisreport2011_en.pdf.

Van der Valk, I. (2012), *Islamofobie en discriminatie*, Amsterdam, Amsterdam University Presse, abrufbar unter: <http://dare.uva.nl/document/454216>.

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche

Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. 2003 L 338/1.

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. 2007 L 315/1.

Watson, D., Lunn, P., Quinn, E. and Russell, H. (2012), *Multiple Disadvantage in Ireland: An Equality Analysis of Census 2006*, Dublin, Economic and Social Research Institute and the Equality Authority, abrufbar unter: www.equality.ie/en/Research/ResearchPublications/MultipleDisadvantageinIrelandanequalityanalysisof-Census2006.html.

